

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 116

Sommersemester 2025

Inhaltsverzeichnis

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschafts-ingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig“	3
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschafts-ingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert“	32
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschafts-ingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert“	62
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“	92
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL“	113
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik“	131
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen“	140
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme	151
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Architektur	163
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur	190
Promotionsordnung des Promotionszentrums „TRANSFORM – Gesellschaft, Raum und Umwelt“	199
Satzung des Promotionszentrums „TRANSFORM – Gesellschaft, Raum und Umwelt“	214
Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung	221
IMPRESSUM	223

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.10.2024 gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Studienziel.....	4
§ 3	Aufbau des Studiengangs	5
§ 4	(bleibt frei)	5
§ 5	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
§ 6	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	6
§ 7	Studienaufbau - Module	7
§ 8	Grundpraktikum.....	7
§ 9	Prüfungsarten.....	7
§ 10	Abschluss des 1. Studienabschnittes	8
§ 11	Vertiefungsrichtungen	8
§ 12	Bachelorarbeit	8
§ 13	Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse	9
§ 14	Exkursionen	9
§ 15	Berufspraktikum	9
§ 16	Teilzeitstudium	10
§ 17	Gleichstellungsklausel	10
§ 18	Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung.....	10
Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne		11
Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig		28

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B/M/W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw), die alle Regelungen für alle vorgeschriebenen Praktika enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Studierenden werden sowohl auf eine berufliche Tätigkeit als auch auf ein einschlägiges Master-Studium vorbereitet.
- (2) Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und einem engen Praxisbezug werden Grundlagenkenntnisse aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften, aus Betriebs- und Volkswirtschaft sowie Rechtswissenschaften mit dem Fokus auf wesentliche Gebiete des Eisenbahnwesens erlangt. Dazu gehört auch die Grundausbildung in Mathematik und Informatik sowie die Förderung interdisziplinären Denkens. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig werden darüber hinaus in die Lage versetzt, aktuelle technologische und wirtschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen im Eisenbahnwesen zu erkennen, unternehmerisch aufzugreifen, entsprechende nachhaltige technisch-wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln und in einem hochvernetzten digitalisierten Umfeld umzusetzen. Dabei begreifen sie die Zusammenhänge des Systemverbunds Bahn als übergreifende Notwendigkeit und berücksichtigen dementsprechend technische, planerische und ökonomische Aspekte. Differenzierte Fachkompetenzen werden je nach Vertiefungsrichtung ausgeprägt. In der Vertiefungsrichtung „Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI) sind dies etwa technische Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Teilsysteme von Bahnbetrieb und Infrastruktur, die die Absolventinnen und Absolventen kennen und deren effizienten Einsatz sowie deren Zusammenwirken sie konzipieren können. Sie sind außerdem in der Lage, die wesentlichen Zusammenhänge von Technik, Planung und Wirtschaft zur Durchführung des Eisenbahnbetriebes zu erkennen, zu bewerten und zu beeinflussen.

In der Vertiefungsrichtung „Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME) sind Absolventinnen und Absolventen mit den Anforderungen und der Gestaltung des Systems Bahn und der unterschiedlichen Teilsysteme vertraut. Sie sind außerdem in der Lage, die wesentlichen Zusammenhänge von Technik, Planung und Wirtschaft im System Bahn zu erkennen, zu bewerten und zu beeinflussen. Sie sind in der Lage, bei Bahnprojekten in allen Lebenszyklusphasen mitzuwirken.

In der Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BVT) sind die Absolventinnen und Absolventen unter anderem mit der Schienenfahrzeugtechnik vertraut und können den Fahrzeug- und Personaleinsatz disponieren und bewerten. Sie kennen prozessuale und technische Komponenten in Entwurf, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie deren Wechselwirkung mit den Bereichen Mobilität und Logistik. Sie sind in der Lage, Teilsysteme im

Personen- und Güterverkehr zu bewerten und unter Berücksichtigung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen zu planen bzw. zu koordinieren.

- (3) Das Bachelorstudium ermöglicht eine qualifizierte Tätigkeit im Eisenbahnwesen, insbesondere in Berufsfeldern, die ein abgestimmtes technisches, planerisches und kaufmännisches Denken erfordern. Dazu gehören Aufgaben wie die Bewertung von Eisenbahninfrastrukturen, die Konstruktion, Koordination und der Vertrieb von Fahrplantrassen, die Betriebsführung von Eisenbahnen, die Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb, die Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Inbetriebnahme von Bahnsystemen sowie die Instandhaltung von Bahninfrastruktur und Schienenfahrzeugen.

Mögliche Arbeitgeber sind beispielsweise Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Bahnzulieferindustrie, Ministerien, Behörden, Aufgabenträger, Verbände sowie weitere Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Eisenbahnwesens können direkt in Berufe in diesen Feldern einsteigen. Der Studiengang bereitet sie auf selbstständige und gemeinschaftliche Tätigkeiten in verantwortungsvollen Positionen vor. Durch ihre integrative, fachübergreifende Kompetenz sind sie außerdem in besonderem Maße für Führungsaufgaben vorbereitet; typischerweise erst nach beruflichen Erfahrungen in einzelnen betrieblichen Funktionen oder Projekten. Sie sind ebenfalls darauf vorbereitet, die erlernten Kompetenzen in einem Masterstudium zu vertiefen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig wird in den ersten zwei Studienjahren an verschiedenen Lernorten durchgeführt: theoretische Inhalte werden an der Fachhochschule Erfurt und der Fachschule Gotha vermittelt. Praktische Inhalte werden an der Fachschule Gotha gelehrt.
- (2) In den weiteren beiden Studienjahren werden theoretische Studieninhalte an der Fachhochschule Erfurt gelehrt.

§ 4 (bleibt frei)

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Weitere Informationen sind in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz ThürHG in seiner jeweils gültigen Form.

§ 6 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
„Bachelor of Engineering“, abgekürzt B. Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungsphase und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (7) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*
 1. und 2. Studiensemester 60 ECTS-Punkte
 2. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*
 3. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 4. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit 30 ECTS-Punkte
 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeitskolloquium 30 ECTS-Punkte
- (9) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 bis 1.6 geregelt.
- (10) Die Umfänge von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (11) Es gibt Module der Kategorie
 - A (Pflichtmodule),
 - B (für eine Vertiefungsrichtung empfohlene Wahlpflichtmodule) und
 - C (ergänzende Wahlpflichtmodule).

Weiterhin ist ein Wahlmodul im fünften und sechsten Fachsemester mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS Bestandteil des Curriculums. Es ist insbesondere zum Erwerb studiengangsübergreifender Kompetenzen gedacht und muss nicht aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig gewählt werden. Genauer regelt §9 der RPO. Das hier gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtungen genutzt werden.
- (12) Weiterhin sind die Module nach Studieninhalten klassifiziert in
 - M (MINT),
 - W (Wirtschaftlich/Recht/Sozial),
 - I (Integration),

- S (Soft Skills + Fremdsprache),
- P (Praktika) und
- Q (Abschlussarbeit)

(13) An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 7 Studienaufbau - Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
 - Modulnummer,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Lehre in SWS
 - Prüfungsart
 - Prüfungszeitraum
 - ECTS-Punkte und
 - Wichtung für die Gesamtnote (%).
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkVVO entsprechen.

§ 8 Grundpraktikum

- (1) Zur Vorbereitung auf die Vertiefungsphase ist vor der Vertiefungsphase eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) von mindestens 2 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn das Grundpraktikum vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Das Grundpraktikum dient der Erlangung weiterer Kenntnisse, die über die im Rahmen der regulären Einsätze an der Praxisstelle hinausgehen. Es dient insoweit auch zur Vorbereitung der Wahl der Vertiefungsrichtung.
- (3) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-Ebw) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen in der Regel mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 10 Absatz 1 RPO-B/M/W
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden gemäß §12 und §13 RPO-B/M/W abgelegt. In einzelnen Modulen werden außerdem Laborübungen als mündliche Studienleistung gemäß §13 (1) S.2 RPO durchgeführt. Zusätzlich können elektronische Prüfungen und Studienleistungen gemäß §15 RPO-B/M/W abgelegt werden.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 10 Abschluss des 1. Studienabschnittes

Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind.

§ 11 Vertiefungsrichtungen

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren einer der folgenden Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden:

- Bahnbetrieb und Infrastruktur (BBI)
- Bahnsystemmanagement und Engineering (BSME)
- Bahnverkehr und Transport (BVT)

Die Vertiefungsrichtung wird mit einer Wahl im Laufe des 2. Fachsemesters bestimmt. Wird bis zum Ende des 2. Fachsemesters keine Vertiefungsrichtung gewählt, wird durch den Prüfungsausschuss eine Vertiefungsrichtung zugewiesen.

- (2) Es müssen alle Pflichtmodule (Kategorie A) der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von 42 ECTS-Punkten sowie empfohlene Wahlpflichtmodule (Kategorie B) im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden.
- (3) Weiterhin müssen aus den angebotenen empfohlenen Wahlpflichtmodulen (Kategorie B) und ergänzenden Wahlpflichtmodulen (Kategorie C) der gewählten Vertiefungsrichtung mindestens zwei Module des Studieninhalts MINT und mindestens zwei Module des Studieninhalts Wirtschaftlich/Recht/Sozial sowie ein Modul des Studieninhalts Integration nachgewiesen werden.
- (4) Das als Wahlmodul im 5. und 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.
- (5) Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Über die Arbeit findet im 6. Fachsemester ein Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass
- der erste Studienabschnitt gem. § 10 erfolgreich bestanden ist,
 - insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkte erbracht worden sind,
 - die bestätigte Anmeldung über das Berufspraktikum nachgewiesen wird und
 - das Anmeldeformular mit Unterschrift der:des betreuenden Hochschullehrenden eingereicht wird.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorkolloquium ist, dass
- das Praktikum gem. § 15 geleistet ist und angerechnet werden kann,
 - die Teilnahme von vier modulbezogenen Exkursionstagen nachgewiesen werden kann und
 - die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) Der:die Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen verpflichtet.

- (5) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem:der betreuenden Hochschullehrenden in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag der:des Studierenden festgelegt werden.
- (6) Darüber hinaus können durch die Hochschullehrenden verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Bedingungen zum Erhalt einer Vertiefungsrichtung nach §9 (3) dieser Ordnung müssen eingehalten werden. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.1 bis 1.5.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit mit Kolloquium, sämtliche Bewertungen und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 14 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungen werden vorher bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist durch den:die Exkursionsleiter:in zu bestätigen.
- (4) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind mindestens vier modulbezogene Exkursionstage abzuleisten. Diese Exkursionstage werden modulbezogen angeboten; ihr Workload ist kompensatorisch in den jeweiligen Modulangeboten berücksichtigt, indem das Lehrangebot für die Dauer der Exkursion ausgesetzt wird. Sind erforderliche Leistungen zur Vor- oder Nachbereitung Voraussetzung zur Exkursionsteilnahme, sind diese Leistungen ebenfalls durch die Dozierenden in den jeweiligen Modulen aufwandsangemessen eingebunden.

§ 15 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt voraus, dass
 - das Grundpraktikum erfolgreich nachgewiesen worden ist und
 - mindesten 54 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnittes nach § 10 erbracht worden sind.
- (2) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-Ebw) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 16 Teilzeitstudium

Das Studium **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig** ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 18 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen vom 07.02.2019 (Vkbl. FHE Nr. 70) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die in Absatz 3 genannten studiengangspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2028 Anwendung.
- (5) Ab dem Wintersemester 2028/2029 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 05.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)
LÜ	Laborübung als mündliche Studienleistung

1. Studienabschnitt

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studien- inhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 1020	Grundlagen Nachhaltige Mobilität	A/M	1	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 1040	Grundlagen Informatik	A/M	1	6	K(60)	PL	5	1,724
BFRT 1050	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeitsmanagement	A/W	1	4	K(60)	PL	5	1,724
BFRT 1060	Mathematik 1	A/M	1	6	K(90)	PL	4	1,379
BFRT 1070	Bahnregelbetrieb	A/M	1	6	LÜ	SPL	4	1,379
BFRT 1080	Grundlagen Eisenbahnwesen	A/I/S	1	4	Hausarbeit 50% K(90) 50%	SPL PL	6	2,069
BFRT 2020	Technische Mechanik	A/M	2	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 2040	Recht im Eisenbahnwesen	A/W	2	4	K(120)	PL	5	1,724
BFRT 2050	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	A/W	2	6	K(90)	PL	6	2,069
BFRT 2060	Mathematik 2	A/M	2	6	K(90)	PL	4	1,379
BFRT 2070	Externe Unternehmensrechnung	A/W	2	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 2080	Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	A/M	2	6	LÜ	SPL	4	1,379
BFRT 2090	Grundpraktikum	A/P	2				2	0,0
Gesamt							60	20,0

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

Erforderliche ECTS-Punkte in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote

Legende:

- A - Kategorie A: Pflichtmodul
 B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul
 C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

Modul	ECTS-Punkte im 3. Sem.	ECTS-Punkte im 4. Sem.	ECTS-Punkte im 5. Sem.	ECTS-Punkte im 6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Kategorie A (Pflichtmodule) (3. Semester)	12				8
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (3. Semester)	18				12
Kategorie A (Pflichtmodule) (4. Semester)		12			8
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (4. Semester)		18			12
Kategorie A (Pflichtmodule) (5.+6. Semester)			3	15	10
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (6. Semester)				12	10
BFRT5110 Berufspraktikum			16		0
BFRT5190 BA-Arbeit mit Kolloquium Gewichtung: BA-Arbeit 78,5% Kolloquium 21,5%			11	3	20
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	80

Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	A/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	4,0
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	je Modul 4,0 Bei maximal 3 aus 6 Modulen ergeben sich 12,0
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	C/M	3	4	K(90)	PL	6	
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	C/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	C/I	3	4	K(120)	PL	6	
Gesamt (3. Semester)							30	20,0

Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	A/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	4,0
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	je Modul 4,0 Bei maximal 3 aus 6 Modulen ergeben sich 12,0
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	B/M	3	4	K(90)	PL	6	
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	C/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	C/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	C/I	3	4	K(120)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.3c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	A/I	3	4	K(120)	PL	6	4,0
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	je Modul 4,0 Bei maximal 3 aus 6 Modulen ergeben sich 12,0
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	B/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	C/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	C/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	C/M	3	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	4,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	A/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	4,0
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich	B/M	4	4	K(60)	PL	6	je Modul 4,0 Bei maximal 3 aus 7 Modulen ergeben sich 12,0
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	B/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	B/W	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	C/M	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	C/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	C/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	C/W	4	4	K(60)	PL	6	
	Gesamt (4. Semester)						30	20,0

Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL	6	4,0
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	A/M	4	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich	B/M	4	4	K(60)	PL	6	je Modul 4,0 Bei maximal 3 aus 7 Modulen ergeben sich 12,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	B/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	B/W	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	C/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	C/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	C/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	C/W	4	4	K(60)	PL	6	
	Gesamt (4. Semester)						30	20,0

Anlage 1.4c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL	6	4,0
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	A/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	4,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	B/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	je Modul 4,0 Bei maximal 3 aus 7 Modulen ergeben sich 12,0
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	B/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	B/W	4	4	K(60)	PL	6	
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich	C/M	4	4	K(60)	PL	6	
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	C/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	C/M	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	C/W	4	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (4. Semester)						30	20,0

Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.5c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.6a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% Vortrag (30) 40% Mitarbeit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(60)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

Anlage 1.6b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% Vortrag (30) 40% Mitarbeit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

Anlage 1.6c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninh alt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszei- traum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% Vortrag (30) 40% Mitarbeit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

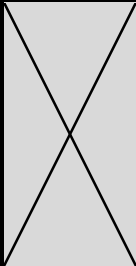
Anlage 1.7a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BBI)

**Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 8 Module zu wählen.
 - Von diesen 8 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 8 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 3110 Leit- und Sicherungstechnik": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		
		BFRT6120 Elektrische Bahnen		
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen		
	C-Module	BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT3310 Projektmanagement / Lean Management
		BFRT4310 Softwareentwicklung und -einsatz	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT3410 Disposition und Einsatzplanung
		BFRT4430 Schienenfahrzeugtechnik		BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen

Anlage 1.7b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BSME)
**Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 8 Module zu wählen.
 - Von diesen 8 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 8 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 3110 Leit- und Sicherungstechnik": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT4210 Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen
		BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT6120 Elektrische Bahnen		
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen		
	C-Module	BFRT3210 Infrastrukturplanung und -bau	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT3410 Disposition und Einsatzplanung
		BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT4430 Schienenfahrzeugtechnik		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		

Anlage 1.7c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BVT)
Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BVT)

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 8 Module zu wählen.
 - Von diesen 8 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 8 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 6120 Elektrische Bahnen": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT3310 Projektmanagement / Lean Management
		BFRT6120 Elektrische Bahnen	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT4210 Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen
	C-Module	BFRT3210 Infrastrukturplanung und -bau	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik		
		BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik		
		BFRT4310 Softwareentwicklung und -einsatz		
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung PraO-BA-Ebw enthält zwei Teile mit spezifischen Regelungen für das:
 - I. Grundpraktikum und
 - II. Praktikum (Berufspraktikum)
- (2) Das Grundpraktikum findet vor Beginn der Vertiefungsphase statt und stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Das Berufspraktikum im 5. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (4) Während der beiden Praktika sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Praktikumszieles den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

I. Grundpraktikum

§ 2 Praktikumsziel, -dauer und Anerkennung

- (1) Das Grundpraktikum dient der Vorbereitung auf das Vertiefungsstudium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld des Eisenbahnwesens. Inhaltlich steht dementsprechend das erweiterte Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Eisenbahnwesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.
- (2) Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Eisenbahnverkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei Betrieben der Eisenbahnzulieferindustrie, bei einem Produktions- oder Handelsunternehmen, einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen mit Bezug zum Eisenbahnwesen.
- (3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens 2 Wochen, die spätestens bis zum Ende des 1. Studienabschnitts erbracht sein müssen.
- (4) Die Anerkennung der Grundpraktikums erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten wird das Grundpraktikum oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

II. Praktikum (Berufspraktikum)

§ 3 Praktikumsziel

Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Berufspraktikum soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 4 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 56 Präsenztagen (in der Regel 12 Arbeitswochen) in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Praktikumsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle gem. §2 (1) dieser Ordnung.

§ 5 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

- (1) Das Berufspraktikum für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen grundständig sollte inhaltlich die Tätigkeitsgebiete aus den Studienzielen gem. §2 dieser Ordnung umfassen.
- (2) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus, die Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist der Vorsitzende des Praktikantenamtes. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praxisstelle zu benennen. Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Berufspraktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumsziels gemäß § 3 und der Praktikumsinhalte gemäß § 5 (1) dieser Ordnung gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Berufspraktikum anerkannt werden.
- (4) Berufspraktika können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Praktikumsplan nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Berufspraktikums möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Praktikumsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht, schließen die Praxisstelle und der:die Studierende vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 (2) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
 - d) eine Bescheinigung gemäß § 5 (2) auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Praxisbetreuung am Praktikumsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf des Praktikums und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Berufspraktikums dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 (3) dieser Ordnung.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Berufspraktikums.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Berufspraktikums.
- (4) Über die Anerkennung des Berufspraktikums stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus. Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Berufspraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.10.2024 gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	33
§ 2	Studienziel.....	33
§ 3	Aufbau des Studiengangs	34
§ 4	Einbezug der verschiedenen Lernorte und -formen	34
§ 5	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	35
§ 6	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	35
§ 7	Studienaufbau - Module	36
§ 8	Grundpraktikum.....	37
§ 9	Prüfungsarten.....	37
§ 10	Abschluss des 1. Studienabschnittes	37
§ 11	Vertiefungsrichtungen	37
§ 12	Bachelorarbeiten	38
§ 13	Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse	38
§ 14	Exkursionen	38
§ 15	Berufspraktikum	39
§ 16	Teilzeitstudium	39
§ 17	Gleichstellungsklausel	39
§ 18	Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung.....	39
Anlage 1:	Studien- und Prüfungspläne	41
Anlage 2:	Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert	58

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B/M/W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw), die alle Regelungen für alle vorgeschriebenen Praktika enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Studierenden werden sowohl auf eine berufliche Tätigkeit als auch auf ein einschlägiges Master-Studium vorbereitet.
- (2) Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und einem engen Praxisbezug sowie in systematischer, inhaltlicher Verzahnung mit den berufspraktischen Vertragspartnern werden Grundlagenkenntnisse aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften, aus Betriebs- und Volkswirtschaft sowie Rechtswissenschaften mit dem Fokus auf wesentliche Gebiete des Eisenbahnwesens erlangt. Dazu gehört auch die Grundausbildung in Mathematik und Informatik sowie die Förderung interdisziplinären Denkens. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert werden darüber hinaus in die Lage versetzt, aktuelle technologische und wirtschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen im Eisenbahnwesen zu erkennen, unternehmerisch aufzugreifen, entsprechende nachhaltige technisch-wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln und in einem hochvernetzten digitalisierten Umfeld umzusetzen. Dabei begreifen sie die Zusammenhänge des Systemverbunds Bahn als übergreifende Notwendigkeit und berücksichtigen dementsprechend technische, planerische und ökonomische Aspekte. Differenzierte Fachkompetenzen werden je nach Vertiefungsrichtung ausgeprägt. In der Vertiefungsrichtung „Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI) sind dies etwa technische Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Teilsysteme von Bahnbetrieb und Infrastruktur, die die Absolventinnen und Absolventen kennen und deren effizienten Einsatz sowie deren Zusammenwirken sie konzipieren können. Sie sind außerdem in der Lage, die wesentlichen Zusammenhänge von Technik, Planung und Wirtschaft zur Durchführung des Eisenbahnbetriebes zu erkennen, zu bewerten und zu beeinflussen. In der Vertiefungsrichtung „Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME) sind Absolventinnen und Absolventen mit den Anforderungen und der Gestaltung des Systems Bahn und der unterschiedlichen Teilsysteme vertraut. Sie sind außerdem in der Lage, die wesentlichen Zusammenhänge von Technik, Planung und Wirtschaft im System Bahn zu erkennen, zu bewerten und zu beeinflussen. Sie sind in der Lage, bei Bahnprojekten in allen Lebenszyklusphasen mitzuwirken. In der Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BVT) sind die Absolventinnen und Absolventen unter anderem mit der Schienenfahrzeugtechnik vertraut und können den Fahrzeug- und Personaleinsatz disponieren und bewerten. Sie kennen prozessuale und technische Komponenten in Entwurf, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie deren Wechselwirkung mit den Bereichen Mobilität und Logistik. Sie sind in der Lage, Teilsysteme im

Personen- und Güterverkehr zu bewerten und unter Berücksichtigung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen zu planen bzw. zu koordinieren.

- (3) Das Bachelorstudium ermöglicht eine qualifizierte Tätigkeit im Eisenbahnwesen, insbesondere in Berufsfeldern, die ein abgestimmtes technisches, planerisches und kaufmännisches Denken erfordern. Dazu gehören Aufgaben wie die Bewertung von Eisenbahninfrastrukturen, die Konstruktion, Koordination und der Vertrieb von Fahrplantrassen, die Betriebsführung von Eisenbahnen, die Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb, die Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Inbetriebnahme von Bahnsystemen sowie die Instandhaltung von Bahninfrastruktur und Schienenfahrzeugen.

Mögliche Arbeitgeber sind beispielsweise Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Bahnzulieferindustrie, Ministerien, Behörden, Aufgabenträger, Verbände sowie weitere Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Eisenbahnwesens können direkt in Berufe in diesen Feldern sowie insbesondere beim dualen Praxispartner einsteigen. Der Studiengang bereitet sie auf selbstständige und gemeinschaftliche Tätigkeiten in verantwortungsvollen Positionen vor. Durch ihre integrative, fachübergreifende Kompetenz sind sie außerdem in besonderem Maße für Führungsaufgaben vorbereitet; typischerweise erst nach beruflichen Erfahrungen in einzelnen betrieblichen Funktionen oder Projekten. Sie sind ebenfalls darauf vorbereitet, die erlernten Kompetenzen in einem Masterstudium zu vertiefen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert wird im ersten Studienjahr an verschiedenen Lernorten durchgeführt: theoretische Inhalte werden an der Fachhochschule Erfurt und der Fachschule Gotha vermittelt. Praktische Inhalte werden an der Fachschule Gotha sowie an der Praxisstätte gelehrt.
- (2) In den weiteren beiden Studienjahren werden theoretische Studieninhalte an der Fachhochschule Erfurt gelehrt und praktische Kenntnisse im Unternehmen erworben. Die besondere Praxisnähe des dual-praxisintegrierten Studiums stellen Praxistransfermodule im dritten und vierten Fachsemester sicher. Im Rahmen dieser Module wenden die Studierenden das theoretisch erworbene Wissen praktisch beim Ausbildungsbetrieb an.

§ 4 Einbezug der verschiedenen Lernorte und -formen

- (1) Die Besonderheit des praxisintegrierten Studiums liegt darin, dass Studium und Ausbildung über eine inhaltliche Schnittmenge verfügen, sodass die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse in beiden Horizonten einbringen können.

Die verschiedenen Lernorte – Fachhochschule Erfurt, Fachschule Gotha und Praxisstätte – sind miteinander stark verwoben. Insgesamt werden bei der Praxisstätte neben der Ausbildung selbst 50 ECTS durch zwei Praktika, zwei Praxistransfermodule, das Modul Projekt im Eisenbahnwesen und die berufsbezogene Bachelorarbeit erworben, sodass sie für die Studierenden integraler Bestandteil des Studiums wird. Die Fachschule Gotha wird im Rahmen des Studiums an der Fachhochschule Erfurt zum praxisnahen Ort der Wissensvermittlung; dort werden insbesondere Inhalte gelehrt, die unmittelbar die Durchführung des Bahnbetriebs im Stellwerk betreffen. Die Fachhochschule Erfurt vermittelt den Studierenden notwendige Theorieinhalte und garantiert die wissenschaftliche Qualität des Abschlusses. Die Anteile der einzelnen Lernorte untereinander sind vom jeweiligen von den Studierenden gewählten Curriculum abhängig und können nicht abstrakt generalisiert werden; pauschal ist jedoch festzuhalten, dass die verschiedenen Lernorte

auch durch die Nutzung in beiden Ausbildungsformen und den Einbezug in allen Studienjahren eng verzahnt sind.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Weitere Informationen sind in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz ThürHG in seiner jeweils gültigen Form.
- (2) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert kann nur zugelassen werden, wer einen rechtsverbindlich abgeschlossenen Vertrag zum dualen Studium mit seinem Arbeitgeber nachweist.

§ 6 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
„Bachelor of Engineering“, abgekürzt B. Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungsphase und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (7) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*
 1. und 2. Studiensemester 60 ECTS-Punkte
 2. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*
 3. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 4. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit 30 ECTS-Punkte
 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeitskolloquium 30 ECTS-Punkte

- (9) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 bis 1.6 geregelt.
- (10) Die Umfänge von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (11) Es gibt Module der Kategorie
- A (Pflichtmodule),
 - B (für eine Vertiefungsrichtung empfohlene Wahlpflichtmodule) und
 - C (ergänzende Wahlpflichtmodule).
- Weiterhin ist ein Wahlmodul im fünften und sechsten Fachsemester mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS Bestandteil des Curriculums. Es ist insbesondere zum Erwerb studiengangsübergreifender Kompetenzen gedacht und muss nicht aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert gewählt werden. Genauerer regelt §9 der RPO. Das hier gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtungen genutzt werden.
- (12) Weiterhin sind die Module nach Studieninhalten klassifiziert in
- M (MINT),
 - W (Wirtschaftlich/Recht/Sozial),
 - I (Integration),
 - S (Soft Skills + Fremdsprache),
 - P (Praktika) und
 - Q (Abschlussarbeit)
- (13) An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 7 Studienaufbau - Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
- Modulnummer,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Lehre in SWS
 - Prüfungsart
 - Prüfungszeitraum
 - ECTS-Punkte und
 - Wichtung für die Gesamtnote (%).
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkrVO entsprechen.

§ 8 Grundpraktikum

- (1) Zur Vorbereitung auf die Vertiefungsphase ist vor der Vertiefungsphase eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) von mindestens 2 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn das Grundpraktikum vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Das Grundpraktikum dient der Erlangung weiterer Kenntnisse, die über die im Rahmen der regulären Einsätze an der Praxisstelle hinausgehen. Es dient insoweit auch zur Vorbereitung der Wahl der Vertiefungsrichtung.
- (3) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-Ebw) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen in der Regel mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 10 Absatz 1 RPO-B/M/W
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden gemäß §12 und §13 RPO-B/M/W abgelegt. In einzelnen Modulen werden außerdem Laborübungen als mündliche Studienleistung gemäß §13 (1) S.2 RPO durchgeführt. Zusätzlich können elektronische Prüfungen und Studienleistungen gemäß §15 RPO-B/M/W abgelegt werden.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 10 Abschluss des 1. Studienabschnittes

Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind.

§ 11 Vertiefungsrichtungen

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren einer der folgenden Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden:
 - Bahnbetrieb und Infrastruktur (BBI)
 - Bahnsystemmanagement und Engineering (BSME)
 - Bahnverkehr und Transport (BVT)

Die Vertiefungsrichtung wird mit einer Wahl im Laufe des 2. Fachsemesters bestimmt. Wird bis zum Ende des 2. Fachsemesters keine Vertiefungsrichtung gewählt, wird durch den Prüfungsausschuss eine Vertiefungsrichtung zugewiesen.

- (2) Es müssen alle Pflichtmodule (Kategorie A) der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von 54 ECTS-Punkten sowie empfohlene Wahlpflichtmodule (Kategorie B) im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden.
- (3) Weiterhin müssen aus den angebotenen empfohlenen Wahlpflichtmodulen (Kategorie B) und ergänzenden Wahlpflichtmodulen (Kategorie C) der gewählten Vertiefungsrichtung mindestens zwei Module des Studieninhalts MINT und mindestens zwei Module des Studieninhalts Wirtschaftlich/Recht/Sozial sowie ein Modul des Studieninhalts Integration nachgewiesen werden.
- (4) Das als Wahlmodul im 5. und 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.
- (5) Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Über die Arbeit findet im 6. Fachsemester ein Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass
 - der erste Studienabschnitt gem. § 10 erfolgreich bestanden ist,
 - insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkte erbracht worden sind,
 - die bestätigte Anmeldung über das Berufspraktikum nachgewiesen wird und
- (3) das Anmeldeformular mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers eingereicht wird. Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorkolloquium ist, dass
 - das Praktikum gem. § 15 geleistet ist und angerechnet werden kann,
 - die Teilnahme von vier modulbezogenen Exkursionstagen nachgewiesen werden kann und
 - die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) Der:die Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen verpflichtet.
- (5) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem:der betreuenden Hochschullehrenden in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag der:des Studierenden festgelegt werden.
- (6) Darüber hinaus können durch die Hochschullehrenden verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.1 bis 1.5.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit mit Kolloquium, sämtliche Bewertungen und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 14 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungen werden vorher bekanntgegeben.

- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist durch den:die Exkursionsleiter:in zu bestätigen.
- (4) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind mindestens vier modulbezogene Exkursionstage abzuleisten. Diese Exkursionstage werden modulbezogen angeboten; ihr Workload ist kompensatorisch in den jeweiligen Modulangeboten berücksichtigt, indem das Lehrangebot für die Dauer der Exkursion ausgesetzt wird. Sind erforderliche Leistungen zur Vor- oder Nachbereitung Voraussetzung zur Exkursionsteilnahme, sind diese Leistungen ebenfalls durch die Dozierenden in den jeweiligen Modulen aufwandsangemessen eingebunden.

§ 15 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt voraus, dass
 - das Grundpraktikum erfolgreich nachgewiesen worden ist und
 - mindesten 54 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnittes nach § 10 erbracht worden sind.
- (2) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-Ebw) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 16 Teilzeitstudium

Das Studium Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 18 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen vom 07.02.2019 (Vkbl. FHE Nr. 70) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die in Absatz 3 genannten studiengangspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2028 Anwendung.
- (5) Ab dem Wintersemester 2028/2029 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 05.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)
LÜ	Laborübung als mündliche Studienleistung

1. Studienabschnitt

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studien- inhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 1020	Grundlagen Nachhaltige Mobilität	A/M	1	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 1040	Grundlagen Informatik	A/M	1	6	K(60)	PL	5	1,724
BFRT 1050	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeitsmanagement	A/W	1	4	K(60)	PL	5	1,724
BFRT 1060	Mathematik 1	A/M	1	6	K(90)	PL	4	1,379
BFRT 1070	Bahnregelbetrieb	A/M	1	6	LÜ	SPL	4	1,379
BFRT 1080	Grundlagen Eisenbahnwesen	A/I/S	1	4	Hausarbeit 50% K(90) 50%	SPL PL	6	2,069
BFRT 2020	Technische Mechanik	A/M	2	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 2040	Recht im Eisenbahnwesen	A/W	2	4	K(120)	PL	5	1,724
BFRT 2050	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	A/W	2	6	K(90)	PL	6	2,069
BFRT 2060	Mathematik 2	A/M	2	6	K(90)	PL	4	1,379
BFRT 2070	Externe Unternehmensrechnung	A/W	2	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 2080	Abweichungen vom Bahnregelbetrieb	A/M	2	6	LÜ	SPL	4	1,379
BFRT 2090	Grundpraktikum	A/P	2				2	0,0
	Gesamt						60	20,0

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

Erforderliche ECTS-Punkte in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

Modul	ECTS-Punkte im 3. Sem.	ECTS-Punkte im 4. Sem.	ECTS-Punkte im 5. Sem.	ECTS-Punkte im 6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Kategorie A (Pflichtmodule) (3. Semester)	18				10
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (3. Semester)	12				10
Kategorie A (Pflichtmodule) (4. Semester)		18			10
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (4. Semester)		12			10
Kategorie A (Pflichtmodule) (5.+6. Semester)			3	15	10
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (6. Semester)				12	10
BFRT5110 Berufspraktikum			16		0
BFRT5190 BA-Arbeit mit Kolloquium Gewichtung: BA-Arbeit 78,5% Kolloquium 21,5%			11	3	20
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	80

Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 3100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen I	A/P/I/S	3	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	A/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	5,0
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	C/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	C/I	3	4	K(120)	PL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	C/M	3	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungsz eitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 3100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen I	A/P/I/S	3	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	A/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	5,0
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	B/M	3	4	K(90)	PL	6	
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	C/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	C/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	C/I	3	4	K(120)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.3c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 3100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen I	A/P/I/S	3	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	A/I	3	4	K(120)	PL	6	5,0
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	B/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	C/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	C/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	C/M	3	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	5,0
BFRT 4100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen II	A/P/I/S	4	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	A/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	5,0
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsystem im internationalen Vergleich	B/M	4	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 7 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	B/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	B/W	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	C/M	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	C/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	C/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	C/W	4	4	K(60)	PL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL	6	5,0
BFRT 4100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen II	A/P/I/S	4	-	(Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	A/M	4	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsystem im internationalen Vergleich	B/M	4	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 7 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	B/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	B/W	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	C/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	C/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	C/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	C/W	4	4	K(60)	PL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

Anlage 1.4c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL	6	5,0
BFRT 4100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen II	A/P/I/S	4	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	A/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	5,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	B/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 7 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	B/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	B/W	4	4	K(60)	PL	6	
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsystem im internationalen Vergleich	C/M	4	4	K(60)	PL	6	
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	C/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	C/M	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	C/W	4	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (4. Semester)						30	20,0

Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.5c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.6a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungsz- eitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% Vort- rag (30) 40% Mitar- beit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(60)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

Anlage 1.6b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungsz eitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% V ortrag (30) 40% Mi tarbeit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

Anlage 1.6c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungsz eitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% V ortrag (30) 40% Mi tarbeit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

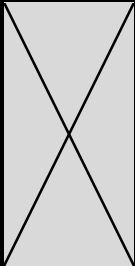
Anlage 1.7a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BBI)

**Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 6 Module zu wählen.
 - Von diesen 6 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 1 Modul (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 6 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 3110 Leit- und Sicherungstechnik": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		
		BFRT6120 Elektrische Bahnen		
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen		
	C-Module	BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT3310 Projektmanagement / Lean Management
		BFRT4310 Softwareentwicklung und -einsatz	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT3410 Disposition und Einsatzplanung
		BFRT4430 Schienenfahrzeugtechnik		BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen

Anlage 1.7b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BSME)
Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung „Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 6 Module zu wählen.
 - Von diesen 6 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 1 Modul (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 6 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 3110 Leit- und Sicherungstechnik": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT4210 Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen
		BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT6120 Elektrische Bahnen		
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen		
	C-Module	BFRT3210 Infrastrukturplanung und -bau	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT3410 Disposition und Einsatzplanung
		BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT4430 Schienenfahrzeugtechnik		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		

Anlage 1.7c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BVT)
Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BVT)

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 6 Module zu wählen.
 - Von diesen 6 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 1 Modul (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 6 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 6120 Elektrische Bahnen": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT3310 Projektmanagement / Lean Management
		BFRT6120 Elektrische Bahnen	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT4210 Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen
	C-Module	BFRT3210 Infrastrukturplanung und -bau	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik		
		BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik		
		BFRT4310 Softwareentwicklung und -einsatz		
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung PraO-BA-Ebw enthält zwei Teile mit spezifischen Regelungen für das:
 - I. Grundpraktikum und
 - II. Praktikum (Berufspraktikum)
- (2) Das Grundpraktikum findet vor Beginn der Vertiefungsphase statt und stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Das Berufspraktikum im 5. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (4) Während der beiden Praktika sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Praktikumszieles den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

I. Grundpraktikum

§ 2 Praktikumsziel, -dauer und Anerkennung

- (1) Das Grundpraktikum dient der Vorbereitung auf das Vertiefungsstudium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld des Eisenbahnwesens. Inhaltlich steht dementsprechend das erweiterte Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Eisenbahnwesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.
- (2) Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Eisenbahnverkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei Betrieben der Eisenbahnzulieferindustrie, bei einem Produktions- oder Handelsunternehmen, einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen mit Bezug zum Eisenbahnwesen.
- (3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens 2 Wochen, die spätestens bis zum Ende des 1. Studienabschnitts erbracht sein müssen.
- (4) Die Anerkennung der Grundpraktikums erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten wird das Grundpraktikum oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

II. Praktikum (Berufspraktikum)

§ 3 Praktikumsziel

Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Berufspraktikum soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 4 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 56 Präsenztagen (in der Regel 12 Arbeitswochen) in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Praktikumsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle gem. §2 (1) dieser Ordnung.

§ 5 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

- (1) Das Berufspraktikum für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert sollte inhaltlich die Tätigkeitsgebiete aus den Studienzielen gem. §2 dieser Ordnung umfassen.
- (2) Über die Zeit während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus, die Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist der Vorsitzende des Praktikantenamtes. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praxisstelle zu benennen. Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Berufspraktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumsziels gemäß § 3 und der Praktikumsinhalte gemäß § 5 (1) dieser Ordnung gewährleisten.
- (3) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Berufspraktikum anerkannt werden.
- (4) Berufspraktika können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Praktikumsplan nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Berufspraktikums möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Praktikumsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht, schließen die Praxisstelle und der:die Studierende vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 (2) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,

die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,

 - a) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - b) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
 - c) eine Bescheinigung gemäß § 5 (2) auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Praxisbetreuung am Praktikumsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf des Praktikums und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Berufspraktikums dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 (3) dieser Ordnung.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Berufspraktikums.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Berufspraktikums.
- (4) Über die Anerkennung des Berufspraktikums stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Berufspraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.10.2024 gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	63
§ 2	Studienziel.....	63
§ 3	Aufbau des Studiengangs	5
§ 4	Einbezug der verschiedenen Lernorte und -formen	5
§ 5	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	65
§ 6	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	65
§ 7	Studienaufbau - Module	67
§ 8	Grundpraktikum.....	67
§ 9	Prüfungsarten.....	67
§ 10	Abschluss des 1. Studienabschnittes	67
§ 11	Vertiefungsrichtungen	68
§ 12	Bachelorarbeit	68
§ 13	Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse	69
§ 14	Exkursionen	69
§ 15	Berufspraktikum	69
§ 16	Teilzeitstudium	69
§ 17	Gleichstellungsklausel	70
§ 18	Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung.....	70
Anlage 1:	Studien- und Prüfungspläne	71
Anlage 2:	Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert.....	88

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B/M/W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw), die alle Regelungen für alle vorgeschriebenen Praktika enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und einem Ausbildungsabschluss als Eisenbahner:in in der Zugverkehrssteuerung. Die Studierenden werden sowohl auf eine berufliche Tätigkeit als auch auf ein einschlägiges Master-Studium vorbereitet.
- (2) Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und einem engen Praxisbezug sowie in systematischer, inhaltlicher Verzahnung mit dem Ausbildungsbetrieb werden Grundlagenkenntnisse aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften, aus Betriebs- und Volkswirtschaft sowie Rechtswissenschaften mit dem Fokus auf wesentliche Gebiete des Eisenbahnwesens erlangt. Dazu gehört auch die Grundausbildung in Mathematik und Informatik sowie die Förderung interdisziplinären Denkens. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert werden darüber hinaus in die Lage versetzt, aktuelle technologische und wirtschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen im Eisenbahnwesen zu erkennen, unternehmerisch aufzugreifen, entsprechende nachhaltige technisch-wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln und in einem hochvernetzten digitalisierten Umfeld umzusetzen. Dabei begreifen sie die Zusammenhänge des Systemverbunds Bahn als übergreifende Notwendigkeit und berücksichtigen dementsprechend technische, planerische und ökonomische Aspekte. Differenzierte Fachkompetenzen werden je nach Vertiefungsrichtung ausgeprägt. In der Vertiefungsrichtung „Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI) sind dies etwa technische Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Teilsysteme von Bahnbetrieb und Infrastruktur, die die Absolventinnen und Absolventen kennen und deren effizienten Einsatz sowie deren Zusammenwirken sie konzipieren können. Sie sind außerdem in der Lage, die wesentlichen Zusammenhänge von Technik, Planung und Wirtschaft zur Durchführung des Eisenbahnbetriebes zu erkennen, zu bewerten und zu beeinflussen. In der Vertiefungsrichtung „Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME) sind Absolventinnen und Absolventen mit den Anforderungen und der Gestaltung des Systems Bahn und der unterschiedlichen Teilsysteme vertraut. Sie sind außerdem in der Lage, die wesentlichen Zusammenhänge von Technik, Planung und Wirtschaft im System Bahn zu erkennen, zu bewerten und zu beeinflussen. Sie sind in der Lage, bei Bahnprojekten in allen Lebenszyklusphasen mitzuwirken. In der Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BVT) sind die Absolventinnen und Absolventen unter anderem mit der Schienenfahrzeugtechnik vertraut und können den Fahrzeug- und Personaleinsatz disponieren und bewerten. Sie kennen prozessuale und technische Komponenten in Entwurf, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie deren

Wechselwirkung mit den Bereichen Mobilität und Logistik. Sie sind in der Lage, Teilsysteme im Personen- und Güterverkehr zu bewerten und unter Berücksichtigung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen zu planen bzw. zu koordinieren.

- (3) Das Bachelorstudium ermöglicht eine qualifizierte Tätigkeit im Eisenbahnwesen, insbesondere in Berufsfeldern, die ein abgestimmtes technisches, planerisches und kaufmännisches Denken erfordern. Dazu gehören Aufgaben wie die Bewertung von Eisenbahninfrastrukturen, die Konstruktion, Koordination und der Vertrieb von Fahrplantrassen, die Betriebsführung von Eisenbahnen, die Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb, die Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Inbetriebnahme von Bahnsystemen sowie die Instandhaltung von Bahninfrastruktur und Schienenfahrzeugen.

Mögliche Arbeitgeber sind beispielsweise Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Bahnzulieferindustrie, Ministerien, Behörden, Aufgabenträger, Verbände sowie weitere Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Eisenbahnwesens können direkt in Berufe in diesen Feldern sowie insbesondere beim Ausbildungsbetrieb einsteigen. Der Studiengang bereitet sie auf selbstständige und gemeinschaftliche Tätigkeiten in verantwortungsvollen Positionen vor. Durch ihre integrative, fachübergreifende Kompetenz sind sie außerdem in besonderem Maße für Führungsaufgaben vorbereitet; typischerweise erst nach beruflichen Erfahrungen in einzelnen betrieblichen Funktionen oder Projekten. Sie sind ebenfalls darauf vorbereitet, die erlernten Kompetenzen in einem Masterstudium zu vertiefen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert wird in den ersten zwei Studienjahren an verschiedenen Lernorten durchgeführt: theoretische Inhalte werden an der Fachhochschule Erfurt und der Fachschule Gotha sowie an der Ausbildungsstätte und von ihr dazu beauftragten qualifizierten Bildungseinrichtungen vermittelt. Praktische Inhalte werden an der Fachschule Gotha sowie an der Ausbildungsstätte und von ihr dazu beauftragten qualifizierten Bildungseinrichtungen gelehrt.
- (2) Während der ersten beiden Studienjahre werden die Studierenden außerdem durch den Ausbildungsbetrieb zum Eisenbahner:in in der Zugverkehrssteuerung ausgebildet. Diese studienbegleitende Ausbildung wird durch die Verzahnung der Abläufe, die Anerkennung von Studieninhalten und eine Aufteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten ermöglicht. Dabei wird in den ersten beiden Studienjahren ein Teilzeitstudium absolviert, sodass die Lehrveranstaltungen der Fachhochschule sowie die Ausbildung der Ausbildungsstätte in synchronisierten Wochenblöcken erfolgen. Diese Wochen werden vorab mit der Ausbildungsstätte abgestimmt. Außerdem erfolgt eine Trennung im zweiten Studienjahr: es wird zunächst das zweite Fachsemester an der Fachhochschule Erfurt absolviert, bevor ein Semester zur Fertigstellung der Ausbildung anschließt.
- (3) In den weiteren beiden Studienjahren werden theoretische Studieninhalte an der Fachhochschule Erfurt gelehrt und praktische Kenntnisse im Unternehmen erworben. Die besondere Praxisnähe des dual-ausbildungsintegrierten Studiums stellen Praxistransfermodule im dritten und vierten Fachsemester sicher. Im Rahmen dieser Module wenden die Studierenden das theoretisch erworbene Wissen praktisch beim Ausbildungsbetrieb an.

§ 4 Einbezug der verschiedenen Lernorte und -formen

- (1) Die Besonderheit des ausbildungsintegrierten Studiums liegt darin, dass Studium und Ausbildung über eine inhaltliche Schnittmenge verfügen, sodass die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse in beiden Horizonten einbringen können. Insbesondere durch die Ausbildung erhält das duale Studium einen besonders praxisbezogenen Charakter. Verschiedene Lernformen werden besonders durch die praktischen Übungen im Ausbildungseinsatz zum: zur Fahrdienstleiter:in zum prägenden Charakter des Studiengangs.
- (2) Die verschiedenen Lernorte – Fachhochschule Erfurt, Fachschule Gotha und Ausbildungsstätte – sind miteinander stark verwoben. Insgesamt werden bei der Ausbildungsstätte neben der Ausbildung selbst 50 ECTS durch zwei Praktika, zwei Praxistransfermodule, das Modul Projekt im Eisenbahnwesen und die berufsbezogene Bachelorarbeit erworben, sodass sie für die Studierenden integraler Bestandteil des Studiums wird. Die Fachschule Gotha wird im Rahmen des Studiums an der Fachhochschule Erfurt und im Rahmen der Ausbildung beim Ausbildungsbetrieb zum praxisnahen Ort der Wissensvermittlung; dort werden insbesondere Inhalte gelehrt, die unmittelbar die Durchführung des Bahnbetriebs im Stellwerk betreffen. Die Fachhochschule Erfurt vermittelt den Studierenden notwendige Theorieinhalte und garantiert die wissenschaftliche Qualität des Abschlusses. Die Anteile der einzelnen Lernorte untereinander sind vom jeweiligen von den Studierenden gewählten Curriculum abhängig und können nicht abstrakt generalisiert werden; pauschal ist jedoch festzuhalten, dass die verschiedenen Lernorte auch durch die Nutzung in beiden Ausbildungsformen und den Einbezug in allen Studienjahren eng verzahnt sind.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Weitere Informationen sind in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz ThürHG in seiner jeweils gültigen Form.
- (2) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert kann nur zugelassen werden, wer einen rechtsverbindlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum: zur „Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung“ mit einem Ausbildungsbetrieb nachweist.

§ 6 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem „**Bachelor of Engineering**“, abgekürzt **B. Eng.**
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) Das Studium gliedert sich in eine 4-semesterige Orientierungsphase, die aus zwei Fachsemestern und der Berufsausbildung beim Praxispartner besteht und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (7) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*
 1. und 2. Studiensemester 60 ECTS-Punkte
 2. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*
 3. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 4. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit 30 ECTS-Punkte
 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeitskolloquium 30 ECTS-Punkte
- (9) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.

Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 bis 1.6 geregelt.
- (10) Die Umfänge von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (11) Es gibt Module der Kategorie
 - A (Pflichtmodule),
 - B (für eine Vertiefungsrichtung empfohlene Wahlpflichtmodule) und
 - C (ergänzende Wahlpflichtmodule).

Weiterhin ist ein Wahlmodul im fünften und sechsten Fachsemester mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS Bestandteil des Curriculums. Es ist insbesondere zum Erwerb studiengangsübergreifender Kompetenzen gedacht und muss nicht aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert gewählt werden. Genauerer regelt §9 der RPO. Das hier gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtungen genutzt werden.
- (12) Weiterhin sind die Module nach Studieninhalten klassifiziert in
 - M (MINT),
 - W (Wirtschaftlich/Recht/Sozial),
 - I (Integration),
 - S (Soft Skills + Fremdsprache),
 - P (Praktika) und
 - Q (Abschlussarbeit)
- (13) An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 7 Studienaufbau - Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
 - Modulnummer,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Lehre in SWS
 - Prüfungsart
 - Prüfungszeitraum
 - ECTS-Punkte und
 - Wichtung für die Gesamtnote (%).
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkVO entsprechen.

§ 8 Grundpraktikum

- (1) Zur Vorbereitung auf die Vertiefungsphase ist vor der Vertiefungsphase eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) von mindestens 2 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn das Grundpraktikum vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Das Grundpraktikum dient der Erlangung weiterer Kenntnisse, die über die im Rahmen der regulären Einsätze an der Praxisstelle hinausgehen. Es dient insoweit auch zur Vorbereitung der Wahl der Vertiefungsrichtung.
- (3) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-Ebw) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen in der Regel mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 10 Absatz 1 RPO-B/M/W
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden gemäß §12 und §13 RPO-B/M/W abgelegt. In einzelnen Modulen werden außerdem Laborübungen als mündliche Studienleistung gemäß §13 (1) S.2 RPO durchgeführt. Zusätzlich können elektronische Prüfungen und Studienleistungen gemäß §15 RPO-B/M/W abgelegt werden.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 10 Abschluss des 1. Studienabschnittes

Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind.

§ 11 Vertiefungsrichtungen

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren einer der folgenden Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden:

- Bahnbetrieb und Infrastruktur (BBI)
- Bahnsystemmanagement und Engineering (BSME)
- Bahnverkehr und Transport (BVT)

Die Vertiefungsrichtung wird mit einer Wahl im Laufe des 2. Fachsemesters bestimmt. Wird bis zum Ende des 2. Fachsemesters keine Vertiefungsrichtung gewählt, wird durch den Prüfungsausschuss eine Vertiefungsrichtung zugewiesen.

- (2) Es müssen alle Pflichtmodule (Kategorie A) der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von 54 ECTS-Punkten sowie empfohlene Wahlpflichtmodule (Kategorie B) im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden.
- (3) Weiterhin müssen aus den angebotenen empfohlenen Wahlpflichtmodulen (Kategorie B) und ergänzenden Wahlpflichtmodulen (Kategorie C) der gewählten Vertiefungsrichtung mindestens zwei Module des Studieninhalts MINT und mindestens zwei Module des Studieninhalts Wirtschaftlich/Recht/Sozial sowie ein Modul des Studieninhalts Integration nachgewiesen werden.
- (4) Das als Wahlmodul im 5. und 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.
- (5) Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Über die Arbeit findet im 6. Fachsemester ein Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass
- der erste Studienabschnitt gem. § 10 erfolgreich bestanden ist,
 - insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkte erbracht worden sind,
 - die bestätigte Anmeldung über das Berufspraktikum nachgewiesen wird und
 - das Anmeldeformular mit Unterschrift der:des betreuenden Hochschullehrenden eingereicht wird.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorkolloquium ist, dass
- das Praktikum gem. § 15 geleistet ist und angerechnet werden kann,
 - die Teilnahme von vier modulbezogenen Exkursionstagen nachgewiesen werden kann und
 - die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) Der:die Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen verpflichtet.
- (5) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem:der betreuenden Hochschullehrenden in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag der:des Studierenden festgelegt werden.

- (6) Darüber hinaus können durch die Hochschullehrenden verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.1 bis 1.5.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, das Thema der Bachelorarbeit mit Kolloquium, sämtliche Bewertungen und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 14 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungen werden vorher bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist durch den:die Exkursionsleiter:in zu bestätigen.
- (4) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind mindestens vier modulbezogene Exkursionstage abzuleisten. Diese Exkursionstage werden modulbezogen angeboten; ihr Workload ist kompensatorisch in den jeweiligen Modulangeboten berücksichtigt, indem das Lehrangebot für die Dauer der Exkursion ausgesetzt wird. Sind erforderliche Leistungen zur Vor- oder Nachbereitung Voraussetzung zur Exkursionsteilnahme, sind diese Leistungen ebenfalls durch die Dozierenden in den jeweiligen Modulen aufwandsangemessen eingebunden.

§ 15 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt voraus, dass
 - das Grundpraktikum erfolgreich nachgewiesen worden ist und
 - mindesten 54 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnittes nach § 10 erbracht worden sind.
- (2) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-Ebw) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 16 Teilzeitstudium

Das Studium **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert** ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 18 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges **Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in für Eisenbahnwesen vom 07.02.2019 (Vkbl. FHE Nr. 70) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die in Absatz 3 genannten studiengangspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.
- (5) Ab dem Wintersemester 2029/2030 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 05.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)
LÜ	Laborübung als mündliche Studienleistung

1. Studienabschnitt

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studien- inhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungsz eitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 1020	Grundlagen Nachhaltige Mobilität	A/M	2	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 1940	Grundlagen Informatik (ai)	A/M	1	6	K(60)	PL	5	1,724
BFRT 1950	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeitsmanagement (ai)	A/W	1	4	K(60)	PL	5	1,724
BFRT 1960	Mathematik 1 (ai)	A/M	1	6	K(90)	PL	4	1,379
BFRT 1970	Bahnregelbetrieb (ai)	A/M	1	6	LÜ	SPL	4	1,379
BFRT 1980	Grundlagen Eisenbahnwesen (ai)	A/I/S	1	4	Hausarbeit 50% K(90) 50%	SPL PL	6	2,069
BFRT 2920	Technische Mechanik (ai)	A/M	2	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 2940	Recht im Eisenbahnwesen (ai)	A/W	1	4	K(120)	PL	5	1,724
BFRT 2950	Grundlagen Volkswirtschaftslehre (ai)	A/W	2	6	K(90)	PL	6	2,069
BFRT 2960	Mathematik 2 (ai)	A/M	2	6	K(90)	PL	4	1,379
BFRT 2970	Externe Unternehmensrechnung (ai)	A/W	2	4	K(90)	PL	5	1,724
BFRT 2980	Abweichungen vom Bahnregelbetrieb (ai)	A/M	2	6	LÜ	SPL	4	1,379
BFRT 2090	Grundpraktikum	A/P	2				2	0,0
	Gesamt						60	20,0

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

Erforderliche ECTS-Punkte in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

Modul	ECTS-Punkte im 3. Sem.	ECTS-Punkte im 4. Sem.	ECTS-Punkte im 5. Sem.	ECTS-Punkte im 6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Kategorie A (Pflichtmodule) (3. Semester)	18				10
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (3. Semester)	12				10
Kategorie A (Pflichtmodule) (4. Semester)		18			10
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (4. Semester)		12			10
Kategorie A (Pflichtmodule) (5.+6. Semester)			3	15	10
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (6. Semester)				12	10
BFRT5110 Berufspraktikum			16		0
BFRT5190 BA-Arbeit mit Kolloquium Gewichtung: BA-Arbeit 78,5% Kolloquium 21,5%			11	3	20
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	80

Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 3100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen I	A/P/I/S	3	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	A/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	5,0
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	C/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	C/I	3	4	K(120)	PL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	C/M	3	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungsz eitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 3100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen I	A/P/I/S	3	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	A/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	5,0
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	B/M	3	4	K(90)	PL	6	
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	C/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	C/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	C/I	3	4	K(120)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.3c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3010	Dynamik	A/M	3	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 3100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen I	A/P/I/S	3	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 3410	Disposition und Einsatzplanung	A/I	3	4	K(120)	PL	6	5,0
BFRT 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B/W	3	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 3120	Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	B/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	B/I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	
BFRT 3110	Leit- und Sicherungstechnik	C/M	3	4	K(60): 75% Hausarbeit: 25%	PL SPL	6	
BFRT 3210	Infrastrukturplanung und -bau	C/M	3	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	C/M	3	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	5,0
BFRT 4100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen II	A/P/I/S	4	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	A/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	5,0
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsystem im internationalen Vergleich	B/M	4	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 7 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	B/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	B/W	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	C/M	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	C/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	C/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	C/W	4	4	K(60)	PL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL	6	5,0
BFRT 4100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen II	A/P/I/S	4	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	A/M	4	4	K(90)	PL	6	5,0
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsystem im internationalen Vergleich	B/M	4	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 7 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	B/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	B/W	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	C/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	C/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	C/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	C/W	4	4	K(60)	PL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

Anlage 1.4c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A/W	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL	6	5,0
BFRT 4100	Praxistransfer im Eisenbahnwesen II	A/P/I/S	4	-	- (Zertifikat)	SPL	6	0,0
BFRT 4430	Schienenfahrzeugtechnik	A/M	4	4	K(90): 67% Referat: 33%	PL SPL	6	5,0
BFRT 4210	Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen	B/I	4	4	Hausarbeit	SPL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 7 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	B/W	4	4	Referat 50 % Hausarbeit 50%%	SPL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	B/W	4	4	K(60)	PL	6	
BFRT 4110	Gestaltung der Bahnsystem im internationalen Vergleich	C/M	4	4	K(60)	PL	6	
BFRT 4220	Simulation von Eisenbahnnetzen	C/M	4	4	mündlich(30) 60% Hausarbeit 40%	PL SPL	6	
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	C/M	4	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	C/W	4	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (4. Semester)						30	20,0

Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BBI)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.5c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5110	Berufspraktikum	A/P/I/S	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+ 3)	15,7
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+ 3)	0,0
	Gesamt (5. Semester)						30	15,7

Anlage 1.6a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BBI)
**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% Vortrag (30) 40% Mitarbeit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(90)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(60)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

Anlage 1.6b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BSME)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% Vortrag (30) 40% Mitarbeit/Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

Anlage 1.6c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BVT)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BVT)**

Legende:

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/90/120)	Klausur (Dauer: 60/90/120 min)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status (Kategorie / Studieninhalt)	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungsz eitraum	ECTS- Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5190	Bachelorarbeit und Kolloquium	A/Q/S	5 und 6		Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A/W	6	4	K(60)	PL	6	5,0
BFRT 6110	Projekt im Eisenbahnwesen	A/I/S	6	2	Hausarbeit 40% V ortrag (30) 40% Mi tarbeit/ Teamarbeit 20%	SPL	6	5,0
BFRT 6010	Freies Wahlmodul	A/-	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0,0
BFRT 6310	Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen	B/I	6	4	K(60)	PL	6	je Modul 5,0 Bei maximal 2 aus 4 Modulen ergeben sich 10,0
BFRT 6120	Elektrische Bahnen	B/M	6	4	K(60) 50% Referat 50%	PL SPL	6	
BFRT 6320	Digitalisierung im Eisenbahnwesen	B/M	6	4	Hausarbeit	SPL	6	
BFRT 6210	Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen	C/I	6	4	K(90)	PL	6	
	Gesamt (6. Semester)						30	24,3

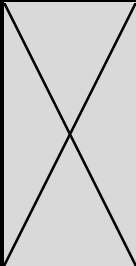
Anlage 1.7a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BBI)

**Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (BBI)**

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 6 Module zu wählen.
 - Von diesen 6 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 1 Modul (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 6 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 3110 Leit- und Sicherungstechnik": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		
		BFRT6120 Elektrische Bahnen		
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen		
	C-Module	BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT3310 Projektmanagement / Lean Management
		BFRT4310 Softwareentwicklung und -einsatz	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT3410 Disposition und Einsatzplanung
		BFRT4430 Schienenfahrzeugtechnik		BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen

Anlage 1.7b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BSME)

**Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung
„Bahnsystemmanagement und Engineering“ (BSME)**

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 6 Module zu wählen.
 - Von diesen 6 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 1 Modul (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 6 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 3110 Leit- und Sicherungstechnik": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT4210 Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen
		BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT6120 Elektrische Bahnen		
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen		
	C-Module	BFRT3210 Infrastrukturplanung und -bau	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT3410 Disposition und Einsatzplanung
		BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT4430 Schienenfahrzeugtechnik		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		

Anlage 1.7c: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, Bedingungen für Wahlpflichtmodule (BVT)
Übersicht der Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BVT)

Kürzel	Kategorie
A	Pflichtmodul
B	empfohlenes Wahlpflichtmodul
C	ergänzendes Wahlpflichtmodul

Kürzel	Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration

- Von den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind mindestens 6 Module zu wählen.
 - Von diesen 6 Modulen sind
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt MINT (M),
 - mindestens 2 Module (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Wirtschaftlich/Recht/Sozial (W) und
 - mindestens 1 Modul (B und/oder C) aus dem Studieninhalt Integration (I) zu wählen.
 - Außerdem müssen von den insgesamt 6 Modulen mindestens 3 B-Module gewählt werden.
- Es ist möglich, dass ein Modul zwei Bedingungen erfüllt:
z.B. "BFRT 6120 Elektrische Bahnen": B-Modul und MINT
- Das als Wahlmodul im 6. Semester gewählte Modul wird als A-Modul angerechnet und kann somit nicht für die Erfüllung der Bedingungen für die Vertiefungsrichtung genutzt werden.

Bedingung		mindestens 2 Module	mindestens 2 Module	mindestens 1 Modul
		M	W	I
mindestens 3 Module	B-Module	BFRT3120 Konstruktion und Analyse von Fahrplänen	BFRT3020 ERP-Systeme, Grundlagen SAP	BFRT3310 Projektmanagement / Lean Management
		BFRT6120 Elektrische Bahnen	BFRT4410 Leistungen im Schienengüterverkehr	BFRT4210 Steuerung und Regelung von Eisenbahnsystemen
		BFRT6320 Digitalisierung im Eisenbahnwesen	BFRT4420 Leistungen im Schienenpersonenverkehr	BFRT6310 Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen
	C-Module	BFRT3210 Infrastrukturplanung und -bau	BFRT4510 Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	BFRT6210 Aspekte der Betriebsführung im Eisenbahnwesen
		BFRT3110 Leit- und Sicherungstechnik		
		BFRT3510 Nachrichtentechnik und Sensorik		
		BFRT4310 Softwareentwicklung und -einsatz		
		BFRT4110 Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich		
		BFRT4220 Simulation von Eisenbahnnetzen		

**Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA-Ebw) für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung PraO-BA-Ebw enthält zwei Teile mit spezifischen Regelungen für das:
 - I. Grundpraktikum und
 - II. Praktikum (Berufspraktikum)
- (2) Das Grundpraktikum findet vor Beginn der Vertiefungsphase statt und stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Das Berufspraktikum im 5. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (4) Während der beiden Praktika sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Praktikumszieles den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

I. Grundpraktikum

§ 2 Praktikumsziel, -dauer und Anerkennung

- (1) Das Grundpraktikum dient der Vorbereitung auf das Vertiefungsstudium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld des Eisenbahnwesens. Inhaltlich steht dementsprechend das erweiterte Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Eisenbahnwesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.
- (2) Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Eisenbahnverkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei Betrieben der Eisenbahnzulieferindustrie, bei einem Produktions- oder Handelsunternehmen, einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen mit Bezug zum Eisenbahnwesen.
- (3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens 2 Wochen, die spätestens bis zum Ende des 1. Studienabschnitts erbracht sein müssen.
- (4) Die Anerkennung der Grundpraktikums erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten wird das Grundpraktikum oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

II. Praktikum (Berufspraktikum)

§ 3 Praktikumsziel

Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Berufspraktikum soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 4 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 56 Präsenztagen (in der Regel 12 Arbeitswochen) in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Praktikumsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle gem. §2 (1) dieser Ordnung.

§ 5 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

- (1) Das Berufspraktikum für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-ausbildungsintegriert sollte inhaltlich die Tätigkeitsgebiete aus den Studienzielen gem. §2 dieser Ordnung umfassen.
- (2) Über die Zeit während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus, die Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist der Vorsitzende des Praktikantenamtes. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praxisstelle zu benennen. Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Berufspraktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumsziels gemäß § 3 und der Praktikumsinhalte gemäß § 5 (1) dieser Ordnung gewährleisten.
- (3) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Berufspraktikum anerkannt werden.
- (4) Berufspraktika können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Praktikumsplan nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Berufspraktikums möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Praktikumsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht, schließen die Praxisstelle und der:die Studierende vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 - 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 (2) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 - 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
 - d) eine Bescheinigung gemäß § 5 (2) auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Praxisbetreuung am Praktikumsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf des Praktikums und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Berufspraktikums dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 (3) dieser Ordnung.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Berufspraktikums.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Berufspraktikums.
- (4) Über die Anerkennung des Berufspraktikums stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Berufspraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.10.2024 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27. Oktober 2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	93
§ 2	Qualifikationsziele	93
§ 3	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	95
§ 4	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	95
§ 5	bleibt frei.....	96
§ 6	Studienaufbau - Module	96
§ 7	Prüfungsarten.....	96
§ 8	Vertiefungsrichtungen	96
§ 9	Abschluss des 1. Studienabschnittes	97
§ 10	Bachelorarbeit.....	97
§ 11	Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse	97
§ 12	Exkursionen	98
§ 13	Berufspraktikum	98
§ 14	Teilzeitstudium	98
§ 15	Gleichstellungsklausel	98
§ 16	Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung.....	98
Anlage 1:	Studien- und Prüfungspläne	100
Anlage 1.1:	Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt	100
Anlage 1.2:	Studienablauf 2. Studienabschnitt.....	101
Anlage 1.3a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Mobilität .	102
Anlage 1.3b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Logistik ..	103
Anlage 1.4a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Mobilität .	104
Anlage 1.4b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Logistik ..	105
Anlage 1.5a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Sem. Nachhaltige Mobilität	106
Anlage 1.5b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Sem. Nachhaltige Logistik	107
Anlage 1.6a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. Nachhaltige Mobilität	108
Anlage 1.6b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. Nachhaltige Logistik	109
Anlage 2:	Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik an der Fachhochschule Erfurt.....	110

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Nachhaltige Mobilität und Logistik** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung in der aktuellen Fassung (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die ECTS und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA-NML – Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Der Bachelorstudiengang „**Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik (B.Eng.)**“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Studierenden werden sowohl auf eine berufliche Tätigkeit als auch auf ein weiterführendes einschlägiges Master-Studium vorbereitet.
- (2) Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, in Verbindung mit einem engen Praxisbezug, werden interdisziplinär sowohl betriebs- und volkswirtschaftliche, rechtswissenschaftliche wie auch technische, naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse mit dem branchenspezifischen Fokus auf Mobilität bzw. Logistik erlangt.

Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, in ihrem Betätigungsfeld Veränderungen im Kontext aktueller technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen im Mobilitäts- bzw. Logistikbereich zu erkennen, unternehmerisch aufzugreifen, entsprechende nachhaltige Lösungen zu entwickeln und in einem hochvernetzten digitalisierten Umfeld umzusetzen. Dabei begreifen sie Nachhaltigkeit als übergeordnetes Handlungsprinzip und berücksichtigen dementsprechend ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über methodische und kommunikative Kompetenzen, die ihnen neben einer analytischen und planerischen Herangehensweise an Aufgabenstellungen, eine zielorientierte Interaktion mit der eigenen bzw. anderen Fachdisziplinen ermöglicht. Sie sind befähigt, lösungsorientiert zu agieren sowie sich situationsgerecht und sozial verantwortlich zu verhalten.

Durch ihre Dialogfähigkeit sind die Absolventinnen und Absolventen bspw. dafür prädestiniert, als interdisziplinäre Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft (z. B. Rechnungswesen, Buchhaltung, Ein- und Verkauf, Marketing), Technik und IT in der verarbeitenden Industrie, der Logistik, bei Mobilitätsdienstleistern, in Verwaltungen, Planungsbüros und bei NGOs zu fungieren. Sie beherrschen die Technik ingenieurmäßigen wissenschaftlichen Arbeitens, um Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können. Sie sind befähigt, als Impulsgeber für Innovationen im technischen, wirtschaftlichen, planerischen und datenkommunikativen Bereich zu agieren und sind in der Lage, strukturverändernde Projekte zu erarbeiten und umzusetzen.

- (3) Differenzierte Fachkompetenzen werden je nach Vertiefungsrichtung ausgeprägt. Im Feld **Nachhaltige Mobilität** verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein grundlegendes Verständnis für die Verkehrssysteme und ihre Wechselwirkungen. Hierzu gehören verkehrsplanerische, verkehrstechnische, verkehrspolitische und fahrzeugtechnische sowie wirtschaftliche und rechtliche Inhalte. So werden sie in die Lage versetzt, verkehrsträgerübergreifend Teilsysteme für den Personen- und Güterverkehr zum Zweck der Umsetzung nachhaltiger Mobilitätsstrategien und -lösungen zu entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen können technische Anlagen im straßengebundenen Verkehr hinsichtlich der Erhöhung von Sicherheit und Effizienz, unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, bewerten und entwickeln. Sie sind in der Lage, zielorientierte Maßnahmen und Konzepte, die Verkehrsangebot, -nachfrage und -abwicklung sowie die Auswirkungen des Verkehrs beeinflussen, systematisch und vorausschauend vorzubereiten und umzusetzen. Dazu gehört es auch, unterschiedliche komplementäre und konkurrierende Ziele für Mobilitätssysteme, ausgerichtet an Nachhaltigkeit und Effizienz, abzuleiten und einzuordnen.

- (4) Im Bereich **Nachhaltige Logistik** betrifft dies sowohl die innerbetriebliche Logistik mit den zugehörigen Produktions- und Materialflusssystemen als auch unternehmensübergreifende Transportsysteme und Lieferketten, also die außerbetriebliche Logistik. Anhand des vermittelten Methodenwissens sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe Warenströme, innerbetriebliche Prozesse und technische Systeme im Logistikbereich zu analysieren, zu bewerten und zu optimieren. Sie können materialflusstechnische Erfordernisse im jeweiligen Betätigungsfeld selbständig erkennen sowie zielorientiert, systematisch und vorausschauend entsprechende Maßnahmen und Konzepte entwickeln und diese umsetzen bzw. begleiten. Dazu gehört es auch, unterschiedliche komplementäre und konkurrierende Ziele für Materialfluss- und Logistiksysteme, ausgerichtet an Nachhaltigkeit und Effizienz, abzuleiten und einzuordnen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in großen Wertschöpfungsnetzwerken der modernen Industrie zielgerichtet optimale und nachhaltige Prozesse in Kooperation mit allen Beteiligten (technisch, IT-technisch, prozesstechnisch) zu etablieren. Dazu beherrschen sie die Grundlagen technischer und informationstechnischer Komponenten und Systeme in den Bereichen Logistik sowie Kommunikation hinsichtlich Funktion, Planung, Einsatz und Betrieb. Sie können Szenarien hinsichtlich technischer, planerischer und wirtschaftlicher Fragestellungen selbstständig bewerten und haben die Fähigkeit zur Abwägung und Prioritätensetzung.

- (5) Das Bachelorstudium ermöglicht eine qualifizierte Tätigkeit im Mobilitäts- bzw. Logistikbereich insbesondere in Berufsfeldern, die ein abgestimmtes technisches, planerisches und wirtschaftliches Denken erfordern. Potenzielle Arbeitgeber im Bereich der Mobilität sind beispielsweise Mobilitätsdienstleister, Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Verwaltungen (Kommune, Land, Bund, EU), weitere Aufgabenträger für Planung, Bau und Betrieb von Straßeninfrastruktur und des öffentlichen Verkehrs, NGOs sowie Consulting-, Ingenieur- und Planungsbüros. In der Logistikbranche finden sich vielfältige Tätigkeitsbereiche in Speditionen sowie Umschlags-, Handels-, Immobilien- und Lagerhausunternehmen, in der produzierenden und verarbeitenden Industrie sowie insbesondere in der Automobil- und Automobilzulieferindustrie. Funktionen liegen bspw. in der Produktion, der Logistik, der Produktions- und Logistikplanung und -steuerung, dem Controlling, dem Projektmanagement oder dem Forschungs- und Entwicklungsbereich bzw. im Verhältnis zu Lieferanten und Kunden sowie im Marketing.

Die Absolventinnen und Absolventen können direkt in Berufe in diesen Feldern einsteigen. Der Studiengang bereitet sie auf selbstständige und gemeinschaftliche Tätigkeiten in verantwortungsvollen Positionen vor. Durch ihre integrative, fachübergreifende Kompetenz sind sie außerdem in besonderem Maße für Führungsaufgaben vorbereitet; typischerweise erst nach beruflichen Erfahrungen in einzelnen betrieblichen Funktionen oder Projekten.

Die Absolventinnen und Absolventen haben mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“ auch die Möglichkeit zur konsekutiven Weiterqualifizierung in einschlägigen Master-Studiengängen, bspw. dem Master Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik oder dem Master Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen an der Fachhochschule Erfurt.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik** kann zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.
- (3) Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem „**Bachelor of Engineering**“, abgekürzt B.Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungsphase und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (7) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*
 1. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 2. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 2. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*
 3. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 4. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit 30 ECTS-Punkte
 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeitskolloquium 30 ECTS-Punkte
- (9) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 bis 1.6 geregelt.

- (10) Die Umfänge von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (11) Es gibt Module der Kategorie A (Pflichtmodule) und Module der Kategorie B (Wahlpflichtmodule) sowie ein Freies Wahlmodul im fünften und sechsten Fachsemester mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS.
- (12) Weiterhin sind die Module nach Studieninhalten klassifiziert in
 - M (MINT),
 - W (Wirtschaftlich/Recht/Sozial),
 - I (Integration),
 - S (Soft Skills + Fremdsprache),
 - P (Praktika) und
 - Q (Abschlussarbeit)
- (13) An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 5 (bleibt frei)

§ 6 Studienaufbau - Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
Modulnummer, Modulbezeichnung, Status,
Regelsemester, Lehre in SWS, Prüfungsart, Prüfungszeitraum,
ECTS-Punkte, Wichtung für die Gesamtnote.
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkrVO entsprechen.

§ 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen in der Regel mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 10 Absatz 1 RPO-B./M.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden in den Formen entsprechend Anlage 1 abgelegt. Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren einer der folgenden Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden:
 - Nachhaltige Mobilität (VNM)
 - Nachhaltige Logistik (VNL)
- (2) Die Vertiefungsrichtung wird mit einer Wahl im Laufe des 2. Fachsemesters bestimmt. Wird bis zum Ende des 2. Fachsemesters keine Vertiefungsrichtung gewählt, wird durch die

Studiengangleitung eine Vertiefungsrichtung zugewiesen.

- (3) Es müssen alle Pflichtmodule (Kategorie A) der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von 96 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule (Kategorie B) im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden.
- (4) Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 9 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus der Orientierungsphase schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Über die Arbeit findet im 6. Fachsemester ein Kolloquium statt.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass
 - der erste Studienabschnittes gemäß § 9 erfolgreich bestanden ist,
 - insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkte erbracht worden sind,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum nachgewiesen wird und
 - das Anmeldeformular mit Unterschrift der:des betreuenden Hochschullehrenden eingereicht wird.
- (3) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem:der betreuenden Hochschullehrer:in, in Absprache mit der Praxiseinrichtung, auf Vorschlag des:r Studierenden festgelegt werden.
- (4) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Es gilt § 25 der RPO-B./M. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 11 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium erreicht und das Berufspraktikum anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.1 bis 1.6.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Noten, die Wahlpflichtmodule und Wahlmodul, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 12 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungen werden vorher bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist durch den:die Exkursionsleiter:in zu bestätigen.
- (4) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind mindestens vier modulbezogene Exkursionstage abzuleisten. Diese Exkursionstage werden modulbezogen angeboten; ihr Workload ist kompensatorisch in den jeweiligen Modulangeboten berücksichtigt, indem das Lehrangebot für die Dauer der Exkursion ausgesetzt wird. Sind erforderliche Leistungen zur Vor- oder Nachbereitung Voraussetzung zur Exkursionsteilnahme, sind diese Leistungen ebenfalls durch die Dozierenden in den jeweiligen Modulen aufwandsangemessen eingebunden.

§ 13 Berufspraktikum

- (5) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt voraus, dass mindesten 54 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnittes gemäß Anlage 1.1 erbracht worden sind.
- (6) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-NML) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 14 Teilzeitstudium

Das Studium **Wirtschaftsingenieur/in Nachhaltige Mobilität und Logistik** ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Studierende sind während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“ vom 19.02.2019 (Vkbl. FHE Nr. 70) in der Neufassung mit den Änderungen vom 28.04.2022 (Vkbl. FHE Nr. 95), vom 09.06.2022 (Vkbl. FHE Nr. 98) und vom 29.02.2024 (Vkbl. Nr. 107) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.

- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die in Absatz 3 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2028 Anwendung.
- (5) Ab dem Wintersemester 2028/2029 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 05.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Orientierungsstudium im 1. und 2. Semester

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 1010	PROJEKT 1 Grundlagen Nachhaltigkeit	A I/S	1	4	PP	SPL	6	2,0
BFRT 1020	Grundlagen nachhaltige Mobilität	A M	1	4	K(90)	PL	5	1,6
BFRT 1030	Grundlagen nachhaltige Logistik	A M	1	4	mündlich	PL	5	1,6
BFRT 1040	Grundlagen Informatik	A I	1	6	K(60)	PL	5	1,6
BFRT 1050	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeitsmanagement	A W	1	4	K(60)	PL	5	1,6
BFRT 1060	Mathematik 1	A M	1	6	K(90)	PL	4	1,3
BFRT 2010	Grundl. Verkehrsträger Straße	A M	2	4	K(90)	PL	5	1,6
BFRT 2020	Technische Mechanik	A M	2	4	K(90)	PL	5	1,6
BFRT 2030	Grundl. Verkehrsrecht	A W	2	4	K(120)	PL	5	1,6
BFRT 2070	Externe Unternehmensrechnung	A W	2	4	K(90)	PL	5	1,6
BFRT 2050	Grundl. Volkswirtschaftslehre	A W	2	6	K(90)	PL	6	2,0
BFRT 2060	Mathematik 2	A M	2	6	K(90)	PL	4	1,3
Gesamt							60	20,0

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

erforderliche ECTS-Punkte in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote

Vertiefung Nachhaltige Mobilität

Module/ Kategorien	ECTS-Punkte im 3. Sem.	ECTS-Punkte im 4. Sem.	ECTS-Punkte im 5. Sem.	ECTS-Punkte im 6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Projekte Kategorie A - Pflichtmodule	12			12	20
weitere Vertiefungsmodule Kategorie A - Pflichtmodule	12	24		6	28
weitere Vertiefungsmodule Kategorie B - Wahlpflichtmodule	6	6		6	12
Praktikum inkl. Praktikantenseminar Kategorie A - Pflichtmodule			16		0
Bachelorarbeit und Kolloquium Kategorie A – Pflichtmodule Gewichtung: BA-Arbeit 78,5% Kolloquium 21,5%			11	3	20
Freies Wahlmodul			3	3	0
Gesamt	30	30	30	30	80

Vertiefung Nachhaltige Logistik

Module/ Kategorien	ECTS-Punkte im 3. Sem.	ECTS-Punkte im 4. Sem.	ECTS-Punkte im 5. Sem.	ECTS-Punkte im 6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Projekte Kategorie A - Pflichtmodule	6			12	16
weitere Vertiefungsmodule Kategorie A - Pflichtmodule	18	24		6	32
weitere Vertiefungsmodule Kategorie B - Wahlpflichtmodule	6	6		6	12
Praktikum inkl. Praktikantenseminar Kategorie A - Pflichtmodule			16		0
Bachelorarbeit und Kolloquium Kategorie A – Pflichtmodule Gewichtung: BA-Arbeit 78,5% Kolloquium 21,5%			11	3	20
Freies Wahlmodul			3	3	0
Gesamt	30	30	30	30	80

Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3530	PROJEKT 2 Nachhaltige Stadtverkehrskonzepte	A M/I/S	3	6	PP	SPL	12	10,0
BNML 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	A M	3	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 3010	Dynamik	A M	3	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 3540	Entwurf von Verkehrsanlagen	B	3	4	PP	SPL	6	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 3520	Anwendung physikalischer Prinzipien	B	3	4	LÜ	SPL	6	
BFRT 1080	Grundlagen Eisenbahnwesen	B	3	4	Hausarbeit 50% K(90) 50%	SPL PL	6	
Gesamt (3. Semester)							30	22,0

Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3630	PROJEKT 2 Aktuelle Industrieprojekte	A M/S	3	2	PP	SPL	6	6,0
BNML 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	A W	3	4	K(90)	PL	6	4,0
BNML 3610	Förder- und Materialflusstechnik	A M	3	4	PP	SPL, PL	6	4,0
BFRT 3010	Dynamik	A M	3	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 4640	Gestaltung und Planung von Arbeitssystemen mit MTM - Blockseminar	B I	3/4	4	PP	SPL	6	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	B I	3	4	PP	SPL	6	
BFRT 3520	Anwendung physikalischer Prinzipien	B I	3	4	LÜ	SPL	6	
BFRT 1080	Grundlagen Eisenbahnwesen	B	3	4	Hausarbeit 50% K(90) 50%	SPL PL	6	
Gesamt (3. Semester)							30	22,0

Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4520	Verkehrsablauf und LSA-Steuerung	A M	4	4	K(120)	PL	6	4,0
BFRT 4530	Verkehrsökologie	A M/I	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	4,0
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A W	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	4,0
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	A W	4	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 4540	ÖPNV-Planung	B M	4	4	K(90)	PL	6	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 4550	Verkehrstelematik	B M	4	4	PP	SPL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4620	Effiziente Strategien für Logistikstrukturen und Kommissionierung	A M	4	4	PP	SPL	6	4,0
BFRT 4610	Supply Chain Management	A W/I	4	4	PP	SPL	6	4,0
BFRT 4630	Operations & Supply Chain Analytics	A M/W	4	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	A W	4	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	B	4	4	K(90)	PL	6	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	B	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	
BFRT 4530	Verkehrsökologie	B	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	
BFRT 4550	Verkehrstelematik	B	4	4	PP	SPL	6	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	B	4	4	Referat 50% Hausarbeit 50%	SPL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5710	Berufspraktikum Nachhaltige Mobilität und Logistik	A S/P	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+3)	15,7
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+3)	0
Gesamt (5. Semester)							30	15,7

Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5710	Berufspraktikum Nachhaltige Mobilität und Logistik	A S/P	5	2	PP	SPL	16	0
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+3)	15,7
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+3)	0
Gesamt (5. Semester)							30	15,7

Anlage 1.6a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6510	PROJEKT 3 Bausteine nachhaltiger Mobilitätslösungen	A M/I/S	6	2	PP	SPL	12	10
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3+) 3	0
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A W	6	4	K(60)	PL	6	4,0
BFRT 6530	Optimierung in Verkehr und Logistik	B W	6	4	PP	SPL	6	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	B W	6	4	K(90)	PL	6	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	B W	6	4	K(60)	PL	6	
Gesamt (6. Semester)							30	22,3

Anlage 1.6b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	4,3
BFRT 6610	PROJEKT 3 Aktuelle Industrieprojekte	A M/I/S	6	2	PP	SPL	12	10
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	0
BFRT 6620	Nachhaltiges Operations Management	A W	6	4	K(90)	PL	6	4,0
BFRT 6530	Optimierung in Verkehr und Logistik	B W	6	4	Beleg	SPL	6	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	B W	6	4	K(60)	PL	6	
BFRT 6630	Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul	B W	6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6	
Gesamt (6. Semester)							30	22,3

**Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA-NML) für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik an der Fachhochschule Erfurt**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Berufspraktikum im 5. Fachsemester stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (2) Während des Praxismoduls sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Praktikumszieles den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Praktikumsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen der Arbeitsabläufe in der Praxisstelle an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen oder mindestens 56 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Praktikumsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik soll Einblicke in planerische, organisatorische und/oder betriebliche Tätigkeitsgebiete gewähren und erste Erfahrungen in der Anwendung der, bis dahin erworbenen, Kompetenzen umfassen.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus, die Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (3) Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes über die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praxisstelle zu benennen. Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Berufspraktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumsziels gemäß § 2 und der Praktikumsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (4) Das Praxismodul kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Praktikumsplan nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Praktikumsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht schließen die Ausbildungsstelle und der:die Studierende vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,

- b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
 - d) eine Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) eine:n Praxisbeauftragte:n der Praxisstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Praktikumsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf des Praktikums und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht gemäß § 4 Abs. 2,
 - die Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 2,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem:jeder Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.10.2024 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27. Oktober 2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	114
§ 2	Qualifikationsziele	114
§ 3	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	115
§ 4	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	116
§ 5	Verzahnung der verschiedenen Lernorte und -formen	117
§ 6	Studienaufbau - Module	117
§ 7	Prüfungsarten	118
§ 8	Vertiefungsrichtungen	118
§ 9	Abschluss des 1. Studienabschnittes	118
§ 10	Bachelorarbeit	118
§ 11	Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse	119
§ 12	Exkursionen	119
§ 13	Berufspraktikum	119
§ 14	Teilzeitstudium	119
§ 15	Gleichstellungsklausel	120
§ 16	Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	120
Anlage 1:	Studien- und Prüfungspläne	121
Anlage 1.1:	Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt	121
Anlage 1.2:	Studienablauf 2. Studienabschnitt	122
Anlage 1.3a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Mobilität	123
Anlage 1.3b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Logistik	124
Anlage 1.4a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Mobilität	125
Anlage 1.4b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Logistik	126
Anlage 1.5a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Sem. Nachhaltige Mobilität	127
Anlage 1.5b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Sem. Nachhaltige Logistik	128
Anlage 1.6a:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. Nachhaltige Mobilität	129
Anlage 1.6b:	Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. Nachhaltige Logistik	130

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung in der aktuellen Fassung (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die ECTS und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Der Bachelorstudiengang „**Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik (B.Eng.) DUAL**“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Studierenden werden sowohl auf eine berufliche Tätigkeit als auch auf ein weiterführendes einschlägiges Master-Studium vorbereitet.
- (2) Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, in Verbindung mit einem engen Praxisbezug sowie in systematischer, inhaltlicher Verzahnung mit den berufspraktischen Vertragspartnern, werden interdisziplinär sowohl betriebs- und volkswirtschaftliche, rechtswissenschaftliche wie auch technische, naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse mit dem branchenspezifischen Fokus auf Mobilität bzw. Logistik erlangt.

Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, in ihrem Betätigungsfeld Veränderungen im Kontext aktueller technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen im Mobilitäts- bzw. Logistikbereich zu erkennen, unternehmerisch aufzugreifen, entsprechende nachhaltige Lösungen zu entwickeln und in einem hochvernetzten digitalisierten Umfeld umzusetzen. Dabei begreifen sie Nachhaltigkeit als übergeordnetes Handlungsprinzip und berücksichtigen dementsprechend ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über methodische und kommunikative Kompetenzen, die ihnen neben einer analytischen und planerischen Herangehensweise an Aufgabenstellungen, eine zielorientierte Interaktion mit der eigenen bzw. anderen Fachdisziplinen ermöglicht. Sie sind befähigt, lösungsorientiert zu agieren sowie sich situationsgerecht und sozial verantwortlich zu verhalten.

Durch ihre Dialogfähigkeit sind die Absolventinnen und Absolventen bspw. dafür prädestiniert, als interdisziplinäre Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft (z. B. Rechnungswesen, Buchhaltung, Ein- und Verkauf, Marketing), Technik und IT in der verarbeitenden Industrie, der Logistik, bei Mobilitätsdienstleistern, in Verwaltungen, Planungsbüros und bei NGOs zu fungieren. Sie beherrschen die Technik ingenieurmäßigen wissenschaftlichen Arbeitens, um Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können. Sie sind befähigt, als Impulsgeber für Innovationen im technischen, wirtschaftlichen, planerischen und datenkommunikativen Bereich zu agieren und sind in der Lage, strukturverändernde Projekte zu erarbeiten und umzusetzen.

- (3) Differenzierte Fachkompetenzen werden je nach Vertiefungsrichtung ausgeprägt. Im Feld **Nachhaltige Mobilität** verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein grundlegendes Verständnis für die Verkehrssysteme und ihre Wechselwirkungen. Hierzu gehören verkehrsplanerische, verkehrstechnische, verkehrspolitische und fahrzeugtechnische sowie wirtschaftliche und rechtliche Inhalte. So werden sie in die Lage versetzt, verkehrsträgerübergreifend Teilsysteme für den Personen- und Güterverkehr zum Zweck der Umsetzung nachhaltiger Mobilitätsstrategien und -lösungen zu entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen können technische Anlagen im straßengebundenen Verkehr hinsichtlich der Erhöhung von Sicherheit und Effizienz, unter besonderer

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, bewerten und entwickeln. Sie sind in der Lage, zielorientierte Maßnahmen und Konzepte, die Verkehrsangebot, -nachfrage und -abwicklung sowie die Auswirkungen des Verkehrs beeinflussen, systematisch und vorausschauend vorzubereiten und umzusetzen. Dazu gehört es auch, unterschiedliche komplementäre und konkurrierende Ziele für Mobilitätssysteme, ausgerichtet an Nachhaltigkeit und Effizienz, abzuleiten und einzuordnen.

- (4) Im Bereich **Nachhaltige Logistik** betrifft dies sowohl die innerbetriebliche Logistik mit den zugehörigen Produktions- und Materialflusssystemen als auch unternehmensübergreifende Transportsysteme und Lieferketten, also die außerbetriebliche Logistik. Anhand des vermittelten Methodenwissens sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe Warenströme, innerbetriebliche Prozesse und technische Systeme im Logistikbereich zu analysieren, zu bewerten und zu optimieren. Sie können materialflusstechnische Erfordernisse im jeweiligen Betätigungsfeld selbständig erkennen sowie zielorientiert, systematisch und vorausschauend entsprechende Maßnahmen und Konzepte entwickeln und diese umsetzen bzw. begleiten. Dazu gehört es auch, unterschiedliche komplementäre und konkurrierende Ziele für Materialfluss- und Logistiksysteme, ausgerichtet an Nachhaltigkeit und Effizienz, abzuleiten und einzuordnen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in großen Wertschöpfungsnetzwerken der modernen Industrie zielgerichtet optimale und nachhaltige Prozesse in Kooperation mit allen Beteiligten (technisch, IT-technisch, prozesstechnisch) zu etablieren. Dazu beherrschen sie die Grundlagen technischer und informationstechnischer Komponenten und Systeme in den Bereichen Logistik sowie Kommunikation hinsichtlich Funktion, Planung, Einsatz und Betrieb. Sie können Szenarien hinsichtlich technischer, planerischer und wirtschaftlicher Fragestellungen selbstständig bewerten und haben die Fähigkeit zur Abwägung und Prioritätensetzung.

- (5) Das Bachelorstudium ermöglicht eine qualifizierte Tätigkeit im Mobilitäts- bzw. Logistikbereich insbesondere in Berufsfeldern, die ein abgestimmtes technisches, planerisches und wirtschaftliches Denken erfordern. Potenzielle Arbeitgeber im Bereich der Mobilität sind beispielsweise Mobilitätsdienstleister, Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Verwaltungen (Kommune, Land, Bund, EU), weitere Aufgabenträger für Planung, Bau und Betrieb von Straßeninfrastruktur und des öffentlichen Verkehrs, NGOs sowie Consulting-, Ingenieur- und Planungsbüros. In der Logistikbranche finden sich vielfältige Tätigkeitsbereiche in Speditionen sowie Umschlags-, Handels-, Immobilien- und Lagerhausunternehmen, in der produzierenden und verarbeitenden Industrie sowie insbesondere in der Automobil- und Automobilzulieferindustrie. Funktionen liegen bspw. in der Produktion, der Logistik, der Produktions- und Logistikplanung und -steuerung, dem Controlling, dem Projektmanagement oder dem Forschungs- und Entwicklungsbereich bzw. im Verhältnis zu Lieferanten und Kunden sowie im Marketing.

Die Absolventinnen und Absolventen können direkt in Berufe in diesen Feldern sowie insbesondere beim dualen Praxispartner einsteigen. Der Studiengang bereitet sie auf selbstständige und gemeinschaftliche Tätigkeiten in verantwortungsvollen Positionen vor. Durch ihre integrative, fachübergreifende Kompetenz sind sie außerdem in besonderem Maße für Führungsaufgaben vorbereitet; typischerweise erst nach beruflichen Erfahrungen in einzelnen betrieblichen Funktionen oder Projekten.

Die Absolventinnen und Absolventen haben mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“ auch die Möglichkeit zur konsekutiven Weiterqualifizierung in einschlägigen Master-Studiengängen, bspw. dem Master Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik oder dem Master Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen an der Fachhochschule Erfurt.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (4) Zum Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL** kann zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der

Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.

- (5) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.
- (6) Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (7) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL kann nur zugelassen werden, wer einen rechtsverbindlich abgeschlossenen Vertrag zum dualen Studium mit seinem Arbeitgeber nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem „**Bachelor of Engineering**“, abgekürzt B.Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungsphase und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (7) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 3. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*
 1. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 2. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 4. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*
 3. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 4. Studiensemester 30 ECTS-Punkte
 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit 30 ECTS-Punkte
 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeitskolloquium 30 ECTS-Punkte
- (9) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 bis 1.6 geregelt.

- (10) Die Umfänge von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (11) Es gibt Module der Kategorie A (Pflichtmodule) und Module der Kategorie B (Wahlpflichtmodule) sowie ein Freies Wahlmodul im fünften und sechsten Fachsemester mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS.
- (12) Weiterhin sind die Module nach Studieninhalten klassifiziert in
 - M (MINT),
 - W (Wirtschaftlich/Recht/Sozial),
 - I (Integration),
 - S (Soft Skills + Fremdsprache),
 - P (Praktika) und
 - Q (Abschlussarbeit)
- (13) An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 5 Verzahnung der verschiedenen Lernorte und -formen

- (1) Die Besonderheit des dualen Studiums liegt darin, dass Studium und Ausbildung über eine inhaltliche Schnittmenge verfügen, sodass die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse in beiden Horizonten einbringen können.
- (2) Die verschiedenen Lernorte - Fachhochschule Erfurt und Praxisstätte - sind eng miteinander verwoben. Insgesamt werden bei der Praxisstätte neben der Ausbildung selbst mind. 50 ECTS (je nach Vertiefungsrichtung) beim dualen Vertragspartner erworben. Die Präsenzzeiten in den dualen Institutionen liegen in der vorlesungsfreien Zeit sowie im Praxissemester. Sie werden für die Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis sowie für die berufsbezogene Bachelorarbeit genutzt und angerechnet.
- (3) Die Fachhochschule Erfurt vermittelt den Studierenden notwendige Theorieinhalte und garantiert die wissenschaftliche Qualität des Abschlusses. Die Verbindung von Studien- und Praxisphasen, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium und eine praktische Qualifizierung im Beruf zu vereinbaren, werden in einem Kooperationsvertrag mit der Praxisstätte geregelt.
- (4) Die Präsenzzeiten in den dualen Institutionen liegen in der vorlesungsfreien Zeit sowie im Praxissemester. Sie werden für die Anwendung theoretischer Inhalte in der dualen Institution genutzt und angerechnet. Der anteilige Umfang der ECTS-Punkte für die duale Praxis sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ausgewiesen.
- (5) Der Umfang des Workloads für die Anwendung theoretischer Inhalte in der dualen Institution - anteilig bzw. statt vom in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Workload für das Selbststudium - wird im Detail im Kooperationsvertrag geregelt.

§ 6 Studienaufbau - Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
Modulnummer, Modulbezeichnung, Status,
Regelsemester, Lehre in SWS, Prüfungsart, Prüfungszeitraum,
ECTS-Punkte, Wichtung für die Gesamtnote.
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkVVO entsprechen.

§ 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen in der Regel mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 10 Absatz 1 RPO-B./M.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen werden in den Formen entsprechend Anlage 1 abgelegt. Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren einer der folgenden Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden:
 - Nachhaltige Mobilität (VNM)
 - Nachhaltige Logistik (VNL)
- (2) Die Vertiefungsrichtung wird mit einer Wahl im Laufe des 2. Fachsemesters bestimmt. Wird bis zum Ende des 2. Fachsemesters keine Vertiefungsrichtung gewählt, wird durch die Studiengangsleitung eine Vertiefungsrichtung zugewiesen.
- (3) Es müssen alle Pflichtmodule (Kategorie A) der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von 96 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule (Kategorie B) im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden.
- (4) Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 9 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus der Orientierungsphase schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Über die Arbeit findet im 6. Fachsemester ein Kolloquium statt.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass
 - der erste Studienabschnittes gemäß § 9 erfolgreich bestanden ist,
 - insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkte erbracht worden sind,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum nachgewiesen wird und
 - das Anmeldeformular mit Unterschrift der:des betreuenden Hochschullehrenden eingereicht wird.
- (3) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem:der betreuenden Hochschullehrer:in, in Absprache mit der Praxiseinrichtung, auf Vorschlag des:r Studierenden festgelegt werden.
- (4) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Es gilt § 25 der RPO-B./M. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 11 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium erreicht und das Berufspraktikum anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.1 bis 1.6.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Noten, die Wahlpflichtmodule und Wahlmodul, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 12 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungen werden vorher bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist durch den:die Exkursionsleiter:in zu bestätigen.
- (4) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind mindestens vier modulbezogene Exkursionstage abzuleisten. Diese Exkursionstage werden modulbezogen angeboten; ihr Workload ist kompensatorisch in den jeweiligen Modulangeboten berücksichtigt, indem das Lehrangebot für die Dauer der Exkursion ausgesetzt wird. Sind erforderliche Leistungen zur Vor- oder Nachbereitung Voraussetzung zur Exkursionsteilnahme, sind diese Leistungen ebenfalls durch die Dozierenden in den jeweiligen Modulen aufwandsangemessen eingebunden.

§ 13 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum wird in der dualen Institution absolviert und liegt in der Regel im 5. Fachsemester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt voraus, dass mindesten 54 ECTS-Punkte aus dem 1. Studienabschnittes gemäß Anlage 1.1 erbracht worden sind.
- (2) Die Rahmenbedingungen des Berufspraktikums basieren auf einem Kooperationsvertrag zwischen FHE und dualer Institution.

§ 14 Teilzeitstudium

Das Studium **Wirtschaftsingenieur/in Nachhaltige Mobilität und Logistik** ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Studierende sind während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik DUAL** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

Erfurt, 05.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Orientierungsstudium im 1. und 2. Semester

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 1010	PROJEKT 1 Grundlagen Nachhaltigkeit	A I/S	1	4	PP	SPL	6	-	2,0
BFRT 1020	Grundlagen nachhaltige Mobilität	A M	1	4	K(90)	PL	5	2	1,6
BFRT 1030	Grundlagen nachhaltige Logistik	A M	1	4	mündlich	PL	5	2	1,6
BFRT 1040	Grundlagen Informatik	A I	1	6	K(60)	PL	5	1	1,6
BFRT 1050	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeitsmanagement	A W	1	4	K(60)	PL	5	1	1,6
BFRT 1060	Mathematik 1	A M	1	6	K(90)	PL	4	-	1,3
BFRT 2010	Grundl. Verkehrsträger Straße	A M	2	4	K(90)	PL	5	2	1,6
BFRT 2020	Technische Mechanik	A M	2	4	K(90)	PL	5	2	1,6
BFRT 2030	Grundl. Verkehrsrecht	A W	2	4	K(120)	PL	5	1	1,6
BFRT 2070	Externe Unternehmensrechnung	A W	2	4	K(90)	PL	5	1	1,6
BFRT 2050	Grundl. Volkswirtschaftslehre	A W	2	6	K(90)	PL	6	-	2,0
BFRT 2060	Mathematik 2	A M	2	6	K(90)	PL	4	-	1,3
Gesamt							60	12	20,0

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

erforderliche ECTS-Punkte in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote

Vertiefung Nachhaltige Mobilität

Module/ Kategorien	ECTS-Punkte im 3. Sem.	ECTS-Punkte im 4. Sem.	ECTS-Punkte im 5. Sem.	ECTS-Punkte im 6. Sem.	davon ECTS-Punkte für dual 3. bis 6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Projekte Kategorie A - Pflichtmodule	12			12	-	20
weitere Vertiefungsmodule Kategorie A - Pflichtmodule	12	24		6	10	28
weitere Vertiefungsmodule Kategorie B - Wahlpflichtmodule	6	6		6	6	12
Berufspraktikum inkl. Praktikantenseminar Kategorie A - Pflichtmodule			16		15	0
Bachelorarbeit und Kolloquium Kategorie A – Pflichtmodule Gewichtung: BA-Arbeit 78,5% Kolloquium 21,5%			11	3	14	20
Freies Wahlmodul			3	3	0	0
Gesamt	30	30	30	30	45	80

Vertiefung Nachhaltige Logistik

Module/ Kategorien	ECTS-Punkte im 3. Sem.	ECTS-Punkte im 4. Sem.	ECTS-Punkte im 5. Sem.	ECTS-Punkte im 6. Sem.	davon ECTS-Punkte für dual 3. bis 6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Projekte Kategorie A - Pflichtmodule	6			12	-	16
weitere Vertiefungsmodule Kategorie A - Pflichtmodule	18	24		6	14	32
weitere Vertiefungsmodule Kategorie B - Wahlpflichtmodule	6	6		6	-	12
Berufspraktikum inkl. Praktikantenseminar Kategorie A - Pflichtmodule			16		15	0
Bachelorarbeit und Kolloquium Kategorie A – Pflichtmodule Gewichtung: BA-Arbeit 78,5% Kolloquium 21,5%			11	3	14	20
Freies Wahlmodul			3	3	0	0
Gesamt	30	30	30	30	43	80

Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3530	PROJEKT 2 Nachhaltige Stadtverkehrskonzepte	A M/I/S	3	6	PP	SPL	12	-	10,0
BNML 3510	Nachrichtentechnik und Sensorik	A M	3	4	K(90)	PL	6	2	4,0
BFRT 3010	Dynamik	A M	3	4	K(90)	PL	6	2	4,0
BFRT 3540	Entwurf von Verkehrsanlagen	B	3	4	PP	SPL	6	2	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 3520	Anwendung physikalischer Prinzipien	B	3	4	LÜ	SPL	6	2	
BFRT 1080	Grundlagen Eisenbahnwesen	B	3	4	Hausarbeit 50% K(90) 50%	SPL PL	6	2	
Gesamt (3. Semester)							30	6	22,0

6.1.1.1.1

Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 3630	PROJEKT 2 Aktuelle Industrieprojekte	A M/S	3	2	PP	SPL	6	-	6,0
BNML 3020	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	A W	3	4	K(90)	PL	6	2	4,0
BNML 3610	Förder- und Materialflusstechnik	A M	3	4	PP	SPL, PL	6	2	4,0
BFRT 3010	Dynamik	A M	3	4	K(90)	PL	6	2	4,0
BFRT 4640	Gestaltung und Planung von Arbeitssystemen mit MTM - Blockseminar	B I	3/4	4	PP	SPL	6	-	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 3310	Projektmanagement / Lean Management	B I	3	4	Projektarbeit	SPL	6	-	
BFRT 3520	Anwendung physikalischer Prinzipien	B I	3	4	LÜ	SPL	6	-	
BFRT 1080	Grundlagen Eisenbahnwesen	B	3	4	Hausarbeit 50% K(90) 50%	SPL PL	6	-	
Gesamt (3. Semester)							30	6	22,0

Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	davon ECTS- Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4520	Verkehrsablauf und LSA- Steuerung	A M	4	4	K(120)	PL	6	2	4,0
BFRT 4530	Verkehrsökologie	A M/I	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	2	4,0
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	A W	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	2	4,0
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	A W	4	4	K(90)	PL	6		4,0
BFRT 4540	ÖPNV-Planung	B M	4	4	K(90)	PL	6	2	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 4550	Verkehrstelematik	B M	4	4	PP	SPL	6	2	
	Gesamt (4. Semester)						30	8	20,0

Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	davon ECTS- Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 4620	Effiziente Strategien für Logistikstrukturen und Kommissionierung	A M	4	4	PP	SPL	6	2	4,0
BFRT 4610	Supply Chain Management	A W/I	4	4	PP	SPL	6	2	4,0
BFRT 4630	Operations & Supply Chain Analytics	A M/W	4	4	K(90)	PL	6	2	4,0
BFRT 4510	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	A W	4	4	K(90)	PL	6	-	4,0
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	B	4	4	K(90)	PL	6	-	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 4010	Verkehrsökonomik und -politik	B	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	-	
BFRT 4530	Verkehrsökologie	B	4	4	Referat 33% K(90) 67%	SPL PL	6	-	
BFRT 4550	Verkehrstelematik	B	4	4	PP	SPL	6	-	
BFRT 4410	Leistungen im Schienengüterverkehr	B	4	4	Referat 50% Hausarbeit 50%	SPL	6	-	
Gesamt (4. Semester)							30	6	20,0

Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5710	Berufspraktikum Nachhaltige Mobilität und Logistik	A S/P	5	2	PP	SPL	16	15	0
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+3)	11 (+3)	15,7
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+3)	-	0
	Gesamt (5. Semester)						30	26	15,7

Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 5. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 5. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5710	Berufspraktikum Nachhaltige Mobilität und Logistik	A S/P	5	2	PP	SPL	16	15	0
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Bachelorarbeit 78,5%	SPL	11 (+3)	11 (+3)	15,7
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	3 (+3)	-	0
	Gesamt (5. Semester)						30	26	15,7

Anlage 1.6a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester Nachhaltige Mobilität

Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Mobilität

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semeste r	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS- Punkte	davon ECTS- Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Kolloquiu m 21,5%	PL	(11 +) 3	(11 +) 3	4,3
BFRT 6510	PROJEKT 3 Bausteine nachhaltiger Mobilitätslösungen	A M/I/S	6	2	PP	SPL	12	-	10
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3+) 3	-	0
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	A W	6	4	K(60)	PL	6	2	4,0
BFRT 6530	Optimierung in Verkehr und Logistik	B W	6	4	Beleg	SPL	6	2	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 4310	Softwareentwicklung und -einsatz	B W	6	4	K(90)	PL	6	-	
BFRT 4420	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	B W	6	4	K(60)	PL	6	-	
	Gesamt (6. Semester)						30	7	22,3

Anlage 1.6b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester Nachhaltige Logistik

Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung Nachhaltige Logistik

Legende:

Kürzel	Status - Kategorie
A	Pflichtmodul
B	Wahlpflichtmodul

Kürzel	Status - Studieninhalt
M	MINT
W	Wirtschaftlich/Recht/Sozial
I	Integration
S	Soft Skills + Fremdsprache
P	Praktika
Q	Abschlussarbeit

Kürzel	Prüfungsart/ Prüfungszeitraum
PL	Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Referate, Testate)
K(60/ 90/ 120)	Klausur (Dauer: 60/ 90/ 120 min)
LÜ	Laborübung (z.B. Vorführung, Versuchsprotokolle)
PP	Portfolioprüfung (§ 12 Abs 4 RPO)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte dual	Wichtung für Gesamtnote (%)
BFRT 5790	Bachelorarbeit und Kolloquium	A I/Q	5 und 6	-	Kolloquium 21,5%	PL	(11 +) 3	(11 +) 3	4,3
BFRT 6610	PROJEKT 3 Aktuelle Industrieprojekte	A M/I/S	6	2	PP	SPL	12	-	10
BFRT 6000	Freies Wahlmodul	A (WAHL)	5 und 6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	(3 +) 3	-	0
BFRT 6620	Nachhaltiges Operations Management	A W	6	4	K(90)	PL	6	2	4,0
BFRT 6530	Optimierung in Verkehr und Logistik	B W	6	4	Beleg	SPL	6	-	Belegung eines Moduls = 4,0
BFRT 6020	Marktorientierte Unternehmensführung	B W	6	4	K(60)	PL	6	-	
BFRT 6630	Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul	B W	6	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6	-	
Gesamt (6. Semester)							30	5	22,3

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.10.2024 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	131
§ 2 Qualifikationsziele.....	131
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	132
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	133
§ 5 Studien- und Prüfungsplan.....	133
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen	134
§ 7 Master Thesis	134
§ 8 Abschluss des Masterstudiums und Zeugnisse	134
§ 9 Teilzeitstudium.....	135
§ 10 Gleichstellungsklausel	135
§ 11 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	135

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik an der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung in der aktuellen Fassung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Der Masterstudiengang (M.Eng.) „Nachhaltige Logistik“ baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“, einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit der Vertiefung Logistik oder einem

vergleichbaren Studiengang auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Dieser setzt auf den im Bachelorstudiengang erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, bereits entwickelter Methodenkompetenz und den berufsfeldbezogenen Qualifikationen auf und entwickelt diese systematisch und anwendungsorientiert weiter.

- (2) Das Studienziel besteht darin, durch eine gezielte praxisorientierte Ausbildung eine auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende fachlich tiefgreifende Ausbildung in den wesentlichsten Gebieten der Nachhaltigen Logistik zu vermitteln, die zu einer leitenden Tätigkeit, zur beruflichen Selbstständigkeit oder/und zu qualifizierter wissenschaftlicher Tätigkeit an den entsprechenden Schnittstellen qualifiziert.
- (3) Die Absolvent:innen sind aufgrund ihrer technischen, wirtschaftlichen und planerischen Kompetenzen in der Lage, komplexe Fragestellungen hinsichtlich effizienter, ressourcenschonender und wertorientierter innerbetrieblicher Prozesse zu lösen. Dies schließt bei Konzeption, Planung und Betrieb immer auch die vor- und nachgelagerten Lieferketten und Warenströme mit ein, um eine ganzheitliche und auch an gesellschaftlichen Nachhaltigkeitszielen orientierte Prozessoptimierung zu ermöglichen. Mit einem hohen Maß an Flexibilität können sie so für die Organisation, Durchführung und Kontrolle von inner- und außerbetrieblichen Material-, Informations-, Waren- und Güterflüssen Lösungen erstellen. Darüber hinaus können die Absolvent:innen diese Themenfelder im Rahmen von Forschungs- und interdisziplinären Verbundprojekten wissenschaftlich fundiert bearbeiten.
- (4) Aufbauend auf dem o.g. Systemverständnis werden die Absolvent:innen in die Lage versetzt, Wechselwirkungen zwischen den Elementen dieses komplexen sozio-ökonomischen Gesamtsystems zu erkennen und notwendige Veränderungs-/Anpassungsprozesse bzw. technische Neuerungen fundiert zu begründen, einzuleiten und ggf. in ihrer Realisierung kompetent zu begleiten und Technikfolgen in technisch-wirtschaftlicher und sozial-ökologischer Sicht abzuschätzen. Das studiengangübergreifende Qualifikationsziel besteht so in der schrittweisen Herausbildung ganzheitlicher, an Nachhaltigkeitszielen orientierter Handlungskompetenz, die sich aus fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenz zusammensetzt. Demgemäß steht eine kompetenzorientierte Ausbildung im Vordergrund, die unmittelbar zu praxisrelevanten Fertigkeiten führt.
- (5) Die Absolvent:innen haben im Rahmen ihres Studiums neben der fachlichen Qualifikation folgende Fähigkeiten entwickelt, um eine leitende Stellung (Fach-, Projekt- oder Personalführung) oder berufliche Selbstständigkeit im weltweiten Einsatz auszufüllen:
 - Fähigkeit zu interdisziplinärer Tätigkeit,
 - analytische Durchdringungsfähigkeit,
 - Fähigkeit zur Konkretisierung von Führungszielen auf unterschiedlichen Ebenen,
 - Motivationsfähigkeit im Rahmen der Mitarbeiterführung,
 - Fähigkeit in internationalen Projektteams erfolgreich zu agieren und diese ggf. zielorientiert zu führen.
- (6) Insbesondere befähigt die Ausbildung die Studierenden zu folgenden typischen Einsatzfeldern:
 - Planung, Optimierung und Überwachung von Materialfluss- und Logistikprozessen
 - Konzeption, Planung und Realisierung ressourcenschonender Materialfluss- und Logistiksysteme (Technik, Prozesse, IT) unter dem Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden und Vorgehensweisen für Planung und Bewertung
 - Planung und Überwachung von Enterprise-Ressource-Planning- sowie Warehouse-Management-Systemen
 - Planung und Organisation an Nachhaltigkeitszielen orientierter überbetrieblicher Transportketten
 - Analyse, Planung und Gestaltung von Lieferketten sowie ganzheitliche Bewertung im Sinne des nachhaltigen SCM

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik kann zugelassen werden, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder Abschluss einer Berufsakademie als Wirtschaftsingenieur:in, als Ingenieur:in in den Bereichen Verkehrs- und Transportwesen oder

einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit der Vertiefung Logistik oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt.

- (2) Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch den/die Studiengangleiter/in unter formaler Aufsicht der Leitung des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik auf. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Engineering (M. Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte notwendig.
- (6) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
 1. Fachsemester 30 ECTS-Punkte
 2. Fachsemester 30 ECTS-Punkte
 3. Fachsemester 30 ECTS-Punkte
 4. Fachsemester inkl. Master Thesis und Kolloquium 30 ECTS-Punkte
- (7) Die erforderlichen 120 ECTS-Punkte sind wie folgt zu erbringen:
 - 55 ECTS-Punkte für Pflichtmodule,
 - 10 ECTS-Punkte für die beiden integrierten Projekte (Pflicht),
 - 10 ECTS-Punkte für das Abschlussprojekt (Pflicht),
 - 10 ECTS-Punkte für Vertiefungsmodule (2 WPM mit jeweils 1 aus mindestens 2 Wahlmöglichkeiten)
 - 5 ECTS-Punkte für das Wirtschaftliche Wahlpflichtmodul (BWL-Modul frei wählbar aus dem Modulkanon des Masters der Fachrichtung W)
 - 5 ECTS-Punkte das freie Wahlmodul
 - 4 ECTS-Punkte für das Masterseminar inkl. Logistikseminar mit Exkursion
 - 21 ECTS-Punkte für die Master Thesis und Kolloquium
- (8) Die Vertiefungs-/Wahlpflichtmodule mit einer Anzahl von 15 ECTS-Punkten fließen zu 12 % in die Gesamtnote ein. Die Gewichtung aller Module ist in Anlage 1 dargestellt.
- (9) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (10) Die Umfänge von Prüfungsleistungen, soweit in der Anlage nicht definiert, werden im jeweiligen Modul verbindlich zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (11) Das Studium schließt mit der Master Thesis und dem Kolloquium ab.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
 - Modulnummer,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Lehraufwand in SWS,
 - Prüfungsart,

- Prüfungszeitraum,
 - ECTS-Punkte und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozent.
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkVVO entsprechen.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 7 Master Thesis

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit dem Kolloquium zur Master Thesis ab. Dieses wird studienbegleitend planmäßig im 4. Fachsemester abgenommen und dient der Feststellung, ob der:die Kandidat:in das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen innerhalb der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fakultät betreut.
- (2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Credits im Studiengang erworben wurden.
- (3) Die Abgabe der Master Thesis hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt 16 Wochen.
- (5) Über die bestandene Master Thesis wird ein Kolloquium durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums richtet sich nach der aktuellen Fassung der RPO-B./M./W. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfer:innen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist das arithmetische Mittel der festgesetzten Einzelnoten zu bilden.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (mit Formblatt) beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird und die Master Thesis bestanden wurde.
- (7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.

§ 8 Abschluss des Masterstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn die geforderten 120 ECTS-Punkte erreicht sind und alle Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden wurden. Die geforderte Zusammensetzung der ECTS-Punkte geht aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) hervor.
- (2) Über das bestandene Masterstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, das Thema der Masterarbeit mit Kolloquium, sämtliche Bewertungen und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der:die Kandidat:in die Masterurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Master of Engineering (in abgekürzter Form M.Eng.) beurkundet.

§ 9 Teilzeitstudium

Das Studium Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Logistik ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der:die Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Materialfluss und Logistik vom 04.03.2019 (Vkbl. Nr. 71) in der Fassung der ersten Änderung vom 28.02.2023 (Vkbl. Nr. 102) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Materialfluss und Logistik vom 04.03.2019 (Vkbl. Nr. 71) in der Fassung der ersten Änderung vom 28.02.2023 (Vkbl. Nr. 102) bis zum Sommersemester 2027 Anwendung.
- (5) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, 05.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer

Präsident der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger

Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

Status

- PM = Pflichtmodul
WPM = Wahlpflichtmodul
WM = Wahlmodul

Prüfungsart

- B = Beleg
HA = Hausarbeit
HA+ = Hausarbeit und Kolloquium bzw. mit Präsentation, mit Referat
K = schriftliche Klausur
MA = Masterarbeit und Kolloquium
mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung)
ÜA = Übungsaufgaben/ Laborübungen
PP = Portfolioprüfung
min = Minuten

Prüfungszeitraum

- PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
SPL = studienbegleitende Prüfungsleistung

1. Fachsemester								
Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 1010	Projekt- und Risikomanagement	PM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1020	Quantitative Methoden zur Entscheidungs- unterstützung	PM	1	4	ÜA 33% K (60 min) 67%	SPL PL	5	4 %
MFRT 1210	Planung logistischer Systeme	PM	1	4	PP K(90 min)	SPL PL	5	4 %
MFRT 1220	IT Technologien in MuL	PM	1	4	K(90 min)	PL	5	4 %
MFRT 1230	Nachhaltiges Supply Chain Management	PM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1240	Projekt I - Nachhaltige Logistik	PM	1	2	HA+	SPL	5	5 %
	<i>Summe Semester</i>						30	25 %

2. Fachsemester

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 2010	Inter- und Multimodale Verkehre	PM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 2020	Personalführung/ Kommunikation	PM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 2220	Systemanalyse, Modellbildung, Simulation	PM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 2230	Objektverfolgung	PM	2	2	HA+	SPL	5	4 %
MFRT 2240	Projekt II - Nachhaltige Logistik	PM	2	2	HA+	SPL	5	5 %
MFRT 2210	Vertiefungsmodul I (aus dem Master Verkehrswesen s. u. oder wählbar aus dem Modulkanon der Vertiefung OM des Master Business Management)	WPM	2	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	4 %
	<i>Summe Semester</i>						30	25 %

3. Fachsemester

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 3010	Forschungsmethoden	PM	3	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 3020	BWL-Modul (frei wählbar aus Modulkanon der Master- studiengänge der FR W)	WPM	3	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	4 %
MFRT 3220	Nachhaltige Produktionsorganisation und Automatisierung	PM	3	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 3230	Projekt III - Nachhaltige Logistik	PM	3	4	HA+	SPL	10	9 %
MFRT 3210	Vertiefungsmodul II (aus dem Master Verkehrswesen s. u. oder wählbar aus dem Modulkanon der Vertiefung OM des Master Business Management)	WPM	3	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	4 %
	<i>Summe Semester</i>						30	25 %

4. Fachsemester								
Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitliche Lage der Prüfung	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 4010	Freies Wahlmodul	WM	4	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	0 %
MFRT 4220	Masterseminar inkl. Logistikseminar mit Exkursion	PM	4	4	mPL	SPL	4	0 %
MFRT 4900	Masterthesis und Kolloquium Gewichtung: Masterthesis 70% Kolloquium 30%	PM	4	-	MA	SPL	21	25 %
Summe 4. Semester							30	25 %
Summe alle Semester							120	100%

**Vertiefungsmodule I und II, wählbar aus dem Masterstudiengang
„Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen“**

2. und 3. Fachsemester								
Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 2330	Applied Transport Economics	WPM	2	4	HA+	SPL	5	4 %
MFRT 2130	Informationstechnische Planungssysteme	WPM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1120	BIM und Digital Twins für Verkehrsinfrastrukturen	WPM	3	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1310	Sensorik und Messtechnik	WPM	3	4	K(90)	PL	5	4 %

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen - mit den Studienrichtungen Eisenbahnwesen (SR Ebw) und Intelligente Verkehrssysteme (SR IVS) - geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.10.2024 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	140
§ 2 Qualifikationsziele.....	140
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	142
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	142
§ 5 Studien- und Prüfungsplan.....	143
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen	143
§ 7 Studienrichtungen.....	144
§ 8 Master Thesis	144
§ 9 Abschluss des Masterstudiums und Zeugnisse	144
§ 10 Teilzeitstudium.....	145
§ 11 Gleichstellungsklausel.....	145
§ 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	145

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen an der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung in der aktuellen Fassung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen (M.Eng.) baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen in den Bereichen Nachhaltige Mobilität und Logistik sowie Eisenbahnwesen auf.

- (2) Nach der breit angelegten Ausbildung in den Bachelorstudiengängen, die alle wesentlichen Gebiete des Eisenbahnwesens inkl. aller möglichen Spezialisierungen sowie einer nachhaltigen Entwicklung der Mobilität und des Verkehrs- und Transportwesens umfassen, werden im Masterstudiengang spezifische Kenntnisse und Problemlösungskompetenzen je nach Studienrichtung entweder im Bereich von nachhaltigen, intelligenten und automatisierten Verkehrssystemen für die Verkehrsträger Straße oder Schiene vermittelt und bereits angewendet. Dabei wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass straßen- und schienengebundene Verkehrssysteme vielfach nicht komplett neu errichtet werden, sondern technisch heterogene Teilsysteme nach partieller Erneuerung immer wieder zu neuen Gesamtsystemen integriert werden müssen.
- (3) Der Schwerpunkt des Studienangebotes liegt auf der praxisnahen und projektorientierten Kompetenzerweiterung im Bereich der innovativen Gestaltung (Planung, Bau/Fertigung und Betrieb) von Verkehrsnetzen der Verkehrsträger Straße und Schiene (je nach Studienrichtung) und deren Betrieb auf dem neusten Stand der Technik und Forschung, insbesondere im Hinblick auf die Systemintegration. Dabei stehen die technischen und prozessualen Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Teilsystemen mit speziellem Blick auf die Digitalisierung und die Automatisierung über alle Lebenszyklusphasen hinweg im Vordergrund.
- (4) Der Studiengang vermittelt studienrichtungsspezifisch auf der Basis vertiefter Grundlagen der Informatik und der Systemtechnik Analyse- und Lösungskompetenzen von schienen- und straßengebundenen Gesamtsystemen zum Zweck der Entwicklung, Optimierung, Bewertung und Implementierung von Teilsystemen und Schnittstellen hin zu einem Gesamtsystem. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in den gesellschaftlichen Rahmen von digitaler Vernetzung, Elektrifizierung und Automatisierung vornehmen und Technikfolgen im Gesamtkontext bewerten zu können.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen interdisziplinären fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden zu folgenden typischen Einsatzfeldern befähigen:
- Analyse von Verkehrssystemen auf den Verkehrsträgern Straße und Schiene (studienrichtungsspezifisch) mit ihren Teilsystemen, Schnittstellen und Prozessen
 - Entwicklung von Optimierungsansätzen
 - Spezifikation, Entwicklung, Implementierung und Monitoring von Automatisierungs- und Digitalisierungslösungen in den verschiedenen Teilsystemen und Lebenszyklusphasen
 - Planung, Entwicklung und Betrieb klassischer, wie innovativer Verkehrsanlagen auf den Verkehrsträgern Straße und Schiene
 - Abstimmung von Schnittstellen zwischen Fahrzeug und Infrastruktur im öffentlichen und im Individualverkehr
 - Ökologische und ökonomische Bewertung von Maßnahmen
- (6) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Studienrichtung Eisenbahnwesen
Das abgeschlossene Studium der Studienrichtung Eisenbahnwesen befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in Eisenbahnunternehmen und Unternehmen der Eisenbahnzulieferindustrie sowie den in diesem Wirtschaftsfeld weiterhin tätigen unterstützenden Unternehmen zu arbeiten. Insbesondere befähigt das Studium dazu, im Bereich der Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Projektdurchführung und -verantwortung für bahnbetriebliche Projekte und Projekte an der Schnittstelle zwischen Bahnbetrieb und weiteren Fachgebieten wie Fahrbahn sowie Leit- und Sicherungstechnik zu übernehmen. Die Durchführung von Optimierungsprojekten im Bahnbetrieb (insbesondere in den fahrplan- und infrastrukturasierten Bestandteilen) sowie die Forschung in diesem Bereich gehören ebenfalls zu den potenziellen Arbeitsaufgaben. Weitere mögliche Aufgaben bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen umfassen Führungspositionen insbesondere in den Bereichen Disposition, Regelung, Steuerung und Durchführung des Bahnbetriebs sowie die Arbeit in anwendungsgetriebenen Forschungsprojekten an den Schnittstellen mit

Automatisierung und Informatik wie beispielsweise in den Bereichen Automatic Train Operation (ATO) und Implementation von European Train Control System (ETCS).

- Studienrichtung Intelligente Verkehrssysteme
Das abgeschlossene Studium der Studienrichtung Intelligente Verkehrssysteme befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in Öffentlichen Verkehrsverwaltungen, Ingenieurbüros für Straßen- und Verkehrswesen, der Zulieferindustrie für Straßenverkehrstechnik sowie den in diesem Wirtschaftsfeld weiterhin tätigen unterstützenden Unternehmen zu arbeiten. Insbesondere befähigt das Studium dazu, in diesem Umfeld die Projektdurchführung und -verantwortung für straßenbetriebliche und Entwicklungsprojekte zu übernehmen. Die Durchführung und Leitung von Forschungs- bzw. Optimierungsprojekten in diesem Bereich gehören ebenfalls zu den potenziellen Arbeitsaufgaben. Weitere mögliche Aufgaben umfassen Führungspositionen insbesondere in den Bereichen Entwicklung, Planung und Betrieb der straßenseitigen Infrastruktur vor dem Hintergrund der Evolution der Straßenverkehrstechnik in den Bereichen Vernetzung und Automatisierung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen kann zugelassen werden, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder Abschluss einer Berufsakademie als Ingenieur:in oder Wirtschaftsingenieur:in in den Bereichen Verkehrswesen, Transportwesen, Eisenbahnwesen oder artverwandten Studiengängen im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt.
- (2) Es muss außerdem der Nachweis studienspezifischer Module im nachfolgenden Umfang nachgewiesen werden:
 - Wirtschaftswissenschaftliche Module aus den Bereichen Wirtschaft-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 27 ECTS,
 - Ingenieurwissenschaftliche Module aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT) von mindestens 90 ECTS sowie
 - Verkehrs-, Transport- oder Eisenbahnspezifische Module im Umfang von mindestens 40 ECTS.
- (3) Ist der erste Hochschulabschluss ein Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen mit fachspezifischer Vertiefung im Bereich Verkehrs-, Transport- oder Eisenbahnwesen, gilt dieser Nachweis ohne besondere Nachweisführung als erbracht.
- (4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, können bis zu 12 ECTS aus den Bachelorstudiengängen der Fachhochschule Erfurt als Auflage im Rahmen des Masterstudiums nachgeholt werden. Sind die Zugangsvoraussetzungen unter Beachtung dieser Maßgabe erfüllt, kann eine Zulassung unter der Maßgabe erfolgen, dass die Nachholung der durch die Studiengangsleitung festzulegenden Module innerhalb der ersten beiden Fachsemester des Masterstudiums erfolgt.
- (5) Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen gemäß Absätze 3 und 4 erfolgt durch die Studiengangsleitung unter formaler Aufsicht der Leitung des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen bzw. Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik auf. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Engineering (M.Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte notwendig.
- (6) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
 1. Fachsemester 30 ECTS-Punkte
 2. Fachsemester 30 ECTS-Punkte
 3. Fachsemester 30 ECTS-Punkte
 4. Fachsemester inkl. Master Thesis und Kolloquium 30 ECTS-Punkte
- (7) Die erforderlichen 120 ECTS-Punkte sind wie folgt zu erbringen:
 - 55 (SR IVS) bzw. 50 (SR Ebw) ECTS-Punkte für Pflichtmodule,
 - 10 ECTS-Punkte für die beiden integrierten Projekte (Pflicht),
 - 10 ECTS-Punkte für das Abschlussprojekt (Pflicht),
 - 10 (SR IVS) bzw. 15 (SR Ebw) ECTS-Punkte für Wahlpflichtmodule (2 bzw. 3 WPM mit jeweils 1 aus 2 Wahlmöglichkeiten)
 - 5 ECTS-Punkte für das Wirtschaftliche Wahlpflichtmodul (BWL-Modul frei wählbar aus dem Modulkanon des Masters der Fachrichtung W)
 - 5 ECTS-Punkte für das freie Wahlmodul
 - 4 ECTS-Punkte für das Masterseminar inkl. Verkehrsseminar mit Exkursion
 - 21 ECTS-Punkte für die Master Thesis und Kolloquium
- (8) Die Wahlpflichtmodule mit einer Anzahl von 15 (SR IVS) bzw. 20 (SR Ebw) ECTS-Punkten fließen zu 12 (SR IVS) bzw. 16 (SR Ebw) % in die Gesamtnote ein. Die Gewichtung aller Module ist in Anlage 1 dargestellt.
- (9) Der Modulkatalog sowie die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 beschrieben.
- (10) Die Umfänge von Prüfungsleistungen, soweit in der Anlage nicht definiert, werden im jeweiligen Modul verbindlich zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (11) Das Studium schließt mit der Master Thesis und dem Kolloquium ab.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
 - Modulnummer,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Lehraufwand in SWS,
 - Prüfungsart,
 - Prüfungszeitraum,
 - ECTS-Punkte und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozent.
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkVO entsprechen.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 7 Studienrichtungen

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren einer der folgenden Studienrichtungen abgeschlossen werden:

- Eisenbahnwesen
- Intelligente Verkehrssysteme

Die Studienrichtung wird mit einer Wahl zu Beginn des 1. Fachsemesters bestimmt. Wird bis zum Ende des 1. Fachsemesters keine Studienrichtung gewählt, wird durch den Prüfungsausschuss eine Studienrichtung zugewiesen.

- (2) Es müssen alle Pflichtmodule der Studienrichtung **Eisenbahnwesen** im Umfang von 95 ECTS-Punkten sowie Wahl(pflicht)module im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Für die Studienrichtung **Intelligente Verkehrssysteme** müssen alle Pflichtmodule der im Umfang von 100 ECTS-Punkten sowie Wahl(pflicht)module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.
- (3) Die Studienrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen

§ 8 Master Thesis

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit dem Kolloquium zur Master Thesis ab. Dieses wird studienbegleitend planmäßig im 4. Fachsemester abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen innerhalb der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fakultät betreut.
- (2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 70 Credits im Studiengang erworben wurden.
- (3) Die Abgabe der Master Thesis hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt 16 Wochen.
- (5) Über die bestandene Master Thesis wird ein Kolloquium durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums richtet sich nach der aktuellen Fassung der RPO-B./M. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist das arithmetische Mittel der festgesetzten Einzelnoten zu bilden.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (mit Formblatt) beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird und die Master Thesis bestanden wurde.
- (7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.
- (8) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht sind und alle Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden wurden. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) hervor.
- (9) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den Modulnoten (siehe Anlage 1).

§ 9 Abschluss des Masterstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn 120 ECTS-Punkte aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums erreicht wurden. Die Bedingungen zum Erhalt einer Studienrichtung nach § 7 dieser Ordnung müssen eingehalten werden. Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.

- (2) Über das bestandene Masterstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, das Thema der Masterarbeit mit Kolloquium, sämtliche Bewertungen und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der:die Absolvent:in die Masterurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Master of Engineering (in abgekürzter Form M.Eng.) beurkundet.

§ 10 Teilzeitstudium

Das Studium Wirtschaftsingenieur:in Verkehrswesen ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der:die Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Verkehr und Transport vom 04.03.2019 (VkbL Nr. 71) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Verkehr und Transport vom 04.03.2019 (VkbL Nr. 71) bis zum Sommersemester 2027 Anwendung.
- (6) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, 05.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

Status

PM = Pflichtmodul
WPM = Wahlpflichtmodul

Prüfungsart

B = Beleg
HA = Hausarbeit
HA+ = Hausarbeit und Kolloquium bzw. mit Präsentation, mit Referat
K = schriftliche Klausur
MA = Masterarbeit und Kolloquium
mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)
ÜA = Übungsaufgaben/ Laborübungen
PP = Portfolioprfung
min = Minuten

Prüfungszeitraum

PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
SPL = studienbegleitende Prüfungsleistung

Studienrichtung Eisenbahnwesen

1. Fachsemester - Studienrichtung Eisenbahnwesen								
Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 1010	Projekt- und Risikomanagement	PM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1020	Quantitative Methoden zur Entscheidungs- unterstützung	PM	1	4	ÜA 33% K (60 min) 67%	SPL PL	5	4 %
MFRT 1130	Systemmanagement in der Verkehrstechnik	PM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1140	Projekt I - Eisenbahnwesen	PM	1	2	HA+	SPL	5	5 %
Für das Wahlpflichtmodul I ist ein Modul aus 2 Auswahlmöglichkeiten mit 5 ECTS-Punkten auszuwählen								
MFRT 1110	Eisenbahnbetriebs- wissenschaftliche Untersuchung	WPM	1	4	HA+	SPL	5	4 %
MFRT 1310	Sensorik und Messtechnik	WPM	1	4	K (90 min)	PL	5	
Für das Wahlpflichtmodul II ist ein Modul aus 2 Auswahlmöglichkeiten mit 5 ECTS-Punkten auszuwählen								
MFRT 1120	BIM und Digital Twins für Verkehrsinfrastrukturen	WPM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1320	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen des Verkehrs	WPM	1	4	K (60 min)	PL	5	
	Summe Semester						30	25 %

2. Fachsemester - Studienrichtung Eisenbahnwesen

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 2010	Inter- und Multimodale Verkehre	PM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 2020	Personalführung und Kommunikation	PM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 2110	Dispositive Betriebsführung und -planung	PM	2	4	HA+	SPL	5	4 %
MFRT 2120	Angewandte Informatik im Verkehrswesen	PM	2	4	K (90)	PL	5	4 %
MFRT 2140	Projekt II - Eisenbahnwesen	PM	2	2	HA+	SPL	5	5 %
Für das Wahlpflichtmodul III ist ein Modul aus 2 Auswahlmöglichkeiten mit 5 ECTS-Punkten auszuwählen								
MFRT 2330	Applied Transport Economics	WPM	2	4	HA+	SPL	5	4 %
MFRT 2130	Informationstechnische Planungssysteme	WPM	2	4	PP	SPL	5	
	<i>Summe Semester</i>						30	25 %

3. Fachsemester - Studienrichtung Eisenbahnwesen

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 3010	Forschungsmethoden	PM	3	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 3020	BWL-Modul (frei wählbar aus Modulkanon der Masterstudiengänge der FR W)	WPM	3	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	4 %
MFRT 3120	Resiliente Eisenbahnverkehrs- konzepte	PM	3	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 3130	Projekt III - Eisenbahnwesen	PM	3	2	HA+	SPL	10	9 %
MFRT 3310	Angebotsgestaltung im Öffentlichen Verkehr	PM	3	4	HA	SPL	5	4 %
	<i>Summe Semester</i>						30	25 %

4. Fachsemester - Studienrichtung Eisenbahnwesen

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitliche Lage der Prüfung	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 4010	Freies Wahlmodul	WM	4	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	0 %
MFRT 4120	Masterseminar inkl. Verkehrsseminar mit Exkursion (Ebw)	PM	4	4	mPL	SPL	4	0 %
MFRT 4900	Masterthesis und Kolloquium Gewichtung: Masterthesis 70% Kolloquium 30%	PM	4	-	MA	SPL	21	25 %
Summe 4. Semester							30	25 %
Summe alle Semester							120	100%

Studienrichtung Intelligente Verkehrssysteme

1. Fachsemester - Studienrichtung Intelligente Verkehrssysteme

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 1010	Projekt- und Risikomanagement	PM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1020	Quantitative Methoden zur Entscheidungs- unterstützung	PM	1	4	ÜA 33% K (60 min) 67%	SPL PL	5	4 %
MFRT 1130	Systemmanagement in der Verkehrstechnik	PM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1310	Sensorik und Messtechnik	PM	1	4	K (90 min)	PL	5	4 %
MFRT 1330	Projekt I - Intelligente Verkehrssysteme	PM	1	2	HA+	SPL	5	5 %
Für das Wahlpflichtmodul I ist ein Modul aus 2 Auswahlmöglichkeiten mit 5 ECTS-Punkten auszuwählen								
MFRT 1120	BIM und Digital Twins für Verkehrsinfrastrukturen	WPM	1	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 1320	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen des Verkehrs	WPM	1	4	K (60 min)	PL	5	
Summe Semester							30	25 %

2. Fachsemester - Studienrichtung Intelligente Verkehrssysteme

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 2010	Inter- und Multimodale Verkehre	PM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 2020	Personalführung und Kommunikation	PM	2	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 2120	Angewandte Informatik im Verkehrswesen	PM	2	4	K (90)	PL	5	4 %
MFRT 2310	Integrierte Verkehrsplanung	PM	2	4	B	SPL	5	4 %
MFRT 2340	Projekt II - Intelligente Verkehrssysteme	PM	2	2	HA+	SPL	5	5 %
Für das Wahlpflichtmodul II ist ein Modul aus 2 Auswahlmöglichkeiten mit 5 ECTS-Punkten auszuwählen								
MFRT 2320	V2X - Systemarchitektur, Kommunikation, Betrieb	WPM	2	4	K (90 min)	PL	5	4 %
MFRT 2330	Applied Transport Economics	WPM	2	4	HA+	SPL	5	
	<i>Summe Semester</i>						30	25 %

3. Fachsemester - Studienrichtung Intelligente Verkehrssysteme

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Prüfungs- zeitraum	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 3010	Forschungsmethoden	PM	3	4	PP	SPL	5	4 %
MFRT 3020	BWL-Wahlmodul (frei wählbar aus Modulkanon der Master- studiengänge der FR W)	WPM	3	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	4 %
MFRT 3310	Angebotsgestaltung im Öffentlichen Verkehrs	PM	3	4	HA	SPL	5	4 %
MFRT 3320	Vernetzung und Automatisierung im Individualverkehr	PM	3	4	K (90 min)	PL	5	4 %
MFRT 3330	Projekt III – Verkehrsmodellierung und Verkehrssimulation	PM	3	6	PP	SPL	10	9 %
	<i>Summe Semester</i>						30	25 %

4. Fachsemester – Studienrichtung Intelligente Verkehrssysteme

Modulnr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitliche Lage der Prüfung	ECTS	Gewich- tung der Gesamt- note
MFRT 4010	Freies Wahlmodul	WM	4	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	5	0 %
MFRT 4320	Masterseminar inkl. Verkehrsseminar mit Exkursion (IVS)	PM	4	4	mPL	SPL	4	0 %
MFRT 4900	Masterthesis und Kolloquium Gewichtung: Masterthesis 70% Kolloquium 30%	PM	4	-	MA/mPL	SPL	21	25 %
<i>Summe 4. Semester</i>							30	25 %
Summe alle Semester							120	100%

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 12.08.2025 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
 - § 5 Studiengangsleitung, Studienkommission
 - § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Widerspruchsverfahren
- § 8 Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Satzung für die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme an der Fachhochschule Erfurt
- Anlage 3: Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ an der Fachhochschule Erfurt (FHE) (unter Mitwirkung der Fachhochschule St. Pölten [FHSP], der School of Engineering der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW] und der Tschechischen Technischen Universität Prag [CTUP]). Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung, in aktueller Fassung (RPO-B./M./W) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden, Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ baut weiterbildend auf einem ersten Hochschulabschluss oder dem Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Berufsakademie im Bereich Eisenbahn- oder Verkehrswesen oder einer Berufsausbildung mit Fortbildungsprüfung zur:m Techniker:in, Meister:in usw. oder vergleichbaren Lehrgang auf mindestens Niveaustufe 6 des NQR (Nationaler Qualifikationsrahmen) auf. Er ist berufsbegleitend organisiert in einer Kombination aus Präsenz- und Fern- bzw. Selbststudiumseinheiten.

(2) Nach der breit angelegten Bachelor- oder Diplom-Ausbildung bzw. beruflichen Ausbildung wird im Masterstudiengang durch praxisintegrierte Lehre internationales Systemwissen zum Eisenbahnwesen speziell im europäischen Kontext vermittelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über europäische Bahnsysteme, aktuelle Tendenzen in der Interoperabilität von Bahnsystemen sowie internationale Unterschiede hierbei. Ziel ist das Aufzeigen der Notwendigkeit von interoperablen Systemen als Bedingung für einen offenen Zugang zum Schienennetz. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in ihren Institutionen als Impulsgeber bei Fragen der Homologisierung und Interoperabilität zu fungieren. Ebenso erhalten die Studierenden Kenntnisse, um nationale Eisenbahnpolitiken unter europäischen Zielsetzungen zu bewerten und diese zu gestalten. Die Studierenden werden befähigt, komplexe eisenbahnspezifische Probleme mit ihren spezifischen europäischen Aspekten zu erfassen und lösungsorientiert zu bearbeiten. Weiterhin erwerben die Studierenden Projektsteuerungskompetenzen, soziale Kompetenzen sowie interkulturelle Kompetenz.

(3) Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten und länderübergreifenden fachlichen Kenntnissen auch Führungskompetenzen. Das Studium soll insbesondere für folgende Tätigkeiten und Einsatzfelder befähigen:

- technische Projektleitung (internationaler) eisenbahnspezifischer Großprojekte,
- Kundenmanagement im internationalen Verkehr,
- Eisenbahnbetriebsleitung,
- Unternehmensberatung, Forschung, Normierung,
- Nationale und internationale Aufsichtsbehörden,
- International agierende Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- International agierende Eisenbahninfrastrukturunternehmen,
- Lok- und Wagenpools sowie Instandhaltungsorganisation,
- Bahnindustrie.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ ist ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit mindestens 180 ECTS sowie einer einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens 14 Monaten, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss liegen sollte. Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen dualen Studiums können Praxiszeiten aus ihrem Diplom- oder Bachelorstudium, die über 20 Stunden pro Woche hinausgehen, als Berufserfahrung angerechnet bekommen.

(2) Bewerber:innen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, aber eine Berufsausbildung mit Fortbildungsprüfung zur:m Techniker:in, Meister:in usw. oder vergleichbaren Lehrgang auf mindestens Niveaustufe 6 des NQR sowie eine 24-monatige berufspraktische Tätigkeit mit Studienbezug haben, haben die Möglichkeit Zugang zum Masterstudiengang nach erfolgreichem Ablegen einer Eignungsprüfung zu erhalten. Näheres regelt die Satzung für die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme an der Fachhochschule Erfurt (siehe Anlage 2).

(3) Pro Studienjahr stehen an der FHE eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung. Wird für diesen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt, erfolgt die Auswahl der Bewerber:innen nach der Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme (siehe Anlage 3).

(4) Zugangsvoraussetzung zum Studium sind sehr gute bzw. gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens B2-Niveau). Die Feststellung erfolgt anhand der eingereichten Nachweise. Der Nachweis muss spätestens Ende des ersten Fachsemester erbracht werden.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ führt nach 5 Fachsemestern zum Abschluss, dem Master of Science, abgekürzt M. Sc.

(2) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienpläne sind in der Anlage 1 geregelt.

(3) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester	mit vier Pflichtmodulen	19 ECTS
2. Fachsemester	mit vier Pflichtmodulen	24 ECTS
3. Fachsemester	mit vier Pflichtmodulen	30 ECTS
4. Fachsemester	mit zwei Pflichtmodulen und einem Exkursionsmodul	17 ECTS
5. Fachsemester	mit Masterthesis mit Kolloquium	20 ECTS

(4) Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 25 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.

(5) 10 ECTS-Leistungspunkte werden durch die berufspraktische Erfahrung von mindestens 14 Monaten anerkannt (Vorphase, siehe Studienplan Anlage 1), wenn die Bewerber:innen Kenntnisse in „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ (Grundlagen des Eisenbahnwesens, Kooperationsmodelle und -tools in Bezug auf Team-/Gruppenarbeit, Selbstmanagement) nachweisen können.

(6) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Erbringung der erforderlichen Vorleistungen sowie die Anmeldung zur Prüfung voraus.

(7) Im 5. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer als Studierender in den Masterstudiengang der FHE eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie die weiteren Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 und 2 RPO-B./M./W. der FHE erfüllt. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 24 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Erstprüfer ist entweder ein Professor bzw. Dozent der FHE, der FHSP, der ZHAW oder der CTUP.

(8) Für Widersprüche bzw. Einsprüche gegen Prüfungsentscheidungen ist nur der Prüfungsausschuss der Fachrichtung Transport und Verkehr der FHE zuständig. Bei Prüfungsangelegenheiten in Modulen mit Modulverantwortung durch die Partnerhochschulen werden die jeweiligen Prüfer:innen sowie die Standverantwortlichen einbezogen.

(9) Der Prüfungsausschuss der Fachrichtung Transport und Verkehr der FHE bestellt die durch die Partnerhochschulen festzulegenden Lehrpersonen zu Prüfer:innen.

(10) Bei studienzeitverlängernden Härtefällen und dauerhaften Verhinderungen prüft die Studienkommission die Möglichkeiten des Weiterstudiums: z. B. Sonderprüfungstermine, zusätzliche E-Learning-Einheiten, Konsultationen mit Dozent:innen/Modulverantwortlichen, um den Studierenden den Abschluss des Studiums zu ermöglichen. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 6 Abs. 6 RPO-B./M./W. nicht möglich. Bei vorzeitiger Beendigung des Studiums gelten § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt.

§ 5 Studiengangsleitung und Studienkommission

(1) Für den Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ ist eine Studienkommission zu bilden, die sich aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt: der:m Studiengangsleiter:in, einer:m Lehrenden der FHSP, einer:m Lehrenden der ZHAW, einer:m Lehrenden der CTUP sowie zwei

Mitgliedern der Studierendengruppe. Die Leitung des ZfW der FHE nimmt an den Sitzungen der Studienkommission mit beratender Stimme teil.

(2) Die Vertreter:innen der Partnerhochschulen werden von deren jeweils zuständigem Gremium entsandt. Der:die Studiengangsleiter:in der FHE sowie die studentischen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der FHE gewählt und die gesamte Kommission vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der FHE eingesetzt.

(3) Die Studienkommission ist für die Sicherstellung der Einhaltung der studiengangsspezifischen Bestimmungen, der Absicherung der inhaltlichen Beratung und der Umsetzung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebotes verantwortlich.

(4) Die Amtszeiten gemäß § 17 Abs. 1 der RPO-B./M./W. der FHE gelten entsprechend.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage1) aufgeführt nach:

Modulnummer,
Modulbezeichnung,
Modulart,
Lehraufwand in
SWS
Regelsemester,
Prüfungsart
Credits (ECTS) und
Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten

(3) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen/Modulprüfungen durch alle beteiligten Hochschulen orientieren sich an dem Bewertungssystem der FHE.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkrVO entsprechen.

(5) Die FHE erstellt die Masterurkunde und ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung. Gleichzeitig mit der Masterurkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Auf der Masterurkunde, im Masterzeugnis sowie dem Diploma Supplement werden die mitwirkenden Partnerhochschulen ausgewiesen.

§ 7 Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren für alle Prüfungen im Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ richtet sich nach den einschlägigen Festlegungen der RPO-B./M./W. der FHE.

§ 8 Nichtbestehen der Masterprüfung

Das Verfahren für das Nichtbestehen der Masterprüfung für alle Studierenden richtet sich nach den einschlägigen Festlegungen der RPO-B./M./W. der FHE.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 immatrikulieren. Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 05.07.2019 (Vkbbl. Nr. 74) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ vom 05.07.2019 (Vkbbl. Nr. 74) bis zum Sommersemester 2027 Anwendung.

(3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, der 12.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

P Pflichtmodul
K (min) Prüfung: Klausur (Dauer in Minuten)
Ko Kolloquium
G mündliches Gespräch
PA Projektarbeit

PP Portfolio Prüfung
MA Masterarbeit
B Praxisbeleg
HA () Hausarbeit (Seiten)
V Vortrag

Vorphase

Modulnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	Regel- sem.	Prüfungsart	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
MBE011	Grundlagen Management im Eisenbahnwesen	P	9	0	V (15min)	10	0%

1. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	Regel- sem.	Prüfungsart	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
MEB110	Europäische Verkehrspolitik	P	3	1	HA/V	6	6 %
MEB111	English in Railways	P	2	1	K(60)/G	4	0 %
MEB112	Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	1	HA (10)	3	2 %
MEB120	Infrastrukturmanagement	P	3	1	K (90)	6	6 %

2. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	Regel- sem.	Prüfungsart	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
MEBP10	Projektarbeit I	P		2	HA (15)	6	6 %
MEB210	Wirtschaftlichkeitsanalysen und Vergaben bei Bahnprojekten	P	3	2	K (60)	6	6 %
MEB230	Rollmaterial & Interoperabilität	P	3	2	K (90)	6	6 %
MEB240	Railway as a part of the transport system	P	2	2	K (90)	6	0 %

3. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	Regel- sem.	Prüfungsart	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
MEBP20	Projektarbeit II	P		3	HA (30)	12	12 %
MEB310	Betriebsführung Strecke	P	3	3	PP	6	6 %
MEB320	Nachhaltiges Planen und Bauen	P	3	3	K (90)	6	6 %
MEB340	Control, command and signalling & Telematics	P	3	3	PP	6	6 %

4. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	Regel- sem.	Prüfungsart	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
MEB410	Europäischer Schienengüterverkehr	P	3	4	PP	6	6 %
MEB411	Exkursion	P	3	4	B	5	0 %
MEB430	Internationale Strategien	P	2	4	PP	6	6 %

5. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	Regel- sem.	Prüfungsart	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
MEB510	Masterarbeit und Kolloquium	P		4	MA/Ko	15 + 5	16 % + 10 %

Satzung für die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für die Eignungsprüfung Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme an der Fachhochschule Erfurt. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 20. November 2024 die Eignungsfeststellungsverfahrenordnung beschlossen.

Der Präsident hat die Satzung am 12.08.2025 genehmigt.

§ 1 Regelungsgegenstand und Regelungszweck

(1) Bewerber:innen mit einer Berufsausbildung mit anerkannter Fortbildungsprüfung zur:m Technikerin, Meister:in oder vergleichbare Abschlüsse im Bereich Eisenbahn- oder Verkehrswesen, die mindestens der Niveaustufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) zugeordnet ist, und einer mindestens 24-monatigen einschlägigen Berufserfahrung sind berechtigt das weiterbildende Masterstudium „Europäische Bahnsysteme“ an der Fachhochschule Erfurt aufzunehmen, sofern sie die Eingangsprüfung nach Maßgabe dieser Satzung bestanden haben.

(2) Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen fachliche Bezüge zum weiterbildenden Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ aufweisen. Die Studiengangsleitung beurteilt die fachliche Einschlägigkeit.

(3) Die Eingangsprüfung dient der Feststellung, ob der:die Bewerber:in auf Grund seiner:ihrer Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten für das Studium im gewählten Studiengang geeignet ist.

(4) Die Eignungsprüfung wird alle zwei Jahre, in der Regel spätestens bis zum 15. August im Jahr der Immatrikulation von einer Prüfungskommission (§ 4) abgenommen.

(5) Bewerber, die die Eingangsprüfung bestanden haben, erhalten einen studiengangbezogenen Hochschulzugang für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Europäische Bahnsysteme“ der Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. (2) Dem Antrag sind beizufügen:

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise in das Bewerbungsportal zu laden.

- a. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und
- b. Zeugnis des ersten einschlägigen Hochschulabschlusses oder Abschlusses einer staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder
- c. ggf. Nachweis über bestandene Eignungsprüfung.
- d. Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss liegen sollte,
- e. ein tabellarischer Lebenslauf,
- f. ein max. 1-seitiges Motivationsschreiben
- g. Nachweis Englisch Niveau B2

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet das Zentrum für Weiterbildung unter Mitwirkung der Prüfungskommission (§ 4) Die Versagung der Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung zur Eingangsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 nicht vorliegen,
2. die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht vorgelegt werden oder
3. die Eingangsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 35 Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) abgenommen. Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei Hochschullehrer:innen zusammen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. wissenschaftliche Arbeit zu einem studiengangsspezifischen Thema gemäß Absatz 2
2. Fachvortrag zu einem studiengangsspezifischen Thema im Umfang von 10 Minuten mit anschließender Diskussion im Umfang von maximal 10 Minuten und
3. ein Fachgespräch (mindestens 15 bis höchstens 25 Minuten).

(2) Die Prüfungskommission legt das studiengangsspezifische Thema für die wissenschaftliche Arbeit, den Bearbeitungszeitraum und den Zeitpunkt der Abgabe fest. Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht werden und darstellen, dass komplexe Sachverhalte wesentlich zusammengefasst werden können. Der Umfang der wissenschaftlichen Arbeit soll 7.500 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

(3) Das Fachgespräch soll Kenntnisse auf dem Bachelor-Niveau aus dem Fachgebiet des Eisenbahnwesens nachweisen.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit, der Fachvortrag und das Fachgespräch werden mit je einer Note bewertet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Über eine bestandene oder eine nicht bestandene Eingangsprüfung erhält der Bewerber:in eine Bescheinigung.

(6) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber:in schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(7) Der positive Bescheid über das Bestehen der Eingangsprüfung ist bei Bewerbung und Immatrikulation vorzulegen.

(8) Über den Ablauf der Eingangsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben zu Datum, Ort, Dauer der Prüfung, die Namen des:der Bewerber:in, die Schwerpunkte der Prüfung sowie die tragenden Erwägungen und wesentlichen Entscheidungsgrundlagen enthält.

§ 6 Wiederholungsmöglichkeit

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die:der Bewerber:in ohne triftigen Grund nicht zu den festgelegten Prüfungsterminen oder unternimmt sie:er einen Täuschungsversuch, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Für die Geltendmachung eines triftigen Grundes gilt § 20 RPO-B./M./W.

(2) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewerber können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen vom für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Bewerbern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, der 12.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer

Präsident

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger

Dekan

Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 4, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme. Der Senat hat die Satzung am 20. November 2024 beschlossen. Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 12.08.2025 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme (Master of Science). Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahl übersteigt. Dabei wählt die Hochschulen die Bewerber:innen aus, die nach dem Grad ihrer Eignung die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind innerhalb der ortsüblich festgelegten Frist einzureichen. Der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist schriftlich oder - soweit vorgesehen – elektronisch und mit Begründung bis zum xx des Jahres zu stellen.

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise in das Bewerbungsportal zu laden.

- a. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und
- b. Zeugnis des ersten einschlägigen Hochschulabschlusses oder Abschlusses einer staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder
- c. ggf. Nachweis über bestandene Eignungsprüfung.

- d. Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss liegen sollte,
- e. ein tabellarischer Lebenslauf,
- f. ein max. 1-seitiges Motivationsschreiben.
- g. Nachweis Englisch B2

§ 4 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus der Studiengangsleitung sowie aus einem:einer weiteren Professor:in der vier Partnerhochschulen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat

- (2) Die Auswahlkommission legt unter den eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung fest.

§ 6 Auswahlkriterien und Wichtung

Für die Zulassung und Auswahl von Studienbewerber:innen wird eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:

- Die Abschlussnote des Hochschulabschlusses bzw. – soweit nicht hinreichend aussagekräftig – die Einzelbewertungen des ersten relevanten Abschlusses fließen zu 60 % in die Auswahlentscheidung ein (Anlage 1). Liegt ein erster Hochschulabschluss nicht vor, werden die Leistungen der beruflichen Qualifikation, die zur Teilnahme an der Eignungsprüfung berechtigen, der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt. Geht aus dem Zeugnis keine Durchschnittsnote hervor, wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel aller Leistungen der beruflichen Qualifikation ermittelt.
- Die Einschlägigkeit und Dauer der Berufspraxis, d.h. insbesondere fachliche Tiefe und Breite werden zu 40 % in der Auswahlentscheidung wie folgt berücksichtigt:
 - bis zu 40 Punkte für eine einschlägige Berufspraxis und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in ingenieur-, wirtschaftswissenschaftlichen und planerischen Tätigkeitsfeldern (mindestens 3-jährige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss),
 - bis zu 20 Punkte für eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei bis zu drei Jahren in ingenieur-, wirtschaftswissenschaftlichen und planerischen Tätigkeitsfeldern (2-3 Jahre Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss)
 - bis zu 10 Punkte für eine einschlägige Berufspraxis von mindestens 14 Monaten bis zu 24 Monaten in ingenieur-, wirtschaftswissenschaftlichen und planerischen Tätigkeitsfeldern (14-4 Monate Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss)

§ 7 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber:innen erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, der 12.08.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Hans-Christian Gröger
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Architektur / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat die studiengangsspezifischen Bestimmungen am 17.09.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 5 Bachelorarbeit

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

§ 7 Mobilitätsmodul

§ 8 Diversitätsklausel

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung (PrakO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung PrakO-BA (Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum gemäß § 3 Abs. 3 und das Mobilitätsmodul in Form eines Büropraktikums gemäß § 7 Abs. 3 enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Im Bachelorstudiengang Architektur werden die Studierenden befähigt, die komplexen Anforderungen und Zusammenhänge im weiten Arbeitsfeld der Architektur wahrzunehmen, zu erkennen, zu bewerten und qualitätvolle räumlich-materielle Antworten für ganz unterschiedliche städtebauliche oder architektonische Fragestellungen zu entwickeln. Das klimagerechte, nachhaltige und ressourcenschonende Entwerfen und Planen in allen Maßstäben des gebauten Raums und die Ausbildung eines Qualitätsbewusstseins für Architektur sind Programm und Ziel der praxisorientierten Lehre. Die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende und breit angelegte Ausbildung berechtigt zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit.
- (3) In der Lehre wird gestalterisches, ökologisches, technisches, konstruktives, geschichtliches, rechtliches, theoretisches, baukulturelles, soziales, ökonomisches und gesellschaftspolitisches Basis- und Handlungswissen der Architektur vermittelt. Fachspezifische Methoden sowie die Potenziale der analogen und digitalen Werkzeuge und deren reflektierter anwendungsbezogener Einsatz für die Produktion von Raum werden aufgezeigt. Qualifikationen wie Recherche- und Analysekompetenz, Abstraktions- und Reduktionsfähigkeit, das Formulieren von Kriterien und Zielsetzungen sowie die systematische Reflektion von Wissen und Entscheidungen im Entwurfsprozess und deren sprachliche, schriftliche und visuelle Kommunikation werden vermittelt. Das erworbene generalistische Fachwissen und die fachübergreifenden Kompetenzen befähigen die Studierenden für die, sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und die fachlichen Fragestellungen aus der Praxis zukunftstaugliche Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden werden für die Auswirkungen, die mit ihrem architektonischen Handeln für Umwelt und Gesellschaft einhergehen, sensibilisiert und für das kollaborative Arbeiten im Team mit Vertreter:innen der eigenen Fachrichtung, anderer Fachdisziplinen und gesellschaftlichen Gruppen geschult.
- (4) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen zur verantwortlichen Mitarbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - in Architekturbüros in der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung,
 - Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung;
 - in Verwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden;
 - in Lehr- und Forschungseinrichtungen an Hochschulen und verwandten Instituten;
 - in Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen;
 - in Planungs- und Bauabteilungen von Betrieben der Bauindustrie;

- im Bereich der Ausstellungsgestaltung, der Innenarchitektur, des Möbelbaus, des Modellbaus und anderer der Architektur anverwandter Felder
- in Unternehmen des Kommunikationssektors (z.B. Fachverlage, Architekturvisualisierung, Medien- und Produktdesign)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Architektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Weitere Informationen sind in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in seiner jeweils gültigen Form.
- (3) Zur Ergänzung des Fachstudiums und zur Vorbereitung auf das Studium ist als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Baustellenpraktikum) von mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann bis zum Beginn des 4. Fachsemesters erbracht werden. Die Durchführung und Anerkennung regelt die Anlage 3, Praktikumsordnung (Prako-BA), Teil A: Baustellenpraktikum (BP).

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Studienabschnitt I (Orientierungsphase)

- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |

Studienabschnitt II (Vertiefungsphase)

- | | |
|---|------------|
| 3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul,
Bachelorarbeit mit Kolloquium. | 30 Credits |

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 10 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient

einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 17 Pflichtmodulen und 3 Wahlmodulen. Der 2. Studienabschnitt dient der Vertiefung der Lehrinhalte und der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Binnenpriorisierung,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Architektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkVO entsprechen müssen.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen alle bis zum Ende des 5. Fachsemesters geforderten Studienleistungen erbracht sein. Fehlen dürfen maximal 4 Credits aus den Leistungsbereichen Kompaktwoche, Exkursion und Wahlmodul.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zum Abschluss gebracht werden kann. Es werden zwei bis drei Konsultationen angeboten.
- (3) Die Studierenden können selbstständig ein fachspezifisches Thema vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme. Der Antrag für ein selbstständig gewähltes Thema ist in Schriftform beim Prüfungsausschuss zu stellen und berücksichtigt die internen Vorgaben. Die Erstprüferin / der Erstprüfer muss benannt werden.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums, in der die zu prüfende Person ihre Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt in der Regel 30 Minuten je zu prüfender Person.
- (5) Das Kolloquium ist öffentlich. Die zu prüfende Person kann sich entscheiden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Mobilitätsmodul (Büropraktikum / Auslandsstudium)

- (1) Das Mobilitätsmodul ist im 5. Semester zu leisten. Die Credits für das Mobilitätsmodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 hervor.
- (2) Das Mobilitätsmodul bietet die Möglichkeit, ein Büropraktikum in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu absolvieren und dient dazu die im theoretischen Kontext der Hochschule erlernten Kompetenzen in der Praxis - unter Anleitung einer Architektin / eines Architekten - zu erproben und zu erweitern. Weiterhin vermittelt das Büropraktikum wertvolle Erfahrungen für die zukünftige Tätigkeit und/oder für die Aufnahme des Masterstudiengangs der Architektur. Für das Praktikum ist ein Zeitraum von mindestens 14 Wochen vorgesehen. Es soll in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PrakO, Anlage 3).
- (3) Alternativ zum unter Absatz 2 geregelten Büropraktikum kann im 5. Semester ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Ein Learning Agreement soll vor Studienantritt geschlossen werden.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Architektur vom 11.05.2020 (VkbL Nr. 81) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, finden die in Absatz 2 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.
- (4) Ab dem Wintersemester 2029/30 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 17.09.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Johannes Pellkofer
Prodekan Studium und Lehre
Fakultät Architektur und Stadtplanung

ANLAGE 1: STUDIENPLAN**1. Studienabschnitt: 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC1010	Entwerfen und Gestalten	P	1	8	4
BARC1020	Grundlagen Entwerfen und Gestalten I-II	P	1 (1-2)	4	4
BARC1030	Darstellen I+II	P	1 (1-2)	6	6
BARC1040	Konstruieren I	P	1	8	8
BARC1050	Architekturgeschichte I+II	P	1 (1-2)	2	2
BARC1060	Wahlpflichtmodul	WP	1	2	2
BARC1020	Grundlagen Entwerfen und Gestalten I-II	P	2 (1-2)	4	4
BARC1030	Darstellen I+II	P	2 (1-2)	2	2
BARC1050	Architekturgeschichte I+II	P	2 (1-2)	2	2
BARC2010	Projektstudio I	P	2	8	4
BARC2020	Städtebau I+II	P	2 (2-3)	4	4
BARC2030	Konstruieren II	P	2	8	10
BARC2040	Exkursion I	P	2	2	2

2. Studienabschnitt: 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC2020	Städtebau I+II	P	3 (2-3)	3	3
BARC3010	Projektstudio II	P	3	10	4
BARC3020	Entwurfs- und Gebäudelehre I+II	P	3 (3-4)	3	3
BARC3030	Digitales Darstellen und Gestalten I+II	P	3 (3-4)	2	2
BARC3040	Konstruieren III	P	3	8	10
BARC3050	Architekturtheorie I + II	P	3 (3-4)	2	2
BARC3060	Wahlmodul	W	3	2	2
BARC3020	Entwurfs- und Gebäudelehre I+II	P	4 (3-4)	4	4
BARC3030	Digitales Darstellen und Gestalten I+II	P	4 (3-4)	2	2
BARC3050	Architekturtheorie I + II	P	4 (3-4)	2	2
BARC4010	Projektstudio III	P	4	10	4
BARC4020	Planungs- und Baumanagement I	P	4	4	4
BARC4030	Konstruieren IV	P	4	6	6
BARC4040	Exkursion II	P	4	2	2

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC5010	Mobilitätsmodul - Praktikum / Auslandssemester	P	5	20	1
BARC5020	Planungs- und Baumanagement II	P	5	4	4
BARC5030	Angewandtes wiss. Arbeiten und Stegreif	P	5	4	4
BARC5040	Wahlmodul	W	5	2	2
BARC6010	Projektstudio IV	P	6	10	4
BARC6020	Entwurfs- und Gebäudelehre III	P	6	4	4
BARC6030	Planungs- und Baumanagement III	P	6	4	4
BARC6040	Digitale Planung und Fabrikation	P	6	4	4
BARC6050	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	6	
BARC6060	Wahlmodul	W	6	2	2

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC1060	Kompaktwoche I	WP	1-4	1	1
	Kompaktwoche II	WP	1-4	1	1
	Interdisziplinäre Projektwoche I	WP	1-4	1	1
	Interdisziplinäre Projektwoche II	WP	1-4	1	1

ANLAGE 2: PRÜFUNGSPLAN

Legende:

PZ: Prüfungszeitraum
 PE: Projektentwurf
 PF: Portfolio
 SB: Studienbegleitend
 H: Hausarbeit
 SL: Studienleistung
 K: Klausur (Zeitangabe)
 B/Ko: Bachelorarbeit mit Kolloquium

1. Studienabschnitt:**Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel- semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC1010	Entwerfen und Gestalten	SB	PE	3/4	1	8	5,0%
		PZ	PE	1/4			
BARC1020	Grundlagen Entwerfen und Gestalten I+II	SB	H	-	1-2	8	5,0%
BARC1030	Darstellen I+II	SB	PF	-	1-2	8	5,0%
BARC1040	Konstruieren I	SB	PE	3/4	1	8	5,0%
		PZ	K 90	1/4			
BARC1050	Architekturgeschichte	SB	H	-	1-2	4	2,5%
BARC1060	Wahlpflichtmodul	SB	PE	-	1-4	2	1,0%
BARC2010	Projektstudio I	SB	PE	-	2	8	6,0%
BARC2020	Städtebau I+II	SB	PF	-	2-3	7	5,0%
BARC2030	Konstruieren II	SB	PE	-	2	8	5,0%
BARC2040	Exkursion*	SB	SL	-	2	2	-

2. Studienabschnitt:**Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC3010	Projektstudio II	SB	PE	-	3	10	7,0%
BARC3020	Entwurfs- und Gebäudelehre I+II	SB	PF	-	3-4	7	5,0%
BARC3030	Digitales Darstellen und Gestalten I+II	SB	PF	-	3-4	4	2,5%
BARC3040	Konstruieren III	SB	PE	3/4	3	8	5,0%
		PZ	PE	1/4			
BARC3050	Architekturtheorie I + II	SB	H	-	3+4	4	2,5%
BARC3060	Wahlmodul**			-	3	2	-
BARC4010	Projektstudio III	SB	PE	-	4	10	7,0%
BARC4020	Planungs- und Baumanagement I	PZ	K 90	-	4	4	2,5%
BARC4030	Konstruieren IV	SB	PE	-	4	6	3,5%
BARC4040	Exkursion*	SB	SL	-	4	2	-

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC5010	Mobilitätsmodul: (Praktikum oder Auslandssemester)	SB	SL	-	5	20	-
BARC5020	Planungs- und Baumanagement II	SB	H	-	5	4	2,5%
BARC5030	Stegreif (Angewandtes wiss. Arbeiten)	SB	PE	-	5	4	2,5%
BARC5040	Wahlmodul			-	5	2	-
BARC6010	Projektstudio IV	SB	PE	-	6	10	7,0%
BARC6020	Entwurfs- und Gebäudelehre III	SB	PF	-	6	4	2,5%
BARC6030	Planungs- und Baumanagement III	SB	K60	-	6	4	2,5%
BARC6040	Digitale Planung und Fabrikation	SB	PE	-	6	4	2,5%
BARC6050	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B	3/4	6	6	6,0%
		PZ	Ko	1/4	6		
BARC6060	Wahlmodul**			-	6	2	-

Exkursion*: Exkursionen müssen mind. 4 Tage umfassen, um mit 2 Credits angerechnet werden zu können. Exkursionstage können nicht kumuliert werden.

Wahlmodul**: Den Erwerb von studiengangübergreifenden Kompetenzen regelt die RPO (§ 9).

ANLAGE 3: PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Teil A: Baustellenpraktikum (BP)

Teil B: Büropraktikum im Rahmen des Mobilitätsmoduls (Modul-Nr. BARC5010)

Teil A: Baustellenpraktikum

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsinhalte
- § 3 Dauer des Baustellenpraktikums
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen
- § 6 Status von Studierenden im Baustellenpraktikum
- § 7 Haftung während des Baustellenpraktikums
- § 8 Nachweis des Baustellenpraktikums
- § 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

Anlage A1: Ausbildungsplan Baustellenpraktikum

Anlage A2: Ausbildungsvertrag Baustellenpraktikum

Anlage A3: Praktikumszeugnis Baustellenpraktikum

Anlage A4: Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschule kann durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen, Büros oder Gesellschaften die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern. Mit der Praxisstelle sollen von dem Praktikanten / der Praktikantin Verträge über die Durchführung des Baustellenpraktikums (BP) abgeschlossen werden.
- (2) Der/Die Praktikumsbeauftragte des Bachelorstudiengangs Architektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Professor:innen bestellt. Er/Sie setzt die Festlegung der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Architektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums (BP) sind das Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und handwerklichen Fertigkeiten auf der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustellen.
- (2) Die praktischen Tätigkeiten im Baustellenpraktikum werden im Ausbildungsplan (Anlage A1) festgelegt.

§ 3 Dauer des Baustellenpraktikums

- (1) Die Dauer des Baustellenpraktikums beträgt mind. 8 (acht) Wochen.

§ 4 Einreichungsfrist für den Nachweis des Baustellenpraktikums

- (1) Das Baustellenpraktikum (BP) muss spätestens bis zum Beginn des 4. Studiensemesters nachgewiesen werden.

§ 5 Praxisstellen, Verträge über das Baustellenpraktikum

- (1) Das Baustellenpraktikum muss in Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben des Bauhauptgewerbes, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Die Praktikumsordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage A2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und der/des Praktikantin/Praktikanten.
- (3) Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - den Praktikanten/ die Praktikantin für die Dauer des Baustellenpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplans auszubilden
 - einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage A3 Praktikantenzeugnis).
- (4) Die Verpflichtungen der/des Praktikantin/Praktikanten sind:
 - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des/der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 6 Status von Studierwilligen / Studierenden im Baustellenpraktikum

- (1) Ist der Praktikant/ die Praktikantin während des Baustellenpraktikums an der Fachhochschule Erfurt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert, unterliegt er / sie nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester. Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 7 Haftung während des Baustellenpraktikums während des Studiums

- (1) Der Praktikant / Die Praktikantin ist während des Baustellenpraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle die Unfallanzeige der Fachhochschule.
- (2) Das Haftpflichtrisiko an der Praxisstelle regelt die Praktikantin / der Praktikant selbst. Es ist i. d. R. für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Den Praktikanten und Praktikantinnen wird empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Nachweis des Baustellenpraktikums

Der Nachweis über das Baustellenpraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle (Dauer und Inhalt entsprechend Ausbildungsplan) erbracht (Anlage A3).

§ 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

Studierwillige und Studierende, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im Bauhauptgewerbe haben und die Erfüllung der Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums nachweisen, können auf Antrag (Anlage A4) vom Baustellenpraktikum befreit werden. Über die Freistellung entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage A1: Ausbildungsplan Baustellenpraktikum

1. Dauer:

8 (acht) Wochen Baustellentätigkeit im Bauhauptgewerbe / Handwerksbetrieb

2. Zeitraum:

Spätestens bis zum Beginn des 4. Studienseesters nachzuweisen.

3. Ausbildungsinhalt:

Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

4. Ausbildungsbereiche:

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhauptgewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

- Entwässerungsarbeiten im Hochbau
- Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau
- Abdichtungsarbeiten
- Maurerarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten
- Betonarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Fußbodenarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Restaurierungsarbeiten

5. Ausbildungsstellen:

Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, die an geeigneten Baustellen arbeiten.

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage A2: **Ausbildungsvertrag**

1. Ausfertigung: Praktikant/in
2. Ausfertigung: Praxisstelle
3. Ausfertigung: Fachbereich Architektur, FHE

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Baustellenpraktikum (BP)

zwischen Firma:

.....
(Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend Praxisstelle genannt –

und Herrn/Frau

...
(Familienname, Vorname)

Studierende:r der Fachhochschule Erfurt, Studiengang Architektur
Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/6700-0

geboren am

in

wohnhaft in

Matrikelnummer
(nur auszufüllen, wenn der/ die Studierende bereits immatrikuliert ist)

- nachfolgend Praktikant / Praktikantin genannt – wird folgender

Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Studium an der FH Erfurt umfasst im Studiengang Architektur u.a. ein Baustellenpraktikum auf der Grundlage der Studienordnung. Es erstreckt sich über einen Zeitraum von min. acht Wochen. Es wird in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - den Praktikanten / die Praktikantin in der Zeit vom bis (Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen.
 - rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Der Praktikant / Die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungs-vorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/der Praktikantin fallen.
- (2) Der Praktikant / Die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €_____.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte:r

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frauals Beauftragte:n für das Praktikum. Der/Die Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner:in für den Praktikanten / die Praktikantin und für die Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten / der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Die Hochschule ist von dem/der Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Ist der Praktikant / die Praktikantin an der Hochschule immatrikuliert, ist er / sie während des Baustellenpraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten / der Praktikantin am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Praktikant / die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 8 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eine leitet der Praktikant / die Praktikantin dem Praktikumsamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen **)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Praxisstelle)

.....
(Praktikant/ Praktikantin)

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

**) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage A3: Praktikumszeugnis Baustellenpraktikum

AUSBILDUNGSSTELLE	VON DER FH ERFURT AUSZUFÜLLEN	
	Eingang:	
	FB	
	WiSe/SoSe	

PRAKTIKUMSZEUGNIS

für das Baustellenpraktikum (BP)

Herr/Frau Matr.-Nr.:

geb. am in

hat vom bis

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

.....

.....

.....

.....

.....

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan erfüllt.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

sonstige Abwesenheit: Gründe:

.....
(Ort, Datum)
Ausbildungsbeauftragte*r)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage A4: Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

Name:Matr.-Nr.:

Vorname:geb. am: in:

Wohnort: Straße:

Ich habe vom bis..... eine studienfachbezogene Ausbildung abgeschlossen bei der

Firma Art des Betriebes:

Ort Straße:

☐ auf der Baustelle im Hochbau ☐ in der Werkstatt

Dabei habe ich von den Inhalten des Ausbildungsplanes kennen gelernt: (Wochenanzahl angeben!)

Ausbildungsbereiche	Wochen
---------------------	--------

Handwerkliche Mitarbeit bei:

- | | |
|---|-------|
| • Entwässerungsarbeiten im Hochbau | |
| • Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau | |
| • Abdichtungsarbeiten | |
| • Maurerarbeiten | |
| • Schalungsarbeiten | |
| • Bewehrungsarbeiten | |
| • Betonarbeiten | |
| • Stahlbau-/Schlosserarbeiten | |
| • Zimmererarbeiten | |
| • Schreinerarbeiten | |
| • Trocken-/Innenausbauarbeiten | |

Ich beantrage die Anerkennung von Wochen des Baustellenpraktikums.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragssteller:in)

Auszufüllen von der Fakultät Architektur und Stadtplanung

Von acht Wochen Baustellenpraktikum werden Wochen erlassen.

.....
(Unterschrift / Stempel Praktikumsbeauftragte:r)

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage A5: Informationen für die Praxisstelle über das Baustellenpraktikum (BP)

1. Zeitraum

Das Baustellenpraktikum muss spätestens bis zum Ende des 4. Studienseesters mit acht Wochen Dauer durchgeführt werden. Der genaue Zeitraum ist von dem Praktikanten / der Praktikantin mit der Praxisstelle abzustimmen.

2. Inhalt des Baustellenpraktikums

Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Baustelle, zu Abläufen und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhaupt- und Baunebengewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

- Entwässerungsarbeiten im Hochbau
- Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau
- Abdichtungsarbeiten
- Maurerarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten
- Betonarbeiten
- Stahlbau-/Schlosserarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Trocken-/Innenausbauarbeiten

3. Praxisstellen, Verträge, Aufgaben der Partner

Das Baustellenpraktikum wird in geeigneten Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Über das Baustellenpraktikum kann zwischen Praxisstelle und FH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über jedes einzelne Praktikum wird dann ein Vertrag (Praktikumsvertrag) zwischen Praxisstelle und Praktikant/in geschlossen.

Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- den Praktikanten / die Praktikantin für die Dauer des Baustellenpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplans auszubilden
- einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzugnis).

Die Verpflichtungen der/der Studierwilligen bzw. der/der Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des/der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

4. Status der Praktikant:innen in der Praxisstelle im Baustellenpraktikum

- Ist der Praktikant / die Praktikantin bereits als Studierende/r immatrikuliert, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- Ein Rechtsanspruch von Studenten auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.

Etwaige Vergütungen durch die Praxisstellen sind nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu behandeln

Gez. Leitung Praktikantenamt

Fachhochschule Erfurt
Fakultät Architektur und
Stadtplanung Fachrichtung
Architektur
Schlüterstraße 1
99089 Erfurt

Tel: (0361) 6700-4000
eMail: architektur@fh-erfurt.de

Teil B: Büropraktikum im Rahmen des Mobilitätsmoduls

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ausbildungsinhalte und Studienleistung
§ 3	Dauer des Büropraktikums
§ 4	Zulassung
§ 5	Praxisstellen
§ 6	Status des Studenten/der Studentin an der Praxisstelle
§ 7	Haftung
§ 8	Nachweis über das Büropraktikum

Anlage B1: Ausbildungsplan Büropraktikum
Anlage B2: Ausbildungsvertrag Büropraktikum
Anlage B3: Praktikantenzugnis Büropraktikum

§ 1 Allgemeines

- (1) Im fünften Semester kann optional im Rahmen des Mobilitätsmoduls ein Büropraktikum abgeleistet werden. Die Organisation erfolgt ortsunabhängig über die hochschuleigene e-learning Plattform.
- (2) Die Vorbereitung des Mobilitätsmoduls findet im Rahmen einer Beratung im Studiengang Architektur statt.
- (3) Das Mobilitätsmodul wird kontinuierlich über die e-learning Plattform der Hochschule betreut.

§ 2 Ausbildungsinhalte und Studienleistungen

Die Ausbildungsinhalte und Leistungspunkte sind im Modul BARC5010 beschrieben und geregelt.

§ 3 Dauer des Büropraktikums

Die Dauer des Büropraktikums beträgt mindestens 14 (vierzehn) Wochen

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zum Praktikum, erfolgt nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Module des ersten bis dritten Fachsemesters.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Mobilitätsmodul beinhaltet die umfassende Auseinandersetzung des/der Studierenden mit den konkreten Planungsprozessen in einem Architekturbüro oder gleichwertigen Institutionen der Hochbauplanung. Zur Auswahl der Praxisstelle und der inhaltlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses erfolgt vor Aufnahme des Büropraktikums eine Beratung in der Hochschule, durch die sichergestellt wird, dass die architektonische Qualität und die Tätigkeit in der Praxisstelle mit dem Qualitätsanspruch und den Lehrinhalten des Studiums übereinstimmen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden während der Büropraktikum muss durch einen Architekten /

eine Architektin mit Kammerzulassung erfolgen.

- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt dem/der Studierenden. Er/Sie schließt mit der Praxisstelle eigenverantwortlich einen Vertrag vor Beginn des Büropraktikums ab. Der Arbeitsvertrag ist zu Beginn des Büropraktikums beim Praktikantenamt des Studiengangs Architektur vorzulegen.
- (4) Die Anforderungen an die Praxisstelle sind in der Modulbeschreibung BARC5010 festgelegt.
- (5) Die Praktikumsordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage B2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und des / der Studierenden.
- (6) Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - den / die Studierende:n für die Dauer des Büropraktikums unter Beachtung des Moduls BARC5010 auszubilden (siehe Anlage B1)
 - einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage B3 Praktikumszeugnis),
 - eine:n Beauftragte:n für die Betreuung des / der Studierenden zu benennen.
- (7) Die Verpflichtungen des Studienbewerbers bzw. der/des Studierenden sind:
 - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - die Weisungen des / der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu befolgen,
 - sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 6 Status von Studierenden an der Praxisstelle

Der/Die Studierende im Praktikum ist während des Büropraktikums immatrikuliert und unterliegt somit nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

§ 7 Haftung während des Büropraktikums

- (1) Der / Die immatrikulierte Studierende ist während des Büropraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist für die Laufzeit des Vertrages regelmäßig durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle zu decken.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Nachweis über das Büropraktikum

Der Nachweis über das Büropraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle über Dauer (mindestens 14 Wochen) und Inhalt entsprechend dem Modul BARC5010 erbracht. Der Gesamtzeitraum kann auch auf mehrere Praxisstellen verteilt erbracht werden.

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage B1: Ausbildungsplan Büropraktikum

AUSBILDUNGSPLAN FÜR DAS BÜROPRAKTIKUM

Dauer:

Das Büropraktikum umfasst eine Dauer von mindestens 14 Wochen.

Ausbildungsinhalt:

Die studienbegleitende Büropraktikum beinhaltet die umfassende Auseinandersetzung des/der Studierenden mit den konkreten Planungsprozessen in einem Architekturbüro und die Mitarbeit in den unterschiedlichen Planungsfeldern und unterschiedlichen Planungsphasen gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Tätigkeitsbereiche	Bürotätigkeit Nach HOAI	Leistungsnachweis anteilige Wochenzahl
A	1. Grundlagenermittlung 2. Vorplanung	
B	3. Entwurfsplanung 4. Genehmigungsplanung	
C	5. Ausführungsplanung	
D	6. Vorbereitung der Vergabe 7. Mitwirkung bei der Vergabe	
E	8. Bauüberwachung 9. Objektbetreuung	

Insgesamt sind mindestens 14 Wochen aus mindestens zwei Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.

Ausbildungsort:

Als Ausbildungsorte sind Architekturbüros, Baubehörden mit eigenständigen Planungsabteilungen im Hochbau möglich.

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage B2: Ausbildungsvertrag Büropraktikum

1. Ausfertigung: Praktikant/in
2. Ausfertigung: Praxisstelle
3. Ausfertigung: Fachbereich Architektur, FHE

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Büropraktikum zwischen:
Praxisstelle:

.....

.....
(Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend Praxisstelle genannt –

und Herrn/Frau
(Familienname, Vorname)
Studierende:r der Fachhochschule Erfurt, Studiengang Architektur
Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/6700-0

geboren am

in

wohnhaft in

Matrikelnummer

- nachfolgend Studierende:r im Praktikum genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der FH Erfurt ist praxisorientiert konzipiert. Die mindestens 14-wöchige Büropraktikum ist Bestandteil des Studienplanes des Bachelorstudiengangs Architektur.
- (2) Die Studierenden sind während dieser Zeit an der FH Erfurt immatrikuliert, es gelten die aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Thüringer Kultusministeriums sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
 - den/die Studierende:n im Praktikum in der Zeit vom bis..... (Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 - dem/der Studierende:n im Praktikum rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Der/Die Studierende im Praktikum verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht die im Modul BARC5010 erläuterte Dokumentation der Büropraktikum zu erstellen und an der Hochschule einzureichen.
 - ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der/Die Studierende im erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von€.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte:r

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragte:n für die Büropraktikum. Diese Person ist zugleich Ansprechpartner:in für den/die Studierende:n im Praktikum und die Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 - b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.
- (2) Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem/der anderen Vertragspartner:in nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem/der Auflösenden unverzüglich zu verständigen

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Ist der/die Studierende immatrikuliert, ist er/sie während des Büropraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle zu decken.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eines leitet der/die Studierende dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen*

.....
(Ort, Datum)

.....
(Praxisstelle)

.....
(Studierende:r)

.....
(Mitgliedsnummer Architektenkammer)

* Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Anlage B3: Praktikumszeugnis Büropraktikum

Herr/Frau Matr.-Nr.:

geb. am in Studierende:r der Fachhochschule Erfurt

hat vom bis

die Büropraktikum entsprechend der Praktikumsordnung der FH Erfurt Studiengang Architektur Teil B abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen in folgenden Tätigkeitsbereichen laut dem Ausbildungsplan erfüllt:

Tätigkeitsbereiche	Bürotätigkeit Nach HOAI	Leistungsnachweis anteilige Wochenzahl
A	1. Grundlagenermittlung 2. Vorplanung	
B	3. Entwurfsplanung 4. Genehmigungsplanung	
C	5. Ausführungsplanung	
D	6. Vorbereitung der Vergabe 7. Mitwirkung bei der Vergabe	
E	8. Bauüberwachung 9. Objektbetreuung	

Insgesamt sind mindestens 14 Wochen aus mindestens zwei Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

sonstige Abwesenheit: Gründe:

Betreuer:in: Mitglieds-Nr.Architektenkammer:

.....
Ort, Datum

.....
Firmenstempel / Unterschrift Betreuer:in

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs.3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277),, erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat die studiengangsspezifischen Bestimmungen am 17.09.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 5 Masterarbeit

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

§ 7 Diversitätsklausel

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Architekt:innenlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Bezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“.
- (2) Ziel ist die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischem Arbeiten und die Entwicklung theoretisch analytischer sowie kreativer Kompetenz, des Weiteren die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen sowie die Vorbereitung auf ein reflektiertes Handeln im Kontext beruflicher Aufgaben. Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung sollen den Studierenden des Studiengangs Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige:r Architekt:in befähigen. Ziel ist weiterhin die Vermittlung von aktuellem, spezifischem Fachwissen sowie die Verknüpfung dieses Fachwissens mit theoretischen Grundlagen und die Entwicklung von Fähigkeiten, dieses Wissen auf bekannte oder auch zukünftige Aufgabenstellungen und Bedingungen kreativ anzuwenden sowie die weitere Aneignung und Wertung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Insbesondere werden analytische Herangehensweisen, konzeptionelle und auf den architektonischen Entwurf bezogene Kompetenzen zum kreativen Denken und innovativen Entwickeln sowie die Entwicklung von Handlungsstrategien und Methodenkompetenzen erlernt. Besondere Berücksichtigung finden außerdem der Aspekt der Integration von Leistungen weiterer an der Planung Beteiligter und die Kommunikation mit Fachfremden. Ziel des Masterstudienganges ist es, zum einen die Studierenden mit einem Fundus von Methoden zur Entwicklung von Lösungsansätzen und Konzepten auszustatten, die für einen längeren Zeitraum hinaus tragfähig, bzw. praxistauglich bleiben; zum anderen sie in die Lage zu versetzen, auch in Zukunft eigenständig solche Methoden entwickeln zu können.

Durch die Beschäftigung mit den folgenden ebenso vielfältigen wie relevanten Themenfeldern in den zentralen Modulen Projektstudio I-III im Masterstudiengang Architektur sind die Absolvent:innen in der Lage, als Generalist*innen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige:r Architekt:in verantwortungsvoll tätig zu werden. Das Angebot wird semesterweise den aktuellen Entwicklungen im Fach angepasst. Die Projektstudios I, II und III müssen in mindestens zwei der beschriebenen Themenfeldern geleistet werden.

Ausbildungsziel im Themenfeld **Bauen im Bestand** ist es, die Absolvent:innen für den hohen materiellen, räumlichen und ideellen Wert und die Potentiale des Bestandes zu sensibilisieren. Die Entwürfe eröffnen programmatische und räumliche Zukunftsperspektiven für die bestehende Bausubstanz und machen den stetig wachsenden Gebäudebestand als Ressource nachhaltig nutzbar. Anhand von Beispielen unterschiedlichster Typologien, Epochen und Maßstäbe werden technische Kenntnisse und konzeptionelle Methoden für die Entwicklung neuer Nutzungsszenarien und deren baulich-räumliche Umsetzung vermittelt. Aus für konkrete Situationen erarbeiteten Instrumentarien werden übergeordnete Entwurfsstrategien abgeleitet.

Qualifizierungsziel im Themenfeld **Bautypologischer Entwurf** ist es, dass Absolvent:innen ein breites Wissen an unterschiedlichen Programmen, räumlichen Organisationsformen und baulichen Typologien in ihrer konkreten räumlich-architektonischen Erscheinung haben und dies in Bezug auf neue gesellschaftliche Entwicklungen zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Typologien im architektonischen Entwurf anwenden. Die Absolvent:innen sind in der Lage, bekannte funktionale

Abläufe und Zusammenhänge verschiedener Organisationsformen im Licht gegenwärtiger sozialer und ökologischer Problemlagen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und neue räumliche Szenarien für verschiedene Programme zu entwickeln und architektonisch umzusetzen.

Projektstudios im Themenfeld **Interdisziplinärer Holzbau** qualifizieren die Studierenden im Rahmen von interdisziplinär zu entwickelnden Gebäudeentwürfen in Holzbauweise. Absolvent:innen sind in der Lage, kooperativ mit Planungspartner:innen aus dem Bauingenieurwesen integrale Planungsmethoden zu erproben, ihre umfassende Kenntnisse zum ressourcenschonenden Einsatz des Baustoffs Holz in den Planungsprozess einzubringen und dies als einen Baustein des nachhaltigen Planens und Bauens zu erkennen und in Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen zu bewerten. Neben den Projektstudios qualifizieren weitere interdisziplinär konzipierte und gelehrte Module die Absolvent:innen im Themenfeld Interdisziplinärer Holzbau.

Projektstudios im Themenfeld **Konstruktiver Entwurf** verfolgen das Studienziel, die iterative Entwicklung von innovativen Konstruktionen zu erproben und fundierte Kompetenzen zum ressourcenschonenden Materialeinsatz und der Entwicklung nachhaltiger Konstruktionen zu erwerben. Die Absolvent:innen sind in der Lage, die Integration von Ästhetik und Funktion im Entwurf zu leisten und je nach Projektaufgabe die Aspekte von Planungsmethoden, wie die integrale Planung (TGA-Integration, BIM-Methode, etc.), die Bau- und Planungsökonomie, die digitale Fabrikation sowie die Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden aufzugreifen und sich eigenständig neue Felder einer ganzheitlichen Betrachtung des Planens und Bauens zu erschließen.

Projektstudios im Themenfeld **Städtebaulicher Entwurf** qualifizieren die Studierenden für die Entwicklung von Lösungsansätzen im Kontext der aktuellen Fragestellungen des Städtebaus. Die Absolvent:innen sind in der Lage, auf geeigneten Arealen programmatische, räumliche und atmosphärische Szenarien zu entwickeln. Aufbauend auf der intensiven und kritischen Analyse des Kontextes (stadträumlich, historisch, programmatisch, etc.) werden bekannte Stadt-, Gebäude- und Freiraumtypologien bezüglich ihrer Potentiale und Anwendbarkeit erprobt und nachhaltig für zukünftige Bedarfe weiterentwickelt. Die Bearbeitung umfasst die Maßstabsebenen Stadt - Quartier - Haus.

- (3) Die Lehre in den Projektstudios erfolgt in einem Ateliercharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungs- und Entwurfsprozesse. Hinzu kommen studienbegleitend die Vermittlung und das Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, Zielgruppen gerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbstständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)
- (4) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen zur qualifizierten und verantwortlichen Arbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- die Führung eines eigenen Büros als selbständige Architektin / als selbständiger Architekt,
 - die eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Architekturbüro in der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung,
 - die leitende Tätigkeit in Bauverwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden,
 - in Lehr- und Forschungseinrichtungen an Hochschulen und verwandten Instituten,
 - die leitende Tätigkeit in Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen,
 - die leitende Tätigkeit in Planungsabteilungen von Betrieben der Bauindustrie,
 - die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich der Ausstellungsgestaltung, der Innenarchitektur, des Möbelbaus, des Modellbaus und

- anderer der Architektur anverwandter Felder,
- die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit in Unternehmen des Kommunikationssektors (z.B. Fachverlage, Architekturvisualisierung, Medien- und Produktdesign)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) eines Architekturstudiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Universität mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Motivation nach Absatz 3 und der Nachweis der besonderen Qualifikation nach Absatz 4.
- (3) Die/der Bewerber:in muss als Zugangsvoraussetzung den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang erbringen. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 - a. aufgrund welcher spezifischen Begabungen und/oder Befähigung die/der Bewerber:in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
 - b. aufgrund welcher Erfahrungen die/der Bewerber:in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
 - c. aufgrund welcher Erwartung das Masterstudium an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen werden soll.

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Die besondere Motivation ist nachgewiesen, wenn mindestens vier Punkte von sechs möglichen Punkten erreicht wurden.

- (4) Die/der Bewerber:in muss als Zugangsvoraussetzung den Nachweis einer besonderen Qualifikation für den gewählten Studiengang erbringen. Als Nachweis für eine besondere Qualifikation ist eine Dokumentation von drei Entwurfsprojekten in Form eines Portfolios mit Darstellung jedes Projektes auf je zwei DIN A3-Seiten einzureichen. Mindestens zwei dieser Entwurfsprojekte wurden im vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudiengang Architektur verfasst. Das dritte Entwurfsprojekt kann ebenfalls im vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudium oder als freie architektonische Arbeit, nachweislich eigenständig, durch die/den Bewerber:in erstellt worden sein.

Die Entwurfsprojekte werden jeweils nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a. Entwurfsidee/-konzept
- b. Durcharbeitung und Funktionalität
- c. Darstellung und Gestaltung

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) je Entwurfsprojekt entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Die besondere Qualifikation für den Studiengang ist nachgewiesen, wenn mindestens 14 von möglichen 18 Punkten erreicht wurden.

- (5) Die Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch eine Kommission, die aus mindestens zwei im Masterstudiengang lehrende Professor:innen der Hochschule besteht.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt nach 4 Fachsemestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterthesis mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen, 2 Wahlmodulen	30 Credits
2. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen	30 Credits
3. Studiensemester mit 1 Pflichtmodulen, 4 Wahlpflichtmodulen, 1 Wahlmodul	30 Credits
4. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen, 2 Wahlmodulen	30 Credits

- (5) Die Projektstudios werden unter anderem mit folgenden wahlobligatorischen Themenschwerpunkten angeboten:
- Bautypologischer Entwurf
 - Bauen im Bestand
 - Interdisziplinärer Holzbau
 - Konstruktiver Entwurf

Projektstudios mit weiteren Themenschwerpunkten wie beispielsweise

- Städtebaulicher Entwurf

werden je nach Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Fachrichtungen, Kapazitäten und aktuellen fachlichen Fragestellungen semesterweise angeboten.

Aus den o.g. 5 Themenschwerpunkten sind mindestens 2 verschiedene im Studienverlauf zu belegen.

- (6) Die Wahlpflichtmodule sind in folgende Modulbereiche gegliedert:

- A - Konstruktion und Planung
- B - Gebäudelehre und Städtebau
- C - Theorie und Methoden

Aus jedem Modulbereich sind im Studienverlauf mindestens 2 Module zu belegen.

- (7) Die Masterthesis mit Kolloquium im 4. Semester schließt das Masterstudium ab. Inhalt und Durchführung sind in § 7 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Credit Point werden 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (3) Die Module sind im Studienplan (Anlage1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credit Points und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.
- (4) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Gewichtung der Modulprüfungen für die Modulnote, Regelsemester, Credit Points und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Architektur Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkrVO entsprechen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Für die Anmeldung zur Masterarbeit müssen alle bis zum Ende des 3. Fachsemesters geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein. Fehlen dürfen maximal 4 CP aus den Leistungsbereichen Kompaktwoche, Exkursion und Wahlmodul.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen für den zeichnerischen und schriftlichen Teil, zzgl. ggf. vorgesehenem Zeitraum für den Modellbau. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zum Abschluss gebracht werden kann. Es werden zwei bis drei Konsultationen angeboten.
- (3) Die Studierenden können selbstständig ein fachspezifisches Thema vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme. Der Antrag für ein selbstständig gewähltes Thema ist in Schriftform beim Prüfungsausschuss zu stellen und berücksichtigt die internen Vorgaben. Die Erstprüferin / der Erstprüfer muss benannt werden.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums, in der die zu prüfende Person ihre Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt in der Regel 30 Minuten je zu prüfender Person.
- (5) Das Kolloquium ist öffentlich. Die zu prüfende Person kann sich entscheiden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur vom 02.05.2022 (VkbI. Nr. 96) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, finden die in Absatz 2 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

- (4) Ab dem Wintersemester 2029/30 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 17.09.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Johannes Pellkhofer
Prodekan Studium und Lehre
Fakultät Architektur und Stadtplanung

ANLAGE 1: STUDIENPLAN und PRÜFUNGSPLAN
LEGENDE Studienplan

PM: Pflichtmodul
WM: Wahlmodul
WPM: Wahlpflichtmodul

LEGENDE Prüfungsplan

Modus
MP: Modulprüfung

Form
PE: Projektentwurf
H: Hausarbeit PF: Portfolio
KO: Kolloquium T: Thesis
SL: Studienleistung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 1									
MARC1010	Projektstudio I*	PM	1	11	6	MP	PE	100%	12%
	Modulbereiche A-B-C**	WPM/PM	1	15	6			100%	12%
MARC1100	Modulbereich A: Konstruktion + Planung	WPM		5	2	MP	PF		4%
MARC1110	Bauwerksanalyse								
MARC1120	Wood Basics								
MARC1130	Prozesse und Qualitäten								
MARC1140	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC1200	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau	WPM		5	2	MP	PF		4%
MARC1210	Programme und Typologien								
MARC1220	Bauen im Bestand								
MARC1230	Urbane und rurale Räume								
MARC1240	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC1300	Modulbereich C: Theorie + Methode								
MARC1310	toolbox - Entwurfsmethodik	PM		5	2	MP	PF		4%

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 2									
MARC2010	Projektstudio II*	PM	2	11	6	MP	PE	100%	12%
	Modulbereiche A-B-C**	WPM	2	15	6			100%	12%
MARC2100	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			5	2	MP	PF		4%
MARC2110	Konstruktionen und Materialien								
MARC2120	Wood Urban								
MARC2130	Bis ins Detail								
MARC2140	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC2200	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			5	2	MP	PF		4%
MARC2210	Innenräume und Atmosphären								
MARC2220	Programme und Typologien								
MARC2230	Prozesse und Qualitäten								
MARC2240	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC2300	Modulbereich C: Theorie + Methode			5	2	MP	PF		4%
MARC2310	Theorie und Geschichte der Architektur								
MARC2320	Design Research								
MARC2330	Wissenschaftliches Arbeiten								
MARC2340	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 3									
MARC3010	Projektstudio III*	PM	3	11	6	MP	PE	100%	12%
	Modulbereiche A-B-C**	WPM	3	15	6			100%	12%
MARC3100	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			5	2	MP	PF		4%
MARC3110	Bauwerksanalyse								
MARC3120	Wood Technology								
MARC3130	Prozesse und Qualitäten								
MARC3140	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC3200	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			5	2	MP	PF		4%
MARC3210	Programme und Typologien								
MARC3220	Bauen im Bestand								
MARC3230	Urbane und rurale Räume								
MARC3240	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								
MARC3300	Modulbereich C: Theorie + Methode			5	2	MP	PF		4%
MARC3310	Geschichte und Theorie der Architektur								
MARC3320	Integrale Planung								
MARC3330	Präsentieren und Dokumentieren								
MARC3340	Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten								

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MARC5000	Wahlmodule	WM	1 - 4	10	10				keine Wichtung
MARC6000	Exkursionen***	PM	1 - 3	4	4				keine Wichtung
MARC6010	Exkursion I			2	2		SL		
MARC6020	Exkursion II			2	2		SL		
MARC7000	Wahlpflichtmodule****	WPM	1 - 3	2	2			100%	1%
MARC7010	Kompaktwoche I / Interdisziplinäre PW I			1	1	MP	PE	50%	
MARC7020	Kompaktwoche II / Interdisziplinäre PW II			1	1	MP	PE	50%	

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtung für Gesamtnote
MA 4									
MARC4010	Masterthesis-Seminar	PM	4	5	2	MP	H	100%	5%
MARC4020	Masterthesis	PM	4	21	0,5	MP		100%	22%
MARC4021	Masterarbeit			20			T	95%	
MARC4022	Kolloquium			1			KO	5%	

Anmerkungen:

- * Die Projektstudios I - III sind aus mindestens 2 verschiedenen Themenfeldern zu belegen
- ** Im Studienverlauf sind aus den Modulbereichen MB A, MB B, MB C mindestens je zwei WPM zu belegen
- *** Im Modul MARC6000 ist eine Exkursion mit mind. 4 Tagen zu belegen; die weiteren 4 Exkursionstage können akkumuliert werden
- **** Im Modul MARC7000 sind wahlweise die "Kompaktwoche" oder die "interdis. Projektwoche" zu belegen

Promotionsordnung des Promotionszentrums „TRANSFORM – Gesellschaft, Raum und Umwelt“ der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie der Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung – ThürPromVVO -) vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 13) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Promotionsordnung des Promotionszentrums „Transform – Gesellschaft, Raum und Umwelt“ der Fachhochschule Erfurt.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 18.06.2025 beschlossen, der Präsident hat die Satzung am 19.06.2025 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder oder Angehörigen der Fachhochschule Erfurt (nachfolgend Hochschule) sowie für alle Mitglieder des Promotionszentrums der Hochschule (nachfolgend Zentrum). Sie gilt zusätzlich für alle Personen, die durch Organe des Zentrums mit Aufgaben aus dieser Ordnung betraut worden sind.

§ 2 Promotionsrecht

(1) Auf Grund einer nach dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossenen Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad. Zulässige Doktorgrade nach Satz 1 sind entsprechend der im Zentrum vertretenen Fachgebiete

1. Doktoringenieur (Dr.-Ing.),
2. doctor philosophiae (Dr. phil.),
3. doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) sowie
4. doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

Alternativ kann auch der Grad Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehen werden.

Über den im Erfolgsfall zu verleihenden Grad entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden bei Eröffnung des Promotionsverfahrens entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzung der Promotion.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation). Erfolgreich abgeschlossen im Sinne von Absatz 1 ist die Promotion, wenn die Dissertation gemäß § 13 Abs. 7 angenommen wurde und die Disputation gemäß § 16 mindestens mit „bestanden“ im Sinne von § 11 Abs. 4 bewertet wurde.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts sowie für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

II. Promotionsverhältnis

§ 4 Promotionsverhältnis

(1) Zwischen der Hochschule und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden entsteht mit Einreichung eines Antrags auf Zulassung zur Promotion ein Promotionsverhältnis.

(2) Das Promotionsverhältnis nach Absatz 1 besteht aus

1. dem Zulassungsverfahren gemäß § 7,
2. dem Betreuungsverhältnis gemäß § 8,
3. dem Promotionsverfahren gemäß §§ 9 ff.,
4. dem Vollzug der Promotion gemäß § 19 sowie
5. der Aushändigung der Promotionsurkunde gemäß § 20.

(3) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann (siehe auch § 10 Abs. 9).

§ 5 Organe, verantwortliche Personen im Promotionsverhältnis

(1) Organe im Promotionsverhältnis sind:

1. der Promotionsausschuss gemäß § 6,
2. die Betreuerinnen bzw. Betreuer gemäß § 8 Abs. 2,
3. die Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 11 Abs. 2 sowie
4. die Promotionskommission gemäß § 14.

(3) Verantwortliche Personen im Promotionsverhältnis können Mentorinnen bzw. Mentoren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 sein.

(4) Für die Verfahren zur Willensbildung und Entscheidung der Organe bzw. verantwortlichen Personen gelten die Satzung des Zentrums sowie die darauf aufbauenden Geschäftsordnungen, soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt.

(5) Die Organe haben über alle Umstände im Zusammenhang mit dem Promotionsverhältnis, inklusive dessen Beantragung und dessen Bestehens, die Teil von nichtöffentlichen Sitzungen sind, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder für eine Freigabe ein wesentlicher sachlicher Grund besteht. Verschwiegenheitspflichten aufgrund von Dienst- und Arbeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 6 Promotionsausschuss

(1) Vom Zentrum wird ein Promotionsausschuss eingerichtet. Dem Promotionsausschuss gehören planmäßig mindestens sechs Personen an:

1. vier professorale Mitglieder des Zentrums, die auch den Vorsitz und die Stellvertretung bilden müssen,
2. ein Promovierenden-Mitglied des Zentrums sowie
3. ein Mitglied der Geschäftsstelle als beratendes Mitglied des Promotionsausschusses ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für eine Dauer von drei Jahren von der Zentrumsleitung bestellt.

(2) Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Zulassung zur Promotion, § 7,
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens bzw. die Annahme der Dissertation, § 10,
3. die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter, § 11,
4. die Einsetzung der Promotionskommission, § 14,
5. den Vollzug der Promotion, § 19,
6. die Bekanntgabe der Beendigung des Prüfungsverhältnisses wegen Nichtbestehens, § 13 Abs. 6 sowie
7. Rücknahme bzw. Widerruf der Zulassung gemäß § 7 Abs. 13.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Durch die Zulassung zur Promotion wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden. Sie bzw. er erwirbt durch die Zulassung das Recht, die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beantragen. Das Recht nach Satz 2 steht unter dem Vorbehalt einer Betreuung nach § 8 sowie der Erstellung einer Dissertation nach §§ 11, 12.

(2) Durch das Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach den bisher erbrachten Leistungen hinreichend Gewähr dafür bietet, ein Promotionsverfahren erfolgreich absolvieren zu können.

(3) Die Zulassung setzt einen Hochschulabschluss voraus, insbesondere in einer Masterprüfung, einer Diplomprüfung, einer Magisterprüfung, einem Staatsexamen oder einer nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender fachlich einschlägiger Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule besteht, welcher in den Fachgebieten des Zentrums vertreten ist. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass der Hochschulabschluss weiteren Mindestanforderungen nach Inhalt, Umfang oder Bewertung zu genügen hat, insbesondere wenn die Promotion in einem gegenüber dem Hochschulabschluss veränderten Fachgebiet angestrebt wird. Einem Hochschulabschluss nach Satz 1 gleichwertig sind ausländische Hochschulabschlüsse, die im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigen und auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen als gleichwertig eingestuft werden.

- (4) Wer die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 3 erfüllt, kann die Annahme zur Promotion beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 in Form von Zeugnissen und Urkunden, die amtlich beglaubigt sein müssen, wenn diese nicht von der Hochschule ausgestellt wurden,
 2. mindestens eine schriftliche Betreuungszusage gemäß des Formblatts des Zentrums, in dem auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis zugesichert wird,
 3. ein aktueller Lebenslauf,
 4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche inklusive Thema, Ort und Status, sowie
 5. ein Exposé der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, in dem sie bzw. er das Thema der geplanten Promotion beschreibt.
- (5) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an einer anderen Hochschule bereits zur Promotion zugelassen bzw. als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen ist oder ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule nicht erfolgreich absolviert hat.
- (6) Der Promotionsausschuss prüft in formeller Hinsicht, ob die erforderlichen Unterlagen gemäß Absätzen 3 und 4 vollständig eingegangen sind. Gegebenenfalls setzt dieser der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung bestimmter Unterlagen. Soweit eine Frist für die Einreichung der Antragsunterlage nach Absätzen 3 und 4 durch das Zentrum vorgegeben ist, prüft der Promotionsausschuss deren Einhaltung.
- (7) Inhaltlich prüft der Promotionsausschuss die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absätzen 3 und 4 sowie die Echtheit der eingereichten Unterlagen.
- (8) Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Leistung nach § 2 Abs. 2 hat der Promotionsausschuss das Recht, geeignete technische Mittel einzusetzen. Rechte der Beteiligten, insbesondere Datenschutz- und Urheberrechte, sind bei der Prüfung zu beachten.
- (9) Die Zulassung zur Promotion erteilt der Promotionsausschuss gemäß § 6 durch Bescheid. Die Zulassung soll die Auflage enthalten, am Qualifizierungsprogramm der Hochschule für Promovierende teilzunehmen. Daneben kann die Zulassung andere Auflagen enthalten, insbesondere den Nachweis zusätzlicher fachlicher Leistungen. Die Zulassung zur Promotion begründet zugleich die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand. Es ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (10) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Zulassung kann durch den Promotionsausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nach vorheriger Anhörung erfolgen, insbesondere, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschungshandlung begangen hat oder wenn ein Fall des § 10 Abs. 8 vorliegt. Ist das Promotionsverhältnis bei der Rücknahme bzw. dem Widerruf noch nicht abgeschlossen, so ist zugleich über alle weiteren Bestandteile des Promotionsverhältnisses zu entscheiden; die Entscheidung kann auf mehrere Bescheide bzw. Mitteilungen aufgeteilt werden. Bestandteile des Promotionsverhältnisses im Sinne von Satz 2 sind insbesondere

1. das Betreuungsverhältnis, § 8,
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, § 10,
3. die Bewertung der Dissertation, § 13,
4. die Bewertung der Disputation, § 16,
5. die Gesamtbewertung, § 17 sowie
6. der Vollzug der Promotion, § 19.

§ 8 Betreuungsverhältnis, Ombudsstelle

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 setzt neben der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Abs. 4 voraus, dass zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und denjenigen Personen, die Betreuungszusagen abgegeben haben, eine Betreuungsvereinbarung geschlossen wird. Durch die Betreuungsvereinbarung kommt zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den Betreuenden ein Betreuungsverhältnis zustande.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung darf nur von Personen eingegangen werden, die vom Promotionsausschuss für diese Doktorandin bzw. diesen Doktoranden zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt wurden. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied des Zentrums sein. Soweit die ordnungsgemäße Bearbeitung der Dissertation mehrere Betreuende erfordert, so kann der Promotionsausschuss diese bestellen. Mindestens eine betreuende Person muss über Betreuungserfahrung in mindestens einem Promotionsverfahren verfügen. Zusätzlich kann vom Promotionsausschuss für Teile der Dissertation auch eine oder mehrere Mentorinnen bzw. Mentoren eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die bestellten Personen über die für Betreuung bzw. Mentoring erforderlichen Ressourcen verfügen und die Betreuerinnen bzw. Betreuer die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss führen können.
- (3) Die Betreuungsvereinbarung soll mindestens die Kriterien aus den Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen der DFG in der jeweils aktuellen Fassung enthalten. Zusätzlich soll sie folgende Angaben enthalten:
 1. die Pflicht der Doktorandin bzw. des Doktoranden, am Qualifikationsprogramm der Hochschule für Promovierende teilzunehmen,
 2. die Aussage, welcher Doktorgrad oder alternativ der Grad PhD angestrebt werden soll,
 3. die Aussage, ob eine monographische oder eine kumulative Dissertation angestrebt werden soll sowie
 4. die Aussage, ob die Dissertation in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden soll.

Die Betreuungsvereinbarung ist mindestens jährlich zu aktualisieren. Soweit die Doktorandin bzw. der Doktorand gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Hochschule, auf der Grundlage des WissZVG steht, hat die Betreuungsvereinbarung die Anforderungen an eine Qualifizierungsvereinbarung nach dem WissZVG zu beachten. Für die Betreuungsvereinbarung ist das Formblatt der Hochschule zu verwenden.

- (4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann den Abschluss der Betreuungsvereinbarung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere einem qualifizierten Lebenslauf oder Informationen zu vorhergehenden Promotionsprojekten der Doktorandin bzw. des Doktoranden, abhängig machen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist berechtigt, den betreuenden Personen weitere aussagekräftige Unterlagen, insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen mit ihrer bzw. seiner Beteiligung, Nachweise über fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte oder die wissenschaftliche Qualifikation adressierende Empfehlungsschreiben, einzureichen.
- (5) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, dem Promotionsausschuss eine Kopie der Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 zu übermitteln.
- (6) Für Konflikte im Betreuungsverhältnis zuständig sind die Vertrauenspersonen gemäß § 18 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Fachhochschule Erfurt. Neben den in dieser Satzung vorgesehenen Möglichkeiten kann auch die Auflösung der Betreuungsvereinbarung beschlossen werden.
- (7) Aus wichtigem Grund kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden oder von Amts wegen das Promotionsverhältnis unterbrechen oder einen Wechsel von betreuenden Personen anordnen.

§ 9 Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren dient der Feststellung einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Das Promotionsverfahren besteht aus der Annahme der Dissertation infolge der Bewertung der Dissertation und der Durchführung sowie Bewertung der Disputation.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt einen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden an den Promotionsausschuss voraus.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:
1. drei verschriftlichte, gebundene Exemplare der Dissertation,
 2. eine inhaltlich identische elektronische Kopie der Dissertation auf einem mobilen Datenträger,
 3. eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
 - a. dass die Dissertation eigenständig und unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde,
 - b. dass die Dissertation thematisch hinreichend weit von bereits bewerteten Prüfungsarbeiten der Doktorandin bzw. des Doktoranden, beispielsweise eine Haus-, Bachelor- oder Masterarbeit, entfernt ist, sowie
 - c. ob und inwieweit sie bzw. er bereits an anderen Hochschulen die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat und aus welchen Gründen dieses Verfahren beendet wurde.

4. ggf. die Nachweise über die Erfüllung aller Auflagen zur Zulassung,
 5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung,
 6. ein qualifizierter Lebenslauf sowie
 7. eine Liste eigener wissenschaftlicher Publikationen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann verlangen, dass die Erklärung nach Absatz 2 Nr. 3 lit. a als eidesstattliche Versicherung abgegeben wird.
- (4) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder auf derjenigen Sitzung, die auf die vollständige Einreichung des Antrags nach Absätzen 1 bis 3 folgt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in einem Bescheid mit. Im Falle der Ablehnung des Antrags oder der mit belastenden Nebenbestimmungen verbundenen Eröffnung des Promotionsverfahrens hat eine Begründung zu erfolgen, der Bescheid ist dann zusätzlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt. Im Falle eines zulässigen Rücktritts wird die Promotionsgebühr nicht erstattet.
- (8) Zwischen der Zulassung nach § 7 und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen nicht mehr als fünf Jahre liegen. Zeiten einer Unterbrechung des Promotionsverhältnisses nach § 4 Abs. 3 bleiben für den Zeitraum nach Satz 1 unberücksichtigt. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Zulassung nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach vorheriger Anhörung zurücknehmen bzw. widerrufen. Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs kann die Promotion nicht wiederholt werden. Ein Widerruf der Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu vertreten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verzögerung durch
1. eine vom Promotionsausschuss genehmigten Unterbrechung gemäß Satz 2,
 2. Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG,
 3. Elternzeit nach § 15 BEEG,
 4. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
 5. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 6. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren verursacht wurde. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 11 Begutachtung der Dissertation, Auslage, Stellungnahmen, Erörterung

- (1) Zur Bewertung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer jeweiligen fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen und über eine Promotion verfügen. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter ausgeschlossen sind Personen, die gegenüber der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Betreuende oder Mentorinnen bzw. Mentoren waren.
- (2) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss professorales Mitglied des Zentrums sein. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann professorales Mitglied des Zentrums sein. In begründeten Fällen können beide begutachtende Personen extern sein. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen.
- (3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen eine Prüfung der elektronischen Kopie der Dissertation gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 unter Verwendung geeigneter technischer Mittel vor. In den Fällen einer kumulativen Promotion prüfen die Gutachterinnen bzw. Gutachter auch die Erklärungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden bezüglich ihres bzw. seines Anteils an den Publikationen auf inhaltliche Richtigkeit und Echtheit. Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Täuschungshandlung, so setzt die Gutachterin bzw. der Gutachter den Promotionsausschuss hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis. Liegen keine Anhaltspunkte für eine Täuschungshandlung vor, so begutachten die Gutachterinnen bzw. die Gutachter die Dissertation. Für den Fall, dass eine Nachbesserung erforderlich ist, beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen bzw. Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie bzw. er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine weitere Nachbesserung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter prüfen unabhängig voneinander die wissenschaftliche Qualität der Dissertation und vergeben ihre Bewertungsvorschläge unabhängig voneinander und ohne vorherige Absprache. Die Prüfung der Dissertation hat die wissenschaftlichen Standards der Promotionszentren der Thüringer Hochschulen zu berücksichtigen. Ist die wissenschaftliche Qualität nicht hinreichend für eine Promotionsarbeit, so vergeben sie die Bewertung „nicht bestanden“ in der Form des Prädikats „non sufficit“ – Note 4,0. Liegt durch die Dissertation ein hinreichender Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 1 ThürHG vor, so wird die Arbeit mit „bestanden“ bewertet; es sind folgende Prädikate zu vergeben:
 1. summa cum laude – eine ausgezeichnete Leistung, Note 1,0;
 2. magna cum laude – eine sehr gute Leistung, Note 1,3;
 3. cum laude – eine gute Leistung, Noten 1,7; 2,0; 2,3 sowie
 4. rite – eine genügende Leistung, Noten 2,7; 3,0; 3,3.

In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen.

- (5) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren sechs Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.
- (6) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter leiten dem Promotionsausschuss die Gutachten zu.
- (7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Geschäftsstelle des Zentrums für die Dauer von vier Wochen physisch bzw. in elektronischer Form ausgelegt. Zur Einsicht berechtigt sind alle professoralen Mitglieder des Zentrums; der Doktorandin bzw. dem Doktoranden kann vom Promotionsausschuss auf Antrag das Einsichtsrecht gewährt werden. Die professoralen Mitglieder des Zentrums sind berechtigt, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslagefrist gemäß Satz 1 Stellungnahmen zur Dissertation einzureichen. Die Stellungnahmen sind keine Gutachten, sie dürfen keine Prädikate oder Noten enthalten.
- (8) Sobald mindestens eine Stellungnahme die wissenschaftliche Qualität bzw. die wissenschaftlichen Standards als nicht hinreichend ausweist, entscheidet der Promotionsausschuss über eine Erörterung. Infolge der Erörterung kann der Promotionsausschuss folgende Entscheidungen treffen:
1. die Fortsetzung des Verfahrens,
 2. die Gewährung einer Frist für die begutachtenden Personen zur erneuten Einreichung ihrer Gutachten oder
 3. die Bestellung einer dritten Gutachterin bzw. eines dritten Gutachters.

§ 12 Kumulative Dissertation

- (1) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verfahrensart der kumulativen Dissertation gewählt, so prüfen die Gutachterinnen bzw. Gutachter vor ihrer Prüfung nach § 12 Abs. 3 und 4 zunächst die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der kumulativen Promotion gemäß den nachfolgenden Absätzen.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind zur Einreichung als kumulative Promotion zugelassen, wenn sie
1. in Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder zur Veröffentlichung eingereicht wurden und einem fachspezifischen Begutachtungsverfahren, insbesondere einem Peer-Review-Verfahren, unterliegen,
 2. in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind und
 3. in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gleichwertige Leistung darstellen.
- (3) Unterliegt eine Publikation im Sinne von Absatz 2 nicht der Alleinautorschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden, so hat sie bzw. er ihren bzw. seinen Anteil an der Publikation in einer gesonderten Erklärung aufzuzeigen. Die Erklärung ist von allen Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (4) Damit eine Dissertation im Wege der kumulativen Dissertation vorliegt, sind in der Regel mindestens drei Publikationen im Sinne der Absätze 2 und 3 erforderlich, von denen die Doktorandin bzw. der

Doktorand bei mehr als der Hälfte der Publikationen den hauptsächlichen oder alleinigen Anteil erbracht hat. Die Mehrzahl der Artikel soll publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Eine der wissenschaftlichen Arbeiten kann in Absprache mit der betreuenden Person und abhängig vom Fachgebiet als hochrangiger internationaler peer-review Konferenzbeitrag publiziert worden sein. Die zur Publikation angenommenen, eingereichten und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen. Zusätzlich sind eine Einleitung und eine thematische Zusammenfassung einzureichen, in der das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse, die wissenschaftliche Diskussion und Schlussfolgerungen überblicksartig und mit Verweisen auf die Publikationen dargestellt werden.

(5) Das Zentrum kann durch weitere Vorgaben die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 sowie das Verfahren näher ausgestalten; dies kann fachspezifisch erfolgen. Die wissenschaftlichen Standards gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 sind zu berücksichtigen. Die Anforderungen nach Satz 1 sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 13 Bewertung der Dissertation, Mitteilung, Bekanntgabe, Annahme der Dissertation

(1) Zuständig für die Bewertung der Dissertation ist der Promotionsausschuss.

(2) Lässt sich eine hinreichende Berücksichtigung der wissenschaftlichen Standards nach § 11 Abs. 4 Satz 2 in Gutachten nicht erkennen, so setzt der Promotionsausschuss den betreffenden Gutachterinnen bzw. Gutachtern eine angemessene Frist zur Ergänzung der Prüfung bzw. deren Dokumentation.

(4) Hat sich infolge der Untersuchung gemäß § 11 Abs. 3 eine Täuschungshandlung ergeben, so gilt die Dissertation als „nicht bestanden“.

(5) Die Bewertung der Dissertation in den übrigen Fällen besteht aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungsvorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Das arithmetische Mittel nach Satz 1 wird nach der ersten Ziffer hinter dem Komma abgeschnitten, eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Haben beide Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „non sufficit“ – Note 4,0 – vergeben, so wird die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Liegen die Bewertungsvorschläge mindestens zwei Prädikate auseinander oder ist genau einmal das Prädikat „non sufficit“ – Note 4,0 – vergeben worden, so bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine dritte Person unter Beachtung von § 13 Abs. 2 zur Gutachterin bzw. zum Gutachter mit der Auflage einer unverzüglichen Erstellung des Gutachtens. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungsvorschläge. Haben zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „non sufficit“ – Note 4,0 – vergeben, so wird die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Gilt die Dissertation nach Absatz 3 als „nicht bestanden“ oder wird sie nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 mit „nicht bestanden“ bewertet, gibt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Bewertung bekannt. Die Beendigung des Promotionsverhältnisses hat durch die Zentrumsleitung zu erfolgen; der Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

(7) Ist die Dissertation bestanden, so ist damit gleichzeitig die Annahme der Dissertation gemäß § 2 Abs. 2 verbunden.

§ 14 Promotionskommission

- (1) Unverzüglich nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 10 setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für dieses Promotionsverfahren ein.
- (3) Der Promotionskommission gehören an:
1. ein professorales Mitglied des Zentrums, das nicht Betreuerin bzw. Betreuer, Mentorin bzw. Mentor oder Gutachterin bzw. Gutachter war bzw. ist, als Vorsitz,
 2. die Betreuerinnen bzw. Betreuer,
 3. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
 4. ein weiteres professorales Mitglied des Zentrums.

§ 15 Durchführung der Disputation

- (1) Wurde die Dissertation mit „bestanden“ bewertet, so wird eine Disputation durchgeführt. Die Disputation dient dem Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 1 ThürHG. Sie wird im mündlichen Prüfungsgespräch von Promotionskommission und Doktorandin bzw. Doktorand zu den Fachgebieten der Dissertation durchgeführt. Von der Promotionskommission müssen mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitz und mindestens ein begutachtendes Mitglied, anwesend sein.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Promotionskommission so rechtzeitig über den Termin der Disputation zu informieren, dass sie bzw. er mindestens vier Wochen vor dem Termin Kenntnis erhält. Die Mitteilung hat Datum, Zeit, Ort und Dauer der Disputation sowie alle zugelassenen Hilfsmittel zu enthalten; sie soll zusätzlich die Namen der Mitglieder der Promotionskommission angeben.
- (3) Die Disputation soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten haben. Die Promotionskommission legt die Dauer fest. Das erste Viertel der festgelegten Dauer soll für die Darstellung des wesentlichen Inhalts sowie der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden verwendet werden. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Rede- und Fragerecht.
- (4) Die Disputation ist öffentlich. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden an die Promotionskommission kann die mündliche Prüfung unter Angabe besonderer Gründe in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.
- (5) Der wesentliche Verlauf der Disputation sowie die wesentlichen Grundlagen für deren Bewertung sind zu protokollieren. Die Promotionskommission kann zu diesem Zwecke eine protokollierende Person hinzuziehen; diese Person hat weder Rede- noch Fragerecht. Eine Aufzeichnung der Disputation durch technische Mittel ist unzulässig.

§ 16 Bewertung der Disputation, Mitteilung

- (1) Zur Bewertung der Disputation vergibt jedes anwesende Mitglied der Promotionskommission im Anschluss an eine nichtöffentliche Beratung ein Prädikat gemäß § 11 Abs. 4.

- (2) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Bewertung der Disputation wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 vom Vorsitz der Promotionskommission mündlich mitgeteilt.
- (4) Hat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission das Prädikat „non sufficit“ – Note 4 – vergeben, so wird die Disputation mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Vorsitz der Promotionskommission gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Bewertung bekannt. Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (5) Versäumt die Promovendin bzw. der Promovend den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Promovendin bzw. der Promovend die Prüfung ohne hinreichenden Grund abbricht.

§ 17 Gesamtbewertung, Bekanntgabe

- (1) Wurde entweder die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet oder die Disputation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, so wird die Promotion mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) In den übrigen Fällen gehen in die Gesamtbewertung die Bewertung der Dissertation zu 75 vom Hundert und die Bewertung der Disputation zu 25 vom Hundert ein. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 wird das Prädikat „summa cum laude“ nur dann vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet worden sind.
- (4) Die Gesamtbewertung der Promotion ist entsprechend folgender Skala zu ermitteln:
1. summa cum laude – ausgezeichnet – Note 1,0;
 2. magna cum laude – sehr gut – Noten 1,1 bis 1,5;
 3. cum laude – gut – Noten 1,6 bis 2,5;
 4. rite – genügend – Noten 2,6 bis 3,5.
- (5) Der Vorsitz des Zentrums gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gesamtbewertung durch Bescheid bekannt. Der Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu beinhalten.

§ 18 Verfahrensakten, Überdenkensverfahren

- (1) Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist auf Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in die Akte ihres bzw. seines Promotionsverfahrens zu gewähren.
- (2) Ein Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Überdenken der Dissertation bzw. der Disputation ist innerhalb eines Monats nach dem Einsichtstermin zulässig und ist an die Promotionskommission zu richten.

§ 19 Vollzug der Promotion

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der Disputation ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 12 Abs. 4 Satz 4 als Appendix beigefügten Veröffentlichungen.

(3) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beim Zentrum

1. eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben des Promotionszentrums entsprechen; die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion der Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; oder

2. fünf Exemplare in Papierform eingereicht werden.

(3) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu veröffentlichen (Sperrfrist). Diese Frist kann auf Antrag, insbesondere aus Datenschutzgründen, von der Leitung des Zentrums bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

§ 20 Verleihung des Doktorgrades, Urkunde

(1) Unverzüglich nach dem Eingang der Pflichtexemplare der Doktorandin bzw. des Doktoranden verleiht das Zentrum der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Doktorgrad.

(2) Die Verleihung erfolgt durch eine Promotionsurkunde. In der Promotionsurkunde sind die Hochschule, das Zentrum, die leitenden Personen von Hochschule und Zentrum, das Thema der Dissertation, das Datum der Disputation sowie das Prädikat der Gesamtbewertung auszuweisen. Zusätzlich können weitere Informationen auf der Urkunde vermerkt werden. Die Urkunde ist vom Vorsitz des Zentrums sowie von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen.

§ 21 Erneutes Promotionsverfahren

(1) In Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(2) Wird die Dissertation gemäß § 13 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 mit „nicht bestanden“ bewertet oder wird die Disputation nach Maßgabe von § 16 endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand einmalig frühestens nach Ablauf eines Jahres einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 unter Vorlage einer neuen oder einer inhaltlich und methodisch neu ausgerichteten Dissertation stellen. Der Antrag nach Satz 1 ist einmal zulässig. Im Falle einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs nach § 10 Abs. 8 ist ein Antrag nach Satz 1 ausgeschlossen.

III. Rechtsschutz, nachträgliche Entscheidungen

§ 22 Widerspruch

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte kann die Bewerberin bzw. der Bewerber oder die Doktorandin bzw. der Doktorand binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei der Leitung des Promotionszentrums Widerspruch einlegen. Belastende Verwaltungsakte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. die Ablehnung der Zulassung zur Promotion,
2. die Zulassung zur Promotion mit belastenden Nebenbestimmungen,
3. die Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Ablehnung der Annahme der Dissertation,
5. die Bewertung bzw. Bewertungsfiktion der Dissertation mit „nicht bestanden“,
6. die Bewertung bzw. Bewertungsfiktion der Disputation mit „nicht bestanden“,
7. die Gesamtbewertung der Promotion sowie
8. die Rücknahme bzw. der Widerruf der Zulassung zur Promotion.

Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung sowie der Leitung des Promotionszentrums. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Leitung des Promotionszentrums.

(3) Entsprechend der Regelung im ThürHG findet das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Promotionsverfahren entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 23 Rücknahme der Verleihung, Einziehung der Promotionsurkunde

(1) Lässt sich nach Verleihung des Doktorgrads nach § 20 feststellen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Täuschungshandlung im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren begangen hat, so kann das Zentrum die Verleihung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurücknehmen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Im Falle einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs der Verleihung des Doktorgrads nach Absatz 1 ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Herausgabe des Originals und aller Kopien der Promotionsurkunde verpflichtet.

IV. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Erfurt, den 19.06.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Satzung des Promotionszentrums „TRANSFORM – Gesellschaft, Raum und Umwelt“ der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 42 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie der Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung – ThürPromVVO -) vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 13) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für das Promotionszentrum „TRANSFORM – Gesellschaft, Raum und Umwelt“.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 18.06.2025 beschlossen, der Präsident hat die Satzung am 19.06.2025 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder oder Angehörigen der Fachhochschule Erfurt sowie für alle sonstigen Mitglieder des Promotionszentrums „TRANSFORM – Gesellschaft, Raum und Umwelt“ (nachfolgend Zentrum). Sie gilt zusätzlich für alle Personen, die durch Organe des Zentrums mit Aufgaben aus dieser Ordnung betraut worden sind.
- (2) Diese Satzung gilt für die in Absatz 1 benannten Personen für die Dauer deren Mitgliedschaft im bzw. Verpflichtung für das Zentrum. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 8 Abs. 6 gilt darüber hinaus fort.

§ 2 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Zentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Erfurt gemäß § 42 ThürHG. Das Zentrum bildet die institutionelle und organisatorische Grundlage für die Ausübung des Promotionsrechts.
- (2) Das Zentrum hat seinen Sitz an der Fachhochschule Erfurt. Diese verleiht den Doktorgrad.
- (3) Ein Beitritt weiterer staatlicher Hochschulen zum Zentrum ist nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 möglich.

§ 3 Aufgaben des Promotionszentrums

- (1) Aufgaben des Zentrums sind die Ausübung des Promotionsrechts in den Fachgebieten des Zentrums und die Förderung von Promotionsvorhaben durch Beratung, Betreuung und wissenschaftliche Weiterbildung. Zur Wahrnehmung der Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Durchführung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung des Zentrums,
 2. die wissenschaftliche Qualifizierung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden,
 3. die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung und Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie
 4. die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung und Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten.

- (2) Die Zusammenarbeit mehrerer staatlicher Hochschulen, insbesondere bei einem Beitritt, kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Die Vereinbarung hat sicherzustellen, dass im Falle einer Kündigung laufende Promotionsverhältnisse zu Ende geführt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die möglichen Arten der Mitgliedschaft im Zentrum sind
1. die professorale Mitgliedschaft,
 2. die Promovierenden-Mitgliedschaft,
 3. die Mitgliedschaft als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- (2) Alle Mitglieder nach Absatz 1 haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung aktiv zu beteiligen.
- (3) Den Vorsitz oder dessen Stellvertretung in den Organen des Zentrums gemäß § 7 dürfen nur die professoralen Mitglieder innehaben, die zugleich auch Mitglied der Fachhochschule Erfurt sind.
- (4) Alle Promovierenden-Mitglieder des Zentrums sowie gegebenenfalls weiterer bestehender Promotionszentren der Fachhochschule Erfurt bilden die Doktorandenschaft nach § 21 Abs. 4 ThürHG. Die Doktorandenschaft wählt eine Vertretung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.
- (5) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet
1. für alle Mitglieder
 - a. auf deren Antrag oder
 - b. auf Beschluss des Zentrumsrats aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 9 Abs. 4;
 2. für die Promovierenden-Mitglieder zusätzlich zu Nr. 1 mit Ablauf des Tages, an dem sie die Promotionsurkunde erhalten haben oder an dem ihre Erklärung über den Rücktritt von der Promotion im Zentrum zugegangen ist oder mit dem Erlöschen der Zulassung zum Promotionsverfahren;
 3. für die professoralen Mitglieder zusätzlich zu Nr. 1 nachdem die Verpflichtungen aus der Promotionsordnung erfüllt sind. Die professorale Mitgliedschaft Absatz 1 Nr. 1 endet nicht mit dem Wegfall einzelner Voraussetzungen für die Aufnahme als professorales Mitglied.
- (6) Personen, die nicht Mitglieder der Fachhochschule Erfurt sind, erhalten diese Mitgliedschaft nicht automatisch durch die Mitgliedschaft im Zentrum.

§ 5

Professorale Mitgliedschaft

- (1) Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Erfurt oder einer anderen Thüringer Fachhochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 ThürPromVVO erfüllen, erhalten auf Antrag von der Leitung des Zentrums die Mitgliedschaft.
- (2) Professorinnen und Professoren einer anderen staatlichen Hochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 ThürPromVVO erfüllen, kann auf Antrag die Mitgliedschaft von der Leitung des Zentrums zuerkannt werden.
- (3) Nur Professorinnen und Professoren, die Mitglied des Zentrums sind, dürfen als Hauptbetreuer:in des Promotionsvorhabens tätig werden.

(4) Für das Zentrum gilt das folgende Anrechnungsverfahren bei gemeinsamen Veröffentlichungen auf die Punktezahl gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 ThürPromVVO: Unabhängig von Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren und der Position erfolgt die volle Anrechnung der Publikationspunkte.

§ 6

Promovierenden-Mitgliedschaft

Die Promovierenden-Mitgliedschaft entsteht automatisch mit dem Zugang der Erklärung über die Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Fachhochschule Erfurt.

§ 7

Organe

(1) Die Organe des Promotionszentrums sind:

1. der Zentrumsrat, § 9;
2. die Zentrumsleitung, § 10;
3. der Promotionsausschuss, § 11 sowie
4. der wissenschaftliche Beirat, § 12.

(2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums eingerichtet werden.

§ 8

Willensbildung, Entscheidungsfindung, Geschäftsordnung

- (1) Soweit die Organe des Zentrums in Sitzungen arbeiten, hat hierzu spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail eine Einladung vom Vorsitz an die übrigen Mitglieder des Organs zu erfolgen. Die Einladung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung beinhalten.
- (2) Das Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung, physisch oder virtuell anwesend sind. Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nichtöffentlich; das betreffende Organ kann die Öffentlichkeit durch Beschluss herstellen, soweit dies nicht gesetzlich unzulässig ist oder dadurch berechnigte Interessen verletzt werden. Personalentscheidungen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist für diejenigen Tagesordnungspunkte zulässig, für die das Organ dies beschlossen hat. Vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll das Thema des Tagesordnungspunkts diskutiert worden sein.
- (5) Der wesentliche Diskussionsverlauf sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Über alle Informationen oder Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den Organen des Zentrums ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit eine Mitteilung nicht gesetzlich bzw. vertraglich vorgesehen ist oder die von der Mitteilung betroffene Person nicht vorher wirksam eingewilligt hat.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragte für Diversität der Fachhochschule Erfurt und die Vertretung der Promovierendenschaft nach §§ 4 Abs. 4, 9 Abs. 1 Nr. 3 haben in den Sitzungen des Zentrumsrats, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden sind, ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht;

sie können sich hierbei vertreten lassen.

- (8) Das Zentrum kann sich eine vom Zentrumsrat beschlossene und von der Leitung des Zentrums bestätigte Geschäftsordnung geben. Diese gilt für alle Organe des Zentrums, soweit nicht diese Satzung oder die Promotionsordnung der Fachhochschule Erfurt etwas Anderes regeln.

§ 9 **Zentrumsrat**

- (1) Der Zentrumsrat besteht aus:
1. den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums,
 2. den Mitgliedern der Geschäftsstelle des Zentrums,
 3. zwei der Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Promotionszentrums.
- Die Vertretung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden aus dem Kreis aller Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Zentrums für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Zentrumsrat arbeitet grundsätzlich in Sitzungen. Er tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Zentrumsrates ist von der Zentrumsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Zentrumsrat berät die Zentrumsleitung und den Beirat bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Zentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards.
- (4) Der Zentrumsrat kann auf Antrag der Zentrumsleitung mit einfacher Mehrheit den Entzug der professoralen Mitgliedschaft im Zentrum insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen oder sonstigem schwerwiegendem, insbesondere strafwürdigem Fehlverhalten beschließen. Bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind die Vertrauenspersonen und die Ethikkommission gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Fachhochschule Erfurt einzubeziehen.

§ 10 **Zentrumsleitung, Geschäftsstelle**

- (1) Die Zentrumsleitung besteht aus einer Sprecherin bzw. einem Sprecher und einer Stellvertretung. Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte des Zentrums.
- (2) Die Zentrumsleitung wird durch den Zentrumsrat aus den Reihen der professoralen Mitglieder gewählt und dem Präsidium der Fachhochschule Erfurt zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Kommt eine Bestellung nicht zustande, ernennt das Präsidium der Fachhochschule Erfurt kommissarisch das jeweilige Mitglied der Zentrumsleitung aus der Gruppe der professoralen Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere:
1. die Weiterentwicklung der das Zentrum betreffenden Satzungen und Ordnungen;

2. die Entscheidung über die Aufnahme von Professorinnen bzw. Professoren in das Zentrum, die die Mitgliedschaft beantragt haben und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 ThürPromVVO erfüllen;
3. die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 5;
4. die Überwachung und Steuerung der erforderlichen Mindeststärke des Zentrums gemäß § 3 Abs. 6 ThürPromVVO;
5. die Beantragung des Entzugs der Mitgliedschaft im Zentrum nach § 4 Abs. 5 Nr. 1b;
6. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Doktorandinnen bzw. Doktoranden;
7. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Zentrums;
8. die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
9. die Außendarstellung und Vertretung des Zentrums;
10. die Erstellung eines jährlichen Sachberichtes gegenüber dem wissenschaftlichen Beirat des Zentrums sowie die Einberufung, Leitung und Protokollierung der jährlichen Sitzung des wissenschaftlichen Beirats;
11. die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 ThürPromVVO oder von Bedingungen gemäß § 7 Abs. 3 ThürPromVVO.
12. die Kooperation mit den beteiligten Fachrichtungen, Einrichtungen und Abteilungen der Fachhochschule Erfurt.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums unterstützt die Zentrumsleitung bei ihren Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses sowie
2. die Vorbereitung und Mitarbeit bei Evaluationen des Promotionszentrums.

§ 11 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss des Zentrums wird in der Promotionsordnung des Zentrums geregelt.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat des Zentrums besteht aus fünf auf den Fachgebieten des Zentrums ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht der Fachhochschule Erfurt oder den anderen beteiligten Thüringer Fachhochschulen oder anderen staatlichen Hochschulen angehören, und über Erfahrung in der Promotionsbetreuung verfügen. Diese werden von der Leitung der Fachhochschule Erfurt für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist es, das Zentrum in dessen inhaltlicher und organisatorischer Ausgestaltung sowie Weiterentwicklung zu unterstützen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Zentrumsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Nr. 10 geleitet.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat nimmt den Jahresbericht der Zentrumsleitung entgegen und unterstützt das Zentrum bei der inhaltlichen bzw. organisatorischen Ausgestaltung und Weiterentwicklung.
- (6) Im Falle von mehreren Promotionszentren im Freistaat Thüringen bestimmt der wissenschaftliche Beirat mindestens eines seiner Mitglieder, welche das Zentrum im zentrenübergreifenden wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 Abs. 2 ThürPromVVO vertreten. Die Vertretenden des wissenschaftlichen Beirats des Zentrums teilen der Zentrumsleitung die im zentrenübergreifenden wissenschaftlichen Beirat erreichten Ergebnisse mit.

§ 13 **Finanzierung des Zentrums**

Das Zentrum finanziert sich insbesondere durch

1. vom Präsidium der Fachhochschule Erfurt durch Beschluss gemäß § 42 Abs. 3 ThürHG zugewiesene Ressourcen,
2. für die Zwecke bzw. Aufgaben des Zentrums eingeworbene Mittel, insbesondere Dritt-, EU-, Bundes- oder Landesmittel sowie
3. Spenden.

§ 14 **Zwischenevaluation**

- (1) Wenn die Fachhochschule Erfurt eine Verlängerung der Bewilligung des Promotionsrechts nach § 4 Abs. 5 ThürPromVVO beantragt, so hat sie eine Zwischenevaluation durchzuführen. Spätestens drei Jahre nach der Verleihung des Promotionsrechts beginnt die Fachhochschule Erfurt mit dem Prozess der Zwischenevaluation nach § 7 Abs. 1 ThürPromVVO.
- (2) Die Leitung des Zentrums richtet zu diesem Zweck das Gremium nach § 15 ein.
- (3) Die Zwischenevaluation dient der Prüfung der bisher erreichten Ergebnisse. Zu diesem Zweck kann das Zwischenevaluationsgremium nach § 15 alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Gesetze ergreifen, insbesondere Berichte der Zentrumsorgane erhalten und Gespräche mit Akteuren innerhalb und außerhalb des Zentrums führen.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der Zwischenevaluation sind in einem Bericht festzuhalten, der Bericht ist der Zentrumsleitung zu übergeben. Stellt der Bericht schwerwiegende Mängel gemäß § 4 Abs. 6 ThürPromVVO fest, so ist die Zentrumsleitung verpflichtet, den Bericht an das zuständige Ministerium weiterzuleiten.
- (5) Die Zwischenevaluation soll spätestens vier Jahre nach der Verleihung des Promotionsrechts abgeschlossen sein.

§ 15 **Zwischenevaluationsgremium**

(2) Dem Gremium gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt;
2. zwei Professorinnen bzw. Professoren, die hinreichende Erfahrung mit der Betreuung von Promotionen haben;
3. eine Doktorandin bzw. ein Doktorand sowie
4. ein Mitglied des wissenschaftsunterstützenden Personals.

Mindestens drei Personen nach Satz 1 dürfen nicht Mitglied im Zentrum sein.

- (2) Das Zwischenevaluationsgremium bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitz und eine Stellvertretung; diese Personen müssen aus den Gruppen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kommen.

§ 16

Auflösung des Promotionszentrums

- (1) Nach Stellungnahme der Zentrumsleitung, des Zentrumsrates und des wissenschaftlichen Beirats kann das Präsidium der Fachhochschule Erfurt das Zentrum gemäß den Bestimmungen des ThürHG auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zentrums werden laufende Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung des Zentrums zu Ende geführt; § 4 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.06.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 227), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

Der Senat hat die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt am 23.04.2025 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08. September 2025, Geschäftszeichen: 1050-R4.2-5515/61-15-42343/2025, die Änderung genehmigt.

Artikel 1 **Änderung der Immatrikulationsordnung**

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 08. August 2019 (VkbI. Nr. 75, S. 374) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach „TELC C1“ das Wort „Hochschule“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „an der Hochschule“ gestrichen.
- c) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann der erforderliche Sprachnachweis bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht werden. Für die Bewerbung ist allerdings zwingend das Sprachniveau B1 notwendig.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis eines Vorpraktikums, sofern dieses Zugangsvoraussetzung ist, sowie gegebenenfalls der Nachweis eines abgeleisteten Dienstes (Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst, Pflege eines Kindes oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen) bei der Fachhochschule Erfurt elektronisch einzureichen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ausgedruckte und unterschriebene“ durch „elektronische“ ersetzt und nach dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „über das Bewerbungsportal“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Anträge auf Zulassung außerhalb der Kapazität sind auch innerhalb dieser Frist bei der Fachhochschule einzureichen.“
- e) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „elektronischen“ gestrichen.

3. In § 4 wird der Absatz 3 gestrichen.

4. § 5 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 8 Satz 1 Buchstabe b wird gestrichen. Der bisherige § 8 Satz 1 Buchstabe c) wird zu § 8 Satz 1 Buchstabe b.:

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Aushändigung des Zeugnisses über die“ gestrichen. Das Wort „bestandene“ wird durch das Wort „bestandener“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule stellt einen Nachweis der Exmatrikulation und eine Studienzeitbescheinigung für die gesetzliche Rentenversicherung zur Verfügung. Zudem steht Studierenden, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, eine zusammenfassende

Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Fachhochschule Erfurt.“

e) Absatz 7 wird gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Rückmeldung sind die Nachweise gemäß § 3 Absatz 5 Nr. 1 - 3 zu erbringen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Liegt die Voraussetzung des Absatzes 1 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt. Nach erfolgter Rückmeldung kann der Studierendenausweis durch Validierung für das neue Semester gültig gemacht werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Wörter „zu belegen“ durch die Wörter „glaubhaft zu machen“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird aus dem Punkt ein Komma und es werden die Worte „sofern ausreichend Kapazität vorhanden ist.“ angefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 5,6 und 7.

10. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 08.09.2025

Präsident
Prof. Dr. Frank Setzer

IMPRESSUM

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Daniela Münster, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.